

Max Muster
Mittelweg 177
20148 Hamburg

Lieber Max,

vielen Dank für Deinen Antrag und das Vertrauen in fairr.de. Um Deinen fairriester-Antrag abzuschließen, fehlt nur noch ein letzter Schritt: Gehe mit den unterschriebenen Unterlagen zu einer Postfiliale in Deiner Nähe. Dazu haben wir folgende Dokumente beigelegt:

1. Was Du zur Post für das PostIdent-Verfahren mitnehmen musst:

- a. Postident-Coupon
- b. 5 Seiten fairriester-Antrag
- c. Dauerzulageantrag

2. In Kopie für Deine Unterlagen:

- a. Vollständiger fairriester-Antrag mit den AGB
- b. Dauerzulageantrag

Vielen Dank für Dein Vertrauen in fairr.de!

Herzliche Grüße

Dein fairr.de-Team

Kundenbetreuung

So funktioniert das **POSTIDENT**-Verfahren

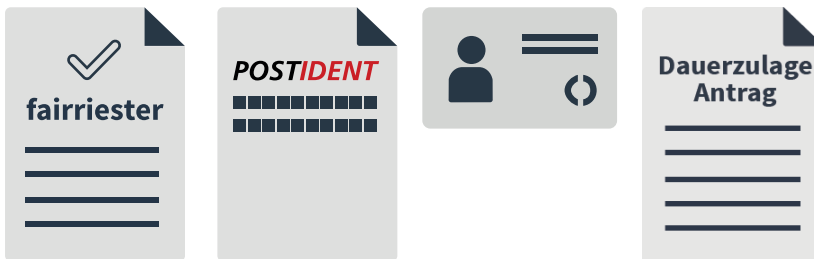
1



Unterschreibe den **Antrag** auf Seite 2 und 5 und den **Dauerzulagenantrag** jeweils mit Ort und Datum an den markierten Stellen.

2

Gehe mit dem unterschriebenen **Antrag** (die ersten fünf Seiten), dem **Dauerzulagenantrag** (eine Seite), dem **Postident-Coupon** (eine Seite) und Deinem **Personalausweis** zu einer Postfiliale in Deiner Nähe.



3

Der Postmitarbeiter überprüft die Daten Deines Ausweises, führt die Legitimierung durch und versendet Deine Unterlagen kostenfrei an die Bank.

Nach wenigen Tagen erhältst Du per Post Deine Zugangsdaten zum Online-Kunden-Portal.



Hinweis: Wir übernehmen die Kosten für das POSTIDENT-Verfahren vollständig.

Fairr.de GmbH

Schönhauser Allee 59 • 10437 • Berlin



support@fairr.de • 030-94413188

Für den Postident-Prozess

Achtung MaV!

Formular und diesen Coupon im Postsache-Fensterbriefumschlag oder im Kundenrückumschlag an angegebene Anschrift schicken!

Wichtig! Bitte nehmen Sie diesen Coupon und lassen Sie sich bei einer Postfiliale mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass identifizieren.

Abrechnungsnummer

5 | 0 | 0 | 4 | 8 | 2 | 1 | 2 | 2 | 1 | 3 | 7 | 0 | 1

Referenznummer

3 | 0 | 0 | 0 | 0 | | | | | | | | | |

Achtung MaV!

- Barcode einscannen
- **POSTIDENT® BASIC** Formular nutzen
- Formular an Absender



POSTIDENT®
BASIC

MaV: Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter-Hotline

✂ Bitte abtrennen!

Feststellung der Identität
zur Eröffnung eines Kontos bei der Sutor Bank.

Max Heinr. Sutor oHG
Postfach 11 33 37
20433 Hamburg

POSTIDENT-Coupon

Sutor fairriester 2.0

Antrag auf Abschluss eines Altersvorsorgevertrages („Riester“)

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

SUTORBANK

HAMBURGISCHE PRIVATBANKIERS SEIT 1921

Exklusivvertrieb durch:
Fairr.de GmbH,
Schönhauser Allee 59,
10437 Berlin



Kunde Frau Herr

Die nachstehende Anschrift ist mein ständiger Wohnsitz.

Name	Muster	Geburtsname	
Vorname(n)*	Max		
Straße, Hausnr.	Mittelweg 177		
PLZ	20148	Ort	Hamburg
Geburtsdatum	1 0 . 0 9 . 1 9 8 3	Geburtsort/-land	Hamburg
E-Mail	fairr@sinnlos-mail.de	Telefon	01758480336
Staatsangehörigkeit	deutsch		
aktueller Beruf	Bierbrauer	selbständig <input type="checkbox"/>	Branche

* (alle lt. aml. Ausweis – Rufname bitte in Großbuchstaben schreiben oder unterstreichen)



Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit im Rahmen des internationalen Steuerdatenaustauschs (FKAustG)

Steuerliche Ansässigkeit besteht in:

<input checked="" type="checkbox"/> Deutschland	Steuer-Identifikationsnummer	67624305982
<input type="checkbox"/> Land	TIN**	<input type="checkbox"/> Land vergibt keine TIN

Sollten Sie in einem weiteren Staat/in weiteren Staaten steuerlich ansässig sein, verwenden Sie bitte ein separates Blatt.

** TIN (Tax Identification Number) ist das international übliche Kürzel für Steueridentifikationsnummer. Die Angabe der TIN ist verpflichtend, es sei denn, der betreffende Staat gibt keine TIN oder funktional entsprechende Identifikationsnummer aus. Vgl. zu den europäischen TINs: https://ec.europa.eu/taxation_customs/tin/tinByCountry.html



Bei minderjährigen Kunden

1. Erziehungsberechtigter Frau Herr

2. Erziehungsberechtigter Frau Herr

Name		Name	
Geburtsname		Geburtsname	
Vorname(n)*		Vorname(n)*	
Geburtsdatum		Geburtsdatum	
Geburtsort/-land		Geburtsort/-land	
E-Mail		E-Mail	
Staatsangehörigkeit		Staatsangehörigkeit	
aktueller Beruf	selbständig <input type="checkbox"/>	aktueller Beruf	selbständig <input type="checkbox"/>
Branche		Branche	
Erziehungsberechtigung	<input type="checkbox"/> gemeinsam <input type="checkbox"/> allein (bitte Nachweis beifügen)		

* (alle lt. aml. Ausweis – Rufname bitte in Großbuchstaben schreiben oder unterstreichen)

ggf. abweichende Anschrift eines gesetzlichen Vertreters:

<input type="checkbox"/> 1. Erziehungsberechtigter	<input type="checkbox"/> 2. Erziehungsberechtigter
Straße, Hausnr.	
PLZ	Ort



E-Mail-Kommunikation und Kundenportal

- Ich bin damit einverstanden, dass die Max Heinr. Sutor oHG (im Folgenden auch „Bank“) mit mir im Rahmen des Altersvorsorgevertrages per E-Mail kommuniziert (gem. Ziffer 23 der Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge). Werbung wird mir die Bank nur zusenden, wenn ich nachfolgend mein Einverständnis erteile.
- Ich bin damit einverstanden, dass die Bank die von mir erhobenen personenbezogenen Daten, insbesondere meine E-Mail-Adresse, zu Zwecken der Übermittlung von Informationen über die Bank, von Angeboten zu Bank- und Finanzdienstleistungen sowie zur Zusendung ihres Newsletters (Werbung) verarbeitet und nutzt. Diese Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen.

Die E-Mail-Kommunikation erfolgt in der Regel über das Kundenportal. Im Kundenportal können Sie auf Informationen über Ihre Konten und Depots zugreifen sowie der Bank elektronische Nachrichten zukommen lassen. Über ein elektronisches Postfach werden Ihnen grundsätzlich sämtliche Dokumente, die im Rahmen der Konto- und Depotführung oder ggf. Vermögensverwaltung von der Bank erstellt werden, zur Verfügung gestellt (Ausnahme: Schriftstücke, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände die postalische Zustellung notwendig machen wie etwa Steuerbescheinigungen). Sie verzichten auf die Zusendung sämtlicher Dokumente in Papierform. Über den Eingang neuer Dokumente in Ihrem elektronischen Postfach werden Sie über die o. g. E-Mail-Adresse informiert.

Mindestdauer der Ansparphase 12 Jahre

Voraussetzung für die Depotöffnung und den Vertragsabschluss ist, dass der Zeitraum vom Beginn der Ansparphase bis zum Beginn der Auszahlungsphase mindestens 12 volle Kalenderjahre beträgt.



Altersvorsorgebeitrag per Lastschrift

(bitte auch nachfolgendes SEPA-Lastschriftmandat ausfüllen.)

Kunde kennt Funktionsweise und Risiken von Aktien- und Mischfonds: JA
 Kunde hat bereits mindestens ein solches Geschäft (inkl. Fondssparplan) getätigt: JA

- monatlich
- vierteljährlich
- halbjährlich
- jährlich

Betrag	160,12	EUR	Termin	<input checked="" type="checkbox"/> 01.	<input type="checkbox"/> 15.	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 6
--------	--------	-----	--------	---	------------------------------	----------------------------	----------------------------	----------------------------	----------------------------	----------------------------	----------------------------

Dynamisierung: Ich beantrage eine jährliche Erhöhung meiner Altersvorsorgebeiträge um 0 % (nur volle Prozente). Die Dynamisierung erfolgt zum 1. Januar jeden Jahres, frühestens jedoch nach einer Vertragslaufzeit von 12 Monaten. Zu diesem Zeitpunkt wird der Altersvorsorgebeitrag des letzten Jahres automatisch um den gewünschten Prozentsatz erhöht. Der Kunde kann einer bei Vertragsbeginn gewählten Dynamisierung jederzeit widersprechen.

<input type="checkbox"/> einmalig	Betrag	0,00	EUR	Termin	<input type="checkbox"/> per sofort	<input type="checkbox"/> per	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 0
-----------------------------------	--------	------	-----	--------	-------------------------------------	------------------------------	----------------------------	----------------------------

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, Altersvorsorgebeiträge auch per Überweisung zu leisten.

Der Kunde kann die Höhe der Altersvorsorgebeiträge im Hinblick auf die staatliche Förderung und seine Einkommensentwicklung jederzeit und kostenfrei anpassen. Einzahlungen auf den Altersvorsorgevertrag über den förderfähigen Höchstbetrag hinaus (im Folgenden „Zusatzzahlungen“), die aus einem veränderten Zulagenanspruch entstehen, können nicht mit zukünftigen Eigenbeiträgen verrechnet werden.

Hinweis: Beträgt der Zeitraum bis zum Beginn der Auszahlungsphase weniger als 12 volle Kalenderjahre, bedürfen Zusatzzahlungen der Zustimmung der Bank.

SEPA-Lastschrift (bitte immer ausfüllen)

Max Heinr. Sutor oHG, Hermannstraße 46, 20095 Hamburg
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE30ZZZ00000142407

Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt
Vertrag: Altersvorsorgevertrag „Sutor fairriester 2.0“

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Max Heinr. Sutor oHG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Max Heinr. Sutor oHG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Max Muster
 Vorname und Name (Kontoinhaber)

Mittelweg 177, 20148 Hamburg
 Straße und Hausnummer/Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name) DE 5 5 3 0 0 6 0 6 0 1 0 0 0 1 9 5 6 4 3 4
 IBAN

Ort, Datum ✗
 Unterschrift (Kontoinhaber)

Ggf. Kunde (falls nicht Kontoinhaber): Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für den Vertrag zwischen der Max Heinr. Sutor oHG und

Vorname und Name (Kunde) Echtheitsziffer: 129181-1479636578-9C2D931FA36F52AD37AACF2336A35B5E

Vorab-Information (Pre-Notification) im Rahmen der SEPA-Lastschrift

Dem Zahler ist vor dem Fälligkeitstag einer SEPA-Lastschrift (bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Beträgen: einmalig vor dem ersten Lastschritteinzug) eine Vorabinformation (Pre-Notification) zuzuleiten, die den Lastschriftbetrag und den Fälligkeitstag enthält. Die Vorankündigungsfrist (Pre-Notification) der Bank für das SEPA-Lastschriftverfahren beträgt mindestens **drei Bankarbeitstage**.

**■ Auszahlungsbeginn zum 1. des Monats nach Vollendung des 67. Lebensjahres**

(vgl. hierzu auch Ziffer 9.1 der Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge.)

Leistungen aus diesem Altersvorsorgevertrag werden für den Kunden mit Vollendung des o.g. Lebensjahres erbracht, frühestens jedoch mit Vollendung seines 62. Lebensjahres, spätestens ab dem ersten des Monats nach Vollendung seines 83. Lebensjahres. Während der Ansparphase kann der Auszahlungsbeginn gemäß Ziffer 9.1 der Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge mit Zustimmung der Bank ggf. auch mehrfach verschoben werden.

Wird zwischen dem Kunden und der Bank nichts Abweichendes vereinbart, beginnt die Auszahlungsphase ab dem 1. Januar des auf den in § 35 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VI bezeichneten Zeitpunkt folgenden Jahres (Regelaltersrente).

Sofern keine abweichende Regelung zwischen dem Kunden und der Bank getroffen wurde, erfolgt die Auszahlung des Altersvorsorgekapitals in der Auszahlungsphase in Form einer lebenslangen gleichbleibenden oder steigenden monatlichen Leibrente im Rahmen einer sofort beginnenden Rentenversicherung über den Versicherungspartner (vgl. hierzu auch Ziffer 10 der Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge).

Derzeitiger Versicherungspartner ist die myLife Lebensversicherung AG, Göttingen (im Folgenden auch „Versicherungspartner“ bzw. „Versicherungsunternehmen“) (vgl. hierzu auch Ziffer 1.4 der Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge).

■ Rentenfaktor (bei Auszahlung im Rahmen einer sofort beginnenden Rentenversicherung (= Leibrente))

Zum Auszahlungsbeginn berechnet die Bank durch den Versicherungspartner mit den dann gültigen Rechnungsgrundlagen (anerkannte Sterbetafel und Rechnungszins) einen dann aktuellen Rentenfaktor. Darüber hinaus garantiert die Bank durch den Versicherungspartner dem Kunden bei Abschluss des Altersvorsorgevertrages für sein Verrentungsguthaben (vgl. hierzu auch Ziffer 10.1 der Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge) bis zu einem Betrag von 300.000,00 EUR einen Rentenfaktor (**garantierter Rentenfaktor**). Liegt der bei Abschluss des Altersvorsorgevertrages garantierte Rentenfaktor über dem aktuellen Rentenfaktor zum Auszahlungsbeginn, wird für Beträge bis 300.000,00 EUR immer dieser höhere, bei Abschluss des Altersvorsorgevertrages garantierte Rentenfaktor zugrunde gelegt.

Der Rentenfaktor gibt die monatliche Rente je 10.000,00 EUR Verrentungsguthaben an (vgl. hierzu auch die tabellarische Übersicht auf den Seiten 15–17 dieses Antrages).

BITTE BEACHTEN SIE, dass die Zusage des garantierten Rentenfaktors nur für Altersvorsorgeverträge gilt, deren Ansparphase maximal 50 Jahre beträgt und deren Auszahlung im Rahmen einer sofort beginnenden Rentenversicherung (Leibrente) erfolgt, die spätestens in dem Kalenderjahr beginnt, in dem der Kunde sein 67. Lebensjahr vollendet (Auszahlungsbeginn). Für Altersvorsorgeverträge, deren Ansparphase bei Vertragsabschluss mehr als 50 Jahre beträgt, gilt: Nach Unterschreiten einer 50-jährigen Restlaufzeit der Ansparphase garantiert die Bank durch den Versicherungspartner dem Kunden auf seinen ausdrücklichen Wunsch in der Regel ebenfalls einen Rentenfaktor zu den dann gültigen Bedingungen. Eine Verpflichtung zur Vergabe eines garantierten Rentenfaktors besteht in diesem Fall allerdings nicht.

Bei einer Verschiebung des bei Vertragsabschluss vereinbarten Auszahlungsbeginns oder einer Änderung der Art der Hinterbliebenenversorgung ist der bei Abschluss des Altersvorsorgevertrages garantierte Rentenfaktor nicht mehr maßgebend, sondern es wird (auf Basis der dann gültigen Rechnungsgrundlagen) ein neuer Rentenfaktor berechnet.

**■ Hinterbliebenenversorgung bei Tod in der Auszahlungsphase**

Wie in Ziffer 14.1 der Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge im Einzelnen dargestellt, haben Sie die Möglichkeit, bei **Auszahlung im Rahmen einer sofort beginnenden Rentenversicherung (Leibrente)**, für den Fall Ihres Todes in der Auszahlungsphase eine Hinterbliebenenversorgung (siehe nachfolgende Auswahl) zu vereinbaren.

Bei Auszahlung in Form einer Leibrente haben Sie beim Versicherungspartner, der myLife Lebensversicherung AG, außerdem die Möglichkeit, die Basis für die Berechnung des für die Hinterbliebenenversorgung zu verwendenden Kapitals zu wählen.

Die Vereinbarung einer Hinterbliebenenversorgung wirkt sich auf den bei Auszahlung im Rahmen einer sofort beginnenden Rentenversicherung für den Vertrag geltenden garantierten Rentenfaktor aus und bedingt – bei Auszahlung im Rahmen einer sofort beginnenden Rentenversicherung – eine geringere Altersrente. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der tabellarischen Übersicht auf den Seiten 15–17 dieses Antrages.

Ich wünsche eine **Hinterbliebenenversorgung** auf Basis einer

10-jährigen Rentengarantiezeit: Der Kapitalwert der noch ausstehenden garantierten Renten wird bei Tod innerhalb der 10-jährigen Rentengarantiezeit für die Hinterbliebenenversorgung verwendet.

Restkapitalabfindung: Das Verrentungsguthaben abzüglich der bereits ausgezahlten Renten wird für die Hinterbliebenenversorgung verwendet.

Ich wünsche **keine Hinterbliebenenversorgung**.

Hinweis: Die Art der Hinterbliebenenversorgung kann bis 3 Monate vor Auszahlungsbeginn jederzeit geändert werden, wobei dann die zum Zeitpunkt der Änderungen geltenden Rentenfaktoren Anwendung finden.

Erfolgt keine Auswahl bezüglich der Hinterbliebenenversorgung, gilt diese als nicht vereinbart.

Erfolgt die **Auszahlung im Rahmen eines Auszahlungsplans** über die Bank, sieht der Vertrag bei Tod des Kunden in der Auszahlungsphase immer eine Hinterbliebenenversorgung vor. Für die Berechnung des für die Hinterbliebenenversorgung zu verwendenden Kapitals wird immer das vorhandene Kapital oder der Gegenwert aus dem Verkauf vorhandener Fondsanteile verwendet. Der für die Teilkapitalverrentung spätestens ab dem 85. Lebensjahr zu Beginn der Auszahlungsphase an den Versicherungspartner gezahlte Betrag verfällt.

Erfolgt die Rentenzahlung bei Tod des Kunden bereits über die Teilkapitalverrentung beim Versicherungspartner, endet der Altersvorsorgevertrag ohne weitere Leistungen.

Unabhängig von der Art der Auszahlung wird im Rahmen einer Hinterbliebenenversorgung bei Tod des Kunden die Todesfallleistung in eine Leibrente zugunsten Ihres Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners bzw. in eine Waisenrente zugunsten Ihrer Kinder eingebracht.

Eine Todesfallleistung für Ihren Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner kann alternativ auch auf dessen Altersvorsorgevertrag übertragen werden bzw. auf Antrag des versorgungsberechtigten Angehörigen förderschädlich ausgezahlt werden (Einmalzahlung) (vgl. hierzu auch Ziffer 14.3 der Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge).



Überschussbeteiligung in der Auszahlungsphase

Beim Versicherungspartner, der myLife Lebensversicherung AG, haben Sie die Möglichkeit, bei **Auszahlung in Form einer Leibrente** die Art der Verwendung der in der Auszahlungsphase vom Versicherungsunternehmen erwirtschafteten Überschüsse zu wählen.

Ich beantrage eine Beteiligung an den in der Auszahlungsphase von der Versicherung erwirtschafteten Überschüssen in folgender Form:

- Dynamische Bonusrente:** Die Überschüsse werden für eine zusätzliche Rente in % der aktuellen garantierten Rente verwendet. Die Dynamische Bonusrente erhöht jährlich, soweit Überschüsse erzielt wurden, die bereits erreichte garantierte Rente. Sie ist lebenslang garantiert und selbst überschussberechtig. Im Vergleich zu den beiden anderen Überschussystemen bekommt der Kunde hier zu Beginn die niedrigste Monatsrente. Diese kann jedoch niemals fallen.
- Flexible Bonusrente:** Die Überschüsse werden für eine zusätzliche Rente in % der zum Rentenbeginn garantierten Rente verwendet. Die zusätzliche Rente bleibt für den Kunden, solange sich die Überschussituation nicht ändert, gleich hoch. Im Vergleich zu den beiden anderen Überschussystemen bekommt der Kunde hier zu Beginn die höchste Monatsrente ausgezahlt. Die zusätzliche Rente ist nicht garantiert. Ändert sich die Überschussdeklaration, so ändert sich die zusätzliche Rente ab dem nächsten Versicherungsjahr. Somit kann es vorkommen, dass die zunächst gewährte zusätzliche Rente sinkt oder entfällt und der Kunde nur noch die ursprünglich garantierte Rentenzahlung erhält.
- Mischsystem aus beiden Bonusrenten:** Die Überschüsse werden teilweise für eine zusätzliche Rente in % der garantierten Rente (Dynamische Bonusrente) und teilweise für eine zusätzliche Rente in % der zum Rentenbeginn garantierten Rente (Flexible Bonusrente) verwendet.

Hinweis: Die Art der Überschussbeteiligung kann bis 3 Monate vor Auszahlungsbeginn jederzeit geändert werden.

Erfolgt keine Auswahl bezüglich der Überschussbeteiligung, gilt die Flexible Bonusrente als vereinbart.

Erfolgt die **Auszahlung im Rahmen eines Auszahlungsplans** über die unmittelbar anschließende Teilkapitalverrentung, besteht beim Versicherungspartner, der myLife Lebensversicherung AG, kein Wahlrecht bezüglich der Art der Verwendung der in der Auszahlungsphase vom Versicherungsunternehmen erwirtschafteten Überschüsse. Die im Rahmen der spätestens ab dem 85. Lebensjahr gezahlten Leibrente (Teilkapitalverrentung) anfallenden Überschüsse werden immer in Form einer Dynamischen Bonusrente verwendet.

Hinweis zu Verkaufsunterlagen

Die aktuellen Verkaufsunterlagen für alle Investmentvermögen, die über die Bank erworben werden können (Verkaufsprospekte, Anlagebedingungen/Satzungen, Finanzberichte sowie – in deutscher Sprache – die wesentlichen Anlegerinformationen), sind kostenlos in Papierform bei der Bank erhältlich. Zusätzlich werden die Verkaufsunterlagen auf der Internetseite der Bank unter www.sutorbank.de/fairriesterfonds zum Herunterladen zur Verfügung gestellt.

Hinweise zur Datenverarbeitung und Gesprächsaufzeichnung

Dieser Abschnitt informiert Sie über die Verarbeitung Ihrer **personen- und anlagebezogenen Daten** (im Folgenden auch „Daten“) und über die Aufzeichnung von Telefongesprächen. Sie können von der Bank jederzeit Auskunft über die von Ihnen verarbeiteten Daten verlangen und diese berichtigen.

1. Datenverarbeitung durch die Bank: Ihre in diesem Antrag enthaltenen sowie sonstige im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werdenden Daten werden von der Bank als verantwortlicher Stelle elektronisch erhoben, verarbeitet und genutzt, um die von ihr nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erbringen zu können. Die Bank übermittelt die Daten gegebenenfalls an von ihr mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte. Sofern Sie die entsprechende Einwilligung erteilt haben, verarbeitet und nutzt die Bank die von Ihnen erhobenen Daten auch zu dem Zweck, Ihnen für Sie interessante Angebote und Informationen zukommen lassen zu können (Werbezwecke). Der Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten zu Werbezwecken können Sie jederzeit widersprechen.

2. EINWILLIGUNG IN DATENÜBERTRAGUNG an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) und dritte Stellen: Ich willige ein, dass die Bank im Rahmen des gesetzlichen Zulageverfahrens sowie des Meldeverfahrens der Finanzverwaltung alle zur Abwicklung des Altersvorsorgevertrages erforderlichen Daten an die ZfA und diejenigen Dritten, denen die Daten in diesem Zusammenhang aufgrund gesetzlicher Vorgaben übermittelt werden müssen, weiterleitet.

3. EINWILLIGUNG IN DATENÜBERTRAGUNG an den Versicherungspartner, die myLife Lebensversicherung AG: Ich willige ein, dass die Bank für den Abschluss einer Rentenversicherung meine Daten zu Vertragsbeginn an die myLife Lebensversicherung AG, Göttingen übermittelt.

4. EINWILLIGUNG IN DATENÜBERTRAGUNG an die Fairr.de GmbH: Ich willige ein, dass die Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung meine Daten auch an die Fairr.de GmbH, Berlin, die sie zu eigenen Servicezwecken nutzen wird, übermittelt.

5. Aufzeichnung von Telefongesprächen: Ich bin damit einverstanden, dass meine Telefongespräche mit der Bank unter bestimmten Voraussetzungen aufgezeichnet und für einen Zeitraum von sechs Monaten gespeichert werden. Diese Aufzeichnungen dienen Nachweiszwecken. Zu Beginn eines Mitschnitts werde ich ausdrücklich über die geplante Aufzeichnung und deren Zweck unterrichtet und um mein Einverständnis gebeten. Dieses Einverständnis kann ich jederzeit widerrufen.

Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten: Ich erkläre ausdrücklich, im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere nicht als Treuhänder) zu handeln. Dies gilt für alle, auch zukünftige Depots und Konten, die ich im Rahmen der Geschäftsbeziehung noch eröffnen werde.

Erklärung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 GWG (Geldwäschegesetz): Ich erkläre, dass weder ich noch eines meiner unmittelbaren Familienmitglieder, noch eine mir nahe stehende Person ein wichtiges öffentliches Amt (z. B. Mitglied einer Regierung, eines Parlaments oder eines obersten Gerichts, Botschafter oder hochrangiger Offizier der Streitkräfte) ausübe bzw. ausübt oder innerhalb des letzten Jahres ausgeübt habe bzw. hat.

Meldepflicht an US-Behörden: Ich bestätige, dass ich kein US-Bürger im Sinne der Steuergesetze der USA bin.

Steuerliche Ansässigkeit: Ich versichere, dass alle Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit vollständig und zutreffend sind.

Änderung der gemachten Angaben: Ich verpflichte mich, der Bank Änderungen zu den Angaben zu meiner Person, zum wirtschaftlich Berechtigten, zu der vorstehenden Erklärung zu wichtigen öffentlichen Ämtern (§ 4 Abs. 6 und § 6 Abs. 2 Nr. 1 GWG) oder bzgl. der Meldepflicht an US-Behörden sowie zur steuerlichen Ansässigkeit im Laufe der Geschäftsbeziehung unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.

Einverständnis mit Zuwendungen: Ich akzeptiere mit dem Vertragsabschluss, dass die Bank die von der Bank erhobenen Vertriebskosten (vgl. hierzu auch „Hinweise auf die Höhe der Kosten und Gebühren“ auf Seite 7) an die Fairr.de GmbH, Berlin weitergibt.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (zum Beispiel Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Max Heinr. Sutor oHG, Hermannstraße 46, 20095 Hamburg.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrages sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Einbeziehung weiterer Geschäftsbedingungen

Neben den Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge (S. 8–14) gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank (S. 20–24) sowie die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (S. 25–27). Bei Einrichtung eines Zugangs zum Kundenportal gelten darüber hinaus die Bedingungen für das Kundenportal der Sutor Bank (S. 33–34).

Kundeninformationen

Bitte beachten Sie die folgenden diesem Antrag beigefügten Unterlagen

- Übersicht „Garantierte Rentenfaktoren“ bei Auszahlung im Rahmen einer sofort beginnenden Rentenversicherung (S. 15–17),
- Verbraucherinformationen gemäß § 312d Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 246b §§ 1, 2 EGBGB (S. 18–19),
- Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (S. 28),
- Informationen über die Ausführung von Kundenaufträgen bei Sparverträgen (S. 28),
- Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen (S. 29) sowie die
- Informationen über die Vermögensanlage in Investmentanteilen (S. 30–32).

Antrag und Bestätigung der Angaben und Erklärungen

Ich bestätige, dass meine in diesem Antrag gemachten Angaben und Erklärungen richtig und vollständig sind und beantrage bei der Bank den Abschluss eines Altersvorsorgevertrages gemäß den Bestimmungen in diesem Antragsformular und zu dem im

Altersvorsorgevertrages, die Modellrechnung (S. 7), die Hinweise auf die Höhe der Kosten und Gebühren (S. 7), der Verweis auf die Zertifizierung des Vertrages (S. 7) sowie – bei Auszahlung im Rahmen einer sofort beginnenden Rentenversicherung – die Übersicht „Garantierte Rentenfaktoren“ (S. 15–17).

Ort, Datum



Unterschrift des Kunden und/oder der/des gesetzlichen Vertreter/s

Bestätigung

Ich habe ein Exemplar dieses mit Anhängen aus 34 Seiten bestehenden Antragsformulars erhalten.

Ort, Datum



Unterschrift des Kunden und/oder der/des gesetzlichen Vertreter/s

Echtheitsziffer: 129181-1479636578-9C2D931FA36F52AD37AACF2336A35B5E

Legitimationsprüfung

Der Vertragsabschluss ist von der Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Identitätsfeststellung abhängig.

Legitimationsprüfung per POSTIDENT

Legitimationsprüfung durch zugelassene Identifikationsdienstleister

Ich bin bereits Kunde bei der Max Heinr. Sutor oHG.

Meine Kundennummer (die ersten 8 Ziffern der Vertrags-/Depotnummer) lautet:

0 | | | | | | | |

(Eine erneute Legitimationsprüfung ist in diesem Fall nicht erforderlich.)

Bitte einsenden an:

Max Heinr. Sutor oHG
Postfach 11 33 37
20433 Hamburg

Dauerzulageantrag

Vollmacht zur Beantragung der Altersvorsorgezulage

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg | www.sutorbank.de

DAUERZULAGEANTRAG

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!)
 (Bitte in einem Kreis gesetzten Zahlen verweisen auf die entsprechenden Abschnitte in den Erläuterungen!)

Antragsteller(in) <input checked="" type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	
Muster Name/Titel/Zusatz, ggf. Geburtsname	Max Vorname(n)*
Mittelweg 177 Straße, Hausnr.	20148 Hamburg PLZ Ort
Hamburg Geburtsort	10.09.1983 Geburtsdatum
deutsch Staatsangehörigkeit	Hamburg Zuständiges Finanzamt ②
	und 67624305982 Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) ③
	65170892M007 Sozialversicherungs-/Zulagenummer ④

Art der Zulageberechtigung (bitte ankreuzen)

Ich bin zur Zeit **unmittelbar** ⑤ zulageberechtigt. Unmittelbar zulageberechtigt sind Personen, die im entsprechenden Beitragsjahr – zumindest zeitweise – in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren, z.B. Arbeitnehmer in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis oder Kindererziehende.

Abweichend hiervon bin ich zur Zeit **mittelbar** ⑥ zulageberechtigt. **Füllen Sie in diesem Fall bitte auch unbedingt die Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner aus.**

Ich gehöre zur Zeit dem nachfolgend aufgeführten Personenkreis ⑥ an und habe daneben keine rentenversicherungspflichtigen Einnahmen. Eine Einwilligung zur Übermittlung der für das Zulageverfahren benötigten Daten habe ich gegenüber meiner zuständigen Stelle (z.B. dem Dienstherrn) abgegeben.

- Beamte, Richter und Berufssoldaten
- sonstige Beschäftigte, die wegen gewährleisteteter Versorgungsanswartschaften den Beamten gleichgestellt sind
- Minister, Senatoren und Parlamentarische Staatssekretäre
- beurlaubte Beamte mit Anspruch auf Versorgung für die Dauer der Beschäftigung.

Ich erwirtschafte positive **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft** ⑦. Dadurch ergibt sich, dass eine Teilnahme am Dauerzulageverfahren **nicht** möglich ist.

Ehegatte/Ehegattin/Lebenspartner/Lebenspartnerin Herr Frau
(nur auszufüllen, wenn der Antragsteller mittelbar zulageberechtigt ist, die Kinderzulage durch Zustimmung der Ehefrau/des Lebenspartners auf den Antragsteller übertragen wird oder Kindergeldberechtigter und Antragsteller nicht identisch sind)

Name/Titel/Zusatz, ggf. Geburtsname	Vorname(n)*	Geburtsdatum
Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) ③
		Sozialversicherungs-/Zulagenummer ④

Aktuelle Vertragsdaten
Die Zulage soll in voller Höhe meinem bei der Max Heinr. Sutor oHG (im Folgenden auch „Sutor Bank“) geführten Altersvorsorgevertrag zugeordnet werden ②.

Kinderzulage
Für folgende unten aufgeführte Kinder beantrage ich die Kinderzulage zugunsten meines Altersvorsorgevertrages bei der Sutor Bank. Sofern der Ehemann/der Lebenspartner als Antragsteller die Kinderzulage für die genannten Kinder beantragt, sind die Angaben der Ehefrau/des Lebenspartners und deren Zustimmung zur Übertragung **zwingend** erforderlich.

	Kind 1	Kind 2	Kind 3	Kind 4
Name/Titel/Zusatz, ggf. Geburtsname				
Vorname(n) (alle, lt. amtl. Ausweis – Rufname bitte unterstreichen)				
Geburtsdatum				
Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) ③ vom Kind				
Zuständige Familienkasse (z.B. Arbeitsagentur Köln, Kindergeld auszahlender Arbeitgeber)				
Kindergeld-/Personalnummer				
Name, Vorname des Kindergeldberechtigten (nur auszufüllen, wenn nicht identisch mit dem/der Zulageberechtigten)				
Anspruchszeitraum ab/seit (Monat/Jahr)				

Hinweis: Wir werden die Kinderzulage für die folgenden Beitragsjahre beantragen, bis wir von Ihnen eine andere Weisung erhalten.

Zuordnung der Kinderzulage

Bei **leiblichen Eltern, Adoptiveltern oder Pflegeeltern**, die im Beitragsjahr miteinander **verheiratet** sind/eine **Lebenspartnerschaft** nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz führen, nicht dauernd getrennt leben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist, steht die Kinderzulage – unabhängig von der Festsetzung des Kindergeldes – der **Mutter/dem Lebenspartner**, dem das Kindergeld ausgezahlt wird, zu. Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage vom Vater/anderen Lebenspartner in Anspruch genommen werden.

Zustimmung der Ehefrau/des Lebenspartners, dem das Kindergeld ausgezahlt wird (nur bei Übertragung der Kinderzulage auf den Ehemann / anderen Lebenspartner erforderlich). Ich stimme zu, dass mein von mir nicht dauernd getrennt lebender Ehemann/Lebenspartner für

Kind 1 Kind 2 Kind 3 Kind 4

die Kinderzulage erhält. Der Widerruf muss **spätestens am 31. Dezember des Beitragsjahres**, für das die Zustimmung nicht mehr gelten soll, bei der Max Heinr. Sutor oHG vorliegen.

Ort, Datum _____ Unterschrift der Ehefrau/des Lebenspartners _____

Bevollmächtigung zur automatischen Beantragung der Altersvorsorgezulage (Dauerzulageantrag) ①

Ich bevollmächtige hiermit die Max Heinr. Sutor oHG, bis auf Widerruf für alle Beitragsjahre (sofern die Frist nicht abgelaufen ist und noch keine Zulage beantragt wurde) in meinem Namen bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) den Antrag auf Altersvorsorgezulage zu stellen. Änderungen meiner persönlichen Verhältnisse, die zu einer Erhöhung (z. B. durch Geburt eines Kindes), zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs führen, werde ich der Max Heinr. Sutor oHG unverzüglich mitteilen (Ausnahme: Änderung beitragspflichtiger Einnahmen). Ein Widerruf der Vollmacht ist bis zum Ablauf des Beitragsjahres, für das die Max Heinr. Sutor oHG keinen Antrag auf Zulage stellen soll, gegenüber der Max Heinr. Sutor oHG zu erklären.

Ferner willige ich hiermit bis auf Widerruf auch für zukünftige Beitragsjahre ein, dass die Max Heinr. Sutor oHG die in meinen Altersvorsorgevertrag eingezahlten Altersvorsorgebeiträge an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zwecks Weiterleitung an die Finanzbehörde auf dem elektronischen Wege übermittelt (Sonderausgabenabzug gem. § 10a Abs. 5 EStG). Mir ist bekannt, dass die Übermittlung der Altersvorsorgebeiträge an die ZfA nicht erfolgen kann, wenn die dafür erforderliche/n Einwilligung/Daten (z.B. persönliche Identifikationsnummer) fehlen oder unvollständig sind.

Ort, Datum _____ Unterschrift des Antragstellers und/oder des/der gesetzlichen Vertreter/s

* alle, lt. amtl. Ausweis – Rufname bitte unterstreichen

Fairr.de GmbH

Schönhauser Allee 59 • 10437 • Berlin



support@fairr.de • 030-94413188

Für Deine Unterlagen

Sutor fairriester 2.0

Antrag auf Abschluss eines Altersvorsorgevertrages („Riester“)

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

SUTORBANK

HAMBURGISCHE PRIVATBANKIERS SEIT 1921

Exklusivvertrieb durch:
Fairr.de GmbH,
Schönhauser Allee 59,
10437 Berlin



Kunde Frau Herr

Die nachstehende Anschrift ist mein ständiger Wohnsitz.

Name	Muster	Geburtsname	
Vorname(n)*	Max		
Straße, Hausnr.	Mittelweg 177		
PLZ	20148	Ort	Hamburg
Geburtsdatum	1 0 . 0 9 . 1 9 8 3	Geburtsort/-land	Hamburg
E-Mail	fairr@sinnlos-mail.de	Telefon	01758480336
Staatsangehörigkeit	deutsch		
aktueller Beruf	Bierbrauer	selbständig <input type="checkbox"/>	Branche

* (alle lt. aml. Ausweis – Rufname bitte in Großbuchstaben schreiben oder unterstreichen)



Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit im Rahmen des internationalen Steuerdatenaustauschs (FKAustG)

Steuerliche Ansässigkeit besteht in:

<input checked="" type="checkbox"/> Deutschland	Steuer-Identifikationsnummer	67624305982
<input type="checkbox"/> Land	TIN**	<input type="checkbox"/> Land vergibt keine TIN

Sollten Sie in einem weiteren Staat/in weiteren Staaten steuerlich ansässig sein, verwenden Sie bitte ein separates Blatt.

** TIN (Tax Identification Number) ist das international übliche Kürzel für Steueridentifikationsnummer. Die Angabe der TIN ist verpflichtend, es sei denn, der betreffende Staat gibt keine TIN oder funktional entsprechende Identifikationsnummer aus. Vgl. zu den europäischen TINs: https://ec.europa.eu/taxation_customs/tin/tinByCountry.html



Bei minderjährigen Kunden

1. Erziehungsberechtigter Frau Herr

2. Erziehungsberechtigter Frau Herr

Name		Name	
Geburtsname		Geburtsname	
Vorname(n)*		Vorname(n)*	
Geburtsdatum		Geburtsdatum	
Geburtsort/-land		Geburtsort/-land	
E-Mail		E-Mail	
Staatsangehörigkeit		Staatsangehörigkeit	
aktueller Beruf	selbständig <input type="checkbox"/>	aktueller Beruf	selbständig <input type="checkbox"/>
Branche		Branche	
Erziehungsberechtigung	<input type="checkbox"/> gemeinsam <input type="checkbox"/> allein (bitte Nachweis beifügen)		

* (alle lt. aml. Ausweis – Rufname bitte in Großbuchstaben schreiben oder unterstreichen)

ggf. abweichende Anschrift eines gesetzlichen Vertreters:

<input type="checkbox"/> 1. Erziehungsberechtigter	<input type="checkbox"/> 2. Erziehungsberechtigter
Straße, Hausnr.	
PLZ	Ort



E-Mail-Kommunikation und Kundenportal

- Ich bin damit einverstanden, dass die Max Heinr. Sutor oHG (im Folgenden auch „Bank“) mit mir im Rahmen des Altersvorsorgevertrages per E-Mail kommuniziert (gem. Ziffer 23 der Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge). Werbung wird mir die Bank nur zusenden, wenn ich nachfolgend mein Einverständnis erteile.
- Ich bin damit einverstanden, dass die Bank die von mir erhobenen personenbezogenen Daten, insbesondere meine E-Mail-Adresse, zu Zwecken der Übermittlung von Informationen über die Bank, von Angeboten zu Bank- und Finanzdienstleistungen sowie zur Zusendung ihres Newsletters (Werbung) verarbeitet und nutzt. Diese Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen.

Die E-Mail-Kommunikation erfolgt in der Regel über das Kundenportal. Im Kundenportal können Sie auf Informationen über Ihre Konten und Depots zugreifen sowie der Bank elektronische Nachrichten zukommen lassen. Über ein elektronisches Postfach werden Ihnen grundsätzlich sämtliche Dokumente, die im Rahmen der Konto- und Depotführung oder ggf. Vermögensverwaltung von der Bank erstellt werden, zur Verfügung gestellt (Ausnahme: Schriftstücke, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände die postalische Zustellung notwendig machen wie etwa Steuerbescheinigungen). Sie verzichten auf die Zusendung sämtlicher Dokumente in Papierform. Über den Eingang neuer Dokumente in Ihrem elektronischen Postfach werden Sie über die o. g. E-Mail-Adresse informiert.

Mindestdauer der Ansparphase 12 Jahre

Voraussetzung für die Depotöffnung und den Vertragsabschluss ist, dass der Zeitraum vom Beginn der Ansparphase bis zum Beginn der Auszahlungsphase mindestens 12 volle Kalenderjahre beträgt.



Altersvorsorgebeitrag per Lastschrift

(bitte auch nachfolgendes SEPA-Lastschriftmandat ausfüllen.)

Kunde kennt Funktionsweise und Risiken von Aktien- und Mischfonds: JA
 Kunde hat bereits mindestens ein solches Geschäft (inkl. Fondssparplan) getätigt: JA

- monatlich
- vierteljährlich
- halbjährlich
- jährlich

Betrag	160,12	EUR	Termin	<input checked="" type="checkbox"/> 01.	<input type="checkbox"/> 15.	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 6
--------	--------	-----	--------	---	------------------------------	----------------------------	----------------------------	----------------------------	----------------------------	----------------------------	----------------------------

Dynamisierung: Ich beantrage eine jährliche Erhöhung meiner Altersvorsorgebeiträge um 0 % (nur volle Prozente). Die Dynamisierung erfolgt zum 1. Januar jeden Jahres, frühestens jedoch nach einer Vertragslaufzeit von 12 Monaten. Zu diesem Zeitpunkt wird der Altersvorsorgebeitrag des letzten Jahres automatisch um den gewünschten Prozentsatz erhöht. Der Kunde kann einer bei Vertragsbeginn gewählten Dynamisierung jederzeit widersprechen.

<input type="checkbox"/> einmalig	Betrag	0,00	EUR	Termin	<input type="checkbox"/> per sofort	<input type="checkbox"/> per	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 0
-----------------------------------	--------	------	-----	--------	-------------------------------------	------------------------------	----------------------------	----------------------------

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, Altersvorsorgebeiträge auch per Überweisung zu leisten.

Der Kunde kann die Höhe der Altersvorsorgebeiträge im Hinblick auf die staatliche Förderung und seine Einkommensentwicklung jederzeit und kostenfrei anpassen. Einzahlungen auf den Altersvorsorgevertrag über den förderfähigen Höchstbetrag hinaus (im Folgenden „Zusatzzahlungen“), die aus einem veränderten Zulagenanspruch entstehen, können nicht mit zukünftigen Eigenbeiträgen verrechnet werden.

Hinweis: Beträgt der Zeitraum bis zum Beginn der Auszahlungsphase weniger als 12 volle Kalenderjahre, bedürfen Zusatzzahlungen der Zustimmung der Bank.

SEPA-Lastschrift (bitte immer ausfüllen)

Max Heinr. Sutor oHG, Hermannstraße 46, 20095 Hamburg
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE30ZZZ00000142407

Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt
Vertrag: Altersvorsorgevertrag „Sutor fairriester 2.0“

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Max Heinr. Sutor oHG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Max Heinr. Sutor oHG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Max Muster
 Vorname und Name (Kontoinhaber)

Mittelweg 177, 20148 Hamburg
 Straße und Hausnummer/Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name) DE 5 5 3 0 0 6 0 6 0 1 0 0 0 1 9 5 6 4 3 4
 IBAN

Ort, Datum ✗
 Unterschrift (Kontoinhaber)

Ggf. Kunde (falls nicht Kontoinhaber): Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für den Vertrag zwischen der Max Heinr. Sutor oHG und

Vorname und Name (Kunde) Echtheitsziffer: 129181-1479636578-9C2D931FA36F52AD37AACF2336A35B5E

Vorab-Information (Pre-Notification) im Rahmen der SEPA-Lastschrift

Dem Zahler ist vor dem Fälligkeitstag einer SEPA-Lastschrift (bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Beträgen: einmalig vor dem ersten Lastschritteinzug) eine Vorabinformation (Pre-Notification) zuzuleiten, die den Lastschriftbetrag und den Fälligkeitstag enthält. Die Vorankündigungsfrist (Pre-Notification) der Bank für das SEPA-Lastschriftverfahren beträgt mindestens **drei Bankarbeitstage**.

**■ Auszahlungsbeginn zum 1. des Monats nach Vollendung des 67. Lebensjahres**

(vgl. hierzu auch Ziffer 9.1 der Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge.)

Leistungen aus diesem Altersvorsorgevertrag werden für den Kunden mit Vollendung des o.g. Lebensjahres erbracht, frühestens jedoch mit Vollendung seines 62. Lebensjahres, spätestens ab dem ersten des Monats nach Vollendung seines 83. Lebensjahres. Während der Ansparphase kann der Auszahlungsbeginn gemäß Ziffer 9.1 der Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge mit Zustimmung der Bank ggf. auch mehrfach verschoben werden.

Wird zwischen dem Kunden und der Bank nichts Abweichendes vereinbart, beginnt die Auszahlungsphase ab dem 1. Januar des auf den in § 35 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VI bezeichneten Zeitpunkt folgenden Jahres (Regelaltersrente).

Sofern keine abweichende Regelung zwischen dem Kunden und der Bank getroffen wurde, erfolgt die Auszahlung des Altersvorsorgekapitals in der Auszahlungsphase in Form einer lebenslangen gleichbleibenden oder steigenden monatlichen Leibrente im Rahmen einer sofort beginnenden Rentenversicherung über den Versicherungspartner (vgl. hierzu auch Ziffer 10 der Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge).

Derzeitiger Versicherungspartner ist die myLife Lebensversicherung AG, Göttingen (im Folgenden auch „Versicherungspartner“ bzw. „Versicherungsunternehmen“) (vgl. hierzu auch Ziffer 1.4 der Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge).

■ Rentenfaktor (bei Auszahlung im Rahmen einer sofort beginnenden Rentenversicherung (= Leibrente))

Zum Auszahlungsbeginn berechnet die Bank durch den Versicherungspartner mit den dann gültigen Rechnungsgrundlagen (anerkannte Sterbetafel und Rechnungszins) einen dann aktuellen Rentenfaktor. Darüber hinaus garantiert die Bank durch den Versicherungspartner dem Kunden bei Abschluss des Altersvorsorgevertrages für sein Verrentungsguthaben (vgl. hierzu auch Ziffer 10.1 der Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge) bis zu einem Betrag von 300.000,00 EUR einen Rentenfaktor (**garantierter Rentenfaktor**). Liegt der bei Abschluss des Altersvorsorgevertrages garantierte Rentenfaktor über dem aktuellen Rentenfaktor zum Auszahlungsbeginn, wird für Beträge bis 300.000,00 EUR immer dieser höhere, bei Abschluss des Altersvorsorgevertrages garantierte Rentenfaktor zugrunde gelegt.

Der Rentenfaktor gibt die monatliche Rente je 10.000,00 EUR Verrentungsguthaben an (vgl. hierzu auch die tabellarische Übersicht auf den Seiten 15–17 dieses Antrages).

BITTE BEACHTEN SIE, dass die Zusage des garantierten Rentenfaktors nur für Altersvorsorgeverträge gilt, deren Ansparphase maximal 50 Jahre beträgt und deren Auszahlung im Rahmen einer sofort beginnenden Rentenversicherung (Leibrente) erfolgt, die spätestens in dem Kalenderjahr beginnt, in dem der Kunde sein 67. Lebensjahr vollendet (Auszahlungsbeginn). Für Altersvorsorgeverträge, deren Ansparphase bei Vertragsabschluss mehr als 50 Jahre beträgt, gilt: Nach Unterschreiten einer 50-jährigen Restlaufzeit der Ansparphase garantiert die Bank durch den Versicherungspartner dem Kunden auf seinen ausdrücklichen Wunsch in der Regel ebenfalls einen Rentenfaktor zu den dann gültigen Bedingungen. Eine Verpflichtung zur Vergabe eines garantierten Rentenfaktors besteht in diesem Fall allerdings nicht.

Bei einer Verschiebung des bei Vertragsabschluss vereinbarten Auszahlungsbeginns oder einer Änderung der Art der Hinterbliebenenversorgung ist der bei Abschluss des Altersvorsorgevertrages garantierte Rentenfaktor nicht mehr maßgebend, sondern es wird (auf Basis der dann gültigen Rechnungsgrundlagen) ein neuer Rentenfaktor berechnet.

**■ Hinterbliebenenversorgung bei Tod in der Auszahlungsphase**

Wie in Ziffer 14.1 der Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge im Einzelnen dargestellt, haben Sie die Möglichkeit, bei **Auszahlung im Rahmen einer sofort beginnenden Rentenversicherung (Leibrente)**, für den Fall Ihres Todes in der Auszahlungsphase eine Hinterbliebenenversorgung (siehe nachfolgende Auswahl) zu vereinbaren.

Bei Auszahlung in Form einer Leibrente haben Sie beim Versicherungspartner, der myLife Lebensversicherung AG, außerdem die Möglichkeit, die Basis für die Berechnung des für die Hinterbliebenenversorgung zu verwendenden Kapitals zu wählen.

Die Vereinbarung einer Hinterbliebenenversorgung wirkt sich auf den bei Auszahlung im Rahmen einer sofort beginnenden Rentenversicherung für den Vertrag geltenden garantierten Rentenfaktor aus und bedingt – bei Auszahlung im Rahmen einer sofort beginnenden Rentenversicherung – eine geringere Altersrente. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der tabellarischen Übersicht auf den Seiten 15–17 dieses Antrages.

Ich wünsche eine **Hinterbliebenenversorgung** auf Basis einer

10-jährigen Rentengarantiezeit: Der Kapitalwert der noch ausstehenden garantierten Renten wird bei Tod innerhalb der 10-jährigen Rentengarantiezeit für die Hinterbliebenenversorgung verwendet.

Restkapitalabfindung: Das Verrentungsguthaben abzüglich der bereits ausgezahlten Renten wird für die Hinterbliebenenversorgung verwendet.

Ich wünsche **keine Hinterbliebenenversorgung**.

Hinweis: Die Art der Hinterbliebenenversorgung kann bis 3 Monate vor Auszahlungsbeginn jederzeit geändert werden, wobei dann die zum Zeitpunkt der Änderungen geltenden Rentenfaktoren Anwendung finden.

Erfolgt keine Auswahl bezüglich der Hinterbliebenenversorgung, gilt diese als nicht vereinbart.

Erfolgt die **Auszahlung im Rahmen eines Auszahlungsplans** über die Bank, sieht der Vertrag bei Tod des Kunden in der Auszahlungsphase immer eine Hinterbliebenenversorgung vor. Für die Berechnung des für die Hinterbliebenenversorgung zu verwendenden Kapitals wird immer das vorhandene Kapital oder der Gegenwert aus dem Verkauf vorhandener Fondsanteile verwendet. Der für die Teilkapitalverrentung spätestens ab dem 85. Lebensjahr zu Beginn der Auszahlungsphase an den Versicherungspartner gezahlte Betrag verfällt.

Erfolgt die Rentenzahlung bei Tod des Kunden bereits über die Teilkapitalverrentung beim Versicherungspartner, endet der Altersvorsorgevertrag ohne weitere Leistungen.

Unabhängig von der Art der Auszahlung wird im Rahmen einer Hinterbliebenenversorgung bei Tod des Kunden die Todesfallleistung in eine Leibrente zugunsten Ihres Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners bzw. in eine Waisenrente zugunsten Ihrer Kinder eingebracht.

Eine Todesfallleistung für Ihren Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner kann alternativ auch auf dessen Altersvorsorgevertrag übertragen werden bzw. auf Antrag des versorgungsberechtigten Angehörigen förderschädlich ausgezahlt werden (Einmalzahlung) (vgl. hierzu auch Ziffer 14.3 der Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge).



Überschussbeteiligung in der Auszahlungsphase

Beim Versicherungspartner, der myLife Lebensversicherung AG, haben Sie die Möglichkeit, bei **Auszahlung in Form einer Leibrente** die Art der Verwendung der in der Auszahlungsphase vom Versicherungsunternehmen erwirtschafteten Überschüsse zu wählen.

Ich beantrage eine Beteiligung an den in der Auszahlungsphase von der Versicherung erwirtschafteten Überschüssen in folgender Form:

- Dynamische Bonusrente:** Die Überschüsse werden für eine zusätzliche Rente in % der aktuellen garantierten Rente verwendet. Die Dynamische Bonusrente erhöht jährlich, soweit Überschüsse erzielt wurden, die bereits erreichte garantierte Rente. Sie ist lebenslang garantiert und selbst überschussberechtig. Im Vergleich zu den beiden anderen Überschussystemen bekommt der Kunde hier zu Beginn die niedrigste Monatsrente. Diese kann jedoch niemals fallen.
- Flexible Bonusrente:** Die Überschüsse werden für eine zusätzliche Rente in % der zum Rentenbeginn garantierten Rente verwendet. Die zusätzliche Rente bleibt für den Kunden, solange sich die Überschussituation nicht ändert, gleich hoch. Im Vergleich zu den beiden anderen Überschussystemen bekommt der Kunde hier zu Beginn die höchste Monatsrente ausgezahlt. Die zusätzliche Rente ist nicht garantiert. Ändert sich die Überschussdeklaration, so ändert sich die zusätzliche Rente ab dem nächsten Versicherungsjahr. Somit kann es vorkommen, dass die zunächst gewährte zusätzliche Rente sinkt oder entfällt und der Kunde nur noch die ursprünglich garantierte Rentenzahlung erhält.
- Mischsystem aus beiden Bonusrenten:** Die Überschüsse werden teilweise für eine zusätzliche Rente in % der garantierten Rente (Dynamische Bonusrente) und teilweise für eine zusätzliche Rente in % der zum Rentenbeginn garantierten Rente (Flexible Bonusrente) verwendet.

Hinweis: Die Art der Überschussbeteiligung kann bis 3 Monate vor Auszahlungsbeginn jederzeit geändert werden.

Erfolgt keine Auswahl bezüglich der Überschussbeteiligung, gilt die Flexible Bonusrente als vereinbart.

Erfolgt die **Auszahlung im Rahmen eines Auszahlungsplans** über die unmittelbar anschließende Teilkapitalverrentung, besteht beim Versicherungspartner, der myLife Lebensversicherung AG, kein Wahlrecht bezüglich der Art der Verwendung der in der Auszahlungsphase vom Versicherungsunternehmen erwirtschafteten Überschüsse. Die im Rahmen der spätestens ab dem 85. Lebensjahr gezahlten Leibrente (Teilkapitalverrentung) anfallenden Überschüsse werden immer in Form einer Dynamischen Bonusrente verwendet.

Hinweis zu Verkaufsunterlagen

Die aktuellen Verkaufsunterlagen für alle Investmentvermögen, die über die Bank erworben werden können (Verkaufsprospekte, Anlagebedingungen/Satzungen, Finanzberichte sowie – in deutscher Sprache – die wesentlichen Anlegerinformationen), sind kostenlos in Papierform bei der Bank erhältlich. Zusätzlich werden die Verkaufsunterlagen auf der Internetseite der Bank unter www.sutorbank.de/fairriesterfonds zum Herunterladen zur Verfügung gestellt.

Hinweise zur Datenverarbeitung und Gesprächsaufzeichnung

Dieser Abschnitt informiert Sie über die Verarbeitung Ihrer **personen- und anlagebezogenen Daten** (im Folgenden auch „Daten“) und über die Aufzeichnung von Telefongesprächen. Sie können von der Bank jederzeit Auskunft über die von Ihnen verarbeiteten Daten verlangen und diese berichtigen.

1. Datenverarbeitung durch die Bank: Ihre in diesem Antrag enthaltenen sowie sonstige im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werdenden Daten werden von der Bank als verantwortlicher Stelle elektronisch erhoben, verarbeitet und genutzt, um die von ihr nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erbringen zu können. Die Bank übermittelt die Daten gegebenenfalls an von ihr mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte. Sofern Sie die entsprechende Einwilligung erteilt haben, verarbeitet und nutzt die Bank die von Ihnen erhobenen Daten auch zu dem Zweck, Ihnen für Sie interessante Angebote und Informationen zukommen lassen zu können (Werbezwecke). Der Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten zu Werbezwecken können Sie jederzeit widersprechen.

2. EINWILLIGUNG IN DATENÜBERTRAGUNG an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) und dritte Stellen: Ich willige ein, dass die Bank im Rahmen des gesetzlichen Zulageverfahrens sowie des Meldeverfahrens der Finanzverwaltung alle zur Abwicklung des Altersvorsorgevertrages erforderlichen Daten an die ZfA und diejenigen Dritten, denen die Daten in diesem Zusammenhang aufgrund gesetzlicher Vorgaben übermittelt werden müssen, weiterleitet.

3. EINWILLIGUNG IN DATENÜBERTRAGUNG an den Versicherungspartner, die myLife Lebensversicherung AG: Ich willige ein, dass die Bank für den Abschluss einer Rentenversicherung meine Daten zu Vertragsbeginn an die myLife Lebensversicherung AG, Göttingen übermittelt.

4. EINWILLIGUNG IN DATENÜBERTRAGUNG an die Fairr.de GmbH: Ich willige ein, dass die Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung meine Daten auch an die Fairr.de GmbH, Berlin, die sie zu eigenen Servicezwecken nutzen wird, übermittelt.

5. Aufzeichnung von Telefongesprächen: Ich bin damit einverstanden, dass meine Telefongespräche mit der Bank unter bestimmten Voraussetzungen aufgezeichnet und für einen Zeitraum von sechs Monaten gespeichert werden. Diese Aufzeichnungen dienen Nachweiszwecken. Zu Beginn eines Mitschnitts werde ich ausdrücklich über die geplante Aufzeichnung und deren Zweck unterrichtet und um mein Einverständnis gebeten. Dieses Einverständnis kann ich jederzeit widerrufen.

Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten: Ich erkläre ausdrücklich, im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere nicht als Treuhänder) zu handeln. Dies gilt für alle, auch zukünftige Depots und Konten, die ich im Rahmen der Geschäftsbeziehung noch eröffnen werde.

Erklärung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 GWG (Geldwäschegesetz): Ich erkläre, dass weder ich noch eines meiner unmittelbaren Familienmitglieder, noch eine mir nahe stehende Person ein wichtiges öffentliches Amt (z. B. Mitglied einer Regierung, eines Parlaments oder eines obersten Gerichts, Botschafter oder hochrangiger Offizier der Streitkräfte) ausübe bzw. ausübt oder innerhalb des letzten Jahres ausgeübt habe bzw. hat.

Meldepflicht an US-Behörden: Ich bestätige, dass ich kein US-Bürger im Sinne der Steuergesetze der USA bin.

Steuerliche Ansässigkeit: Ich versichere, dass alle Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit vollständig und zutreffend sind.

Änderung der gemachten Angaben: Ich verpflichte mich, der Bank Änderungen zu den Angaben zu meiner Person, zum wirtschaftlich Berechtigten, zu der vorstehenden Erklärung zu wichtigen öffentlichen Ämtern (§ 4 Abs. 6 und § 6 Abs. 2 Nr. 1 GWG) oder bzgl. der Meldepflicht an US-Behörden sowie zur steuerlichen Ansässigkeit im Laufe der Geschäftsbeziehung unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.

Einverständnis mit Zuwendungen: Ich akzeptiere mit dem Vertragsabschluss, dass die Bank die von der Bank erhobenen Vertriebskosten (vgl. hierzu auch „Hinweise auf die Höhe der Kosten und Gebühren“ auf Seite 7) an die Fairr.de GmbH, Berlin weitergibt.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (zum Beispiel Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Max Heinr. Sutor oHG, Hermannstraße 46, 20095 Hamburg.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrages sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Einbeziehung weiterer Geschäftsbedingungen

Neben den Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge (S. 8–14) gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank (S. 20–24) sowie die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (S. 25–27). Bei Einrichtung eines Zugangs zum Kundenportal gelten darüber hinaus die Bedingungen für das Kundenportal der Sutor Bank (S. 33–34).

Kundeninformationen

Bitte beachten Sie die folgenden diesem Antrag beigefügten Unterlagen

- Übersicht „Garantierte Rentenfaktoren“ bei Auszahlung im Rahmen einer sofort beginnenden Rentenversicherung (S. 15–17),
- Verbraucherinformationen gemäß § 312d Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 246b §§ 1, 2 EGBGB (S. 18–19),
- Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (S. 28),
- Informationen über die Ausführung von Kundenaufträgen bei Sparverträgen (S. 28),
- Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen (S. 29) sowie die
- Informationen über die Vermögensanlage in Investmentanteilen (S. 30–32).

Antrag und Bestätigung der Angaben und Erklärungen

Ich bestätige, dass meine in diesem Antrag gemachten Angaben und Erklärungen richtig und vollständig sind und beantrage bei der Bank den Abschluss eines Altersvorsorgevertrages gemäß den Bestimmungen in diesem Antragsformular und zu dem im

Altersvorsorgevertrages, die Modellrechnung (S. 7), die Hinweise auf die Höhe der Kosten und Gebühren (S. 7), der Verweis auf die Zertifizierung des Vertrages (S. 7) sowie – bei Auszahlung im Rahmen einer sofort beginnenden Rentenversicherung – die Übersicht „Garantierte Rentenfaktoren“ (S. 15–17).

Ort, Datum



Unterschrift des Kunden und/oder der/des gesetzlichen Vertreter/s

Bestätigung

Ich habe ein Exemplar dieses mit Anhängen aus 34 Seiten bestehenden Antragsformulars erhalten.

Ort, Datum



Unterschrift des Kunden und/oder der/des gesetzlichen Vertreter/s

Echtheitsziffer: 129181-1479636578-9C2D931FA36F52AD37AACF2336A35B5E

Legitimationsprüfung

Der Vertragsabschluss ist von der Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Identitätsfeststellung abhängig.

Legitimationsprüfung per POSTIDENT

Legitimationsprüfung durch zugelassene Identifikationsdienstleister

Ich bin bereits Kunde bei der Max Heinr. Sutor oHG.

Meine Kundennummer (die ersten 8 Ziffern der Vertrags-/Depotnummer) lautet:

0 | | | | | | | |

(Eine erneute Legitimationsprüfung ist in diesem Fall nicht erforderlich.)

Bitte einsenden an:

Max Heinr. Sutor oHG
Postfach 11 33 37
20433 Hamburg

Systematik des Altersvorsorgevertrages

Der Altersvorsorgevertrag gliedert sich in eine Anspar- und eine Auszahlungsphase.

1. Ansparphase

Beitragsverwendung

Während der Ansparphase legt die Bank die Altersvorsorgebeiträge des Kunden (einschließlich Zulagen und Fondszahlungen gemäß Ziffer 5.1 der Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge) entsprechend der zum Zeitpunkt der jeweiligen Einzahlung verbleibenden Restlaufzeit der Ansparphase in ausgewählte Investmentvermögen („Fonds“) an. Hierfür wählt die Bank Investmentvermögen aus, die in Deutschland zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, und bestimmt deren Anteil am Depotwert. Entsprechend der Restlaufzeit werden die Beiträge in Aktien-, Renten- und Geldmarktfonds investiert. Mit geringer werdender Restlaufzeit finden regelmäßig **kostenfreie** Umschichtungen der Depots nach Vorgabe der Bank statt. Hierbei wird die Aktienquote bis zum Ende der Ansparphase systematisch verringert und die Renten- und Geldmarktquote erhöht. Im Interesse einer wirtschaftlichen Kapitalanlage verzichtet die Bank bei der Verwendung der Altersvorsorgebeiträge (einschließlich Zulagen und Fondszahlungen) und Zusatzzahlungen sowie bei späteren Änderungen der Anlagestruktur auf die Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange.

Verwaltung der Vermögenswerte in der Ansparphase

Der Kunde bevollmächtigt die Bank, erworbene Investmentanteile je nach Marktlage und Ermessen der Bank **kostenfrei** in Investmentanteile anderer Fonds zu tauschen. Im Falle des Umtausches werden u. U. alle Investmentanteile des Altersvorsorge-Depots verkauft und entsprechend der Restlaufzeit der Ansparphase in Anteilen eines/mehrerer Fonds zum Nettoinventarwert wiederangelegt. Die Fondswechsel erfolgen ohne vorherige Rücksprache mit dem Kunden, aber in seinem ausschließlichen Interesse.

Die Bank behält sich im ausschließlichen Interesse des Kunden vor, von der Auswahl der Fonds und der derzeitigen Anlagestruktur abzuweichen und Änderungen in den Anlagegrundsätzen vorzunehmen, wenn ihr dies unter Berücksichtigung von Rendite- und Sicherheitsaspekten als zweckmäßig erscheint. Die Fondspalette kann jederzeit von der Bank geändert werden.

Da sich die Fondspalette jederzeit ändern kann, werden die Fonds auf dem Antragsformular nicht im Einzelnen aufgeführt. Detaillierte Fondsinformationen sowie die jeweils aktuelle Fondspalette inklusive derzeitiger Anlagestrategie und -struktur sind auf der Homepage der Bank unter www.sutorbank.de/fairriesterfonds abrufbar bzw. werden dem Kunden auf Wunsch kostenfrei in Papierform zur Verfügung gestellt.

2. Auszahlungsphase

Nach Ablauf der Ansparphase beginnt die Auszahlungsphase. **Die Mindestdauer der Ansparphase beträgt 12 Jahre.** Sofern keine abweichende Regelung zwischen dem Kunden und der Bank getroffen wurde, erfolgt die Auszahlung der lebenslangen gleichbleibenden oder steigenden monatlichen Rente, deren Höhe unabhängig vom Geschlecht des Kunden ist, in Form einer Leibrente über den Versicherungspartner (vgl. hierzu auch Ziffer 10 der Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge).

Bei Abschluss des Altersvorsorgevertrages wird dem Kunden für sein Verrentungsguthaben ein Rentenfaktor garantiert (vgl. hierzu auch Ziffer 11.1 der Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge). Der Rentenfaktor gibt die monatliche Rente je 10.000,00 EUR Verrentungsguthaben an, sofern die Auszahlung der Rente in Form einer Leibrente erfolgt (Ziffer 11 der Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge). Zum Auszahlungsbeginn wird mit den dann gültigen Rechnungsgrundlagen (anerkannte Sterbetafel und Rechnungszins) ein dann aktueller Rentenfaktor berechnet. Der Rentenfaktor zum Auszahlungsbeginn ist mindestens so hoch wie der bei Abschluss des Altersvorsorgevertrages genannte garantierte Rentenfaktor.

Die Einzelheiten über die Ausgestaltung der Auszahlungsphase werden dem Kunden spätestens 12 Monate vor Beginn der Auszahlungsphase mitgeteilt.

Bei Auszahlung in Form einer Leibrente, schließt die Bank zu Beginn der Auszahlungsphase (Ziffer 9.1 der Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge) im Namen der Bank und zugunsten des Kunden eine Rentenversicherung mit dem Versicherungspartner ab, die den unter Ziffer 10 der Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge genannten Anforderungen genügt, und bringt das gebildete Kapital in diese Rentenversicherung ein.

Bei Auszahlung im Rahmen eines Auszahlungsplans mit unmittelbar anschließender Teilkapitalverrentung, schließt die Bank zu Beginn der Auszahlungsphase im Namen der Bank und zugunsten des Kunden mit dem Versicherungspartner eine den in Ziffer 10 der Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge genannten Voraussetzungen genügende Rentenversicherung zur Sicherung der Rentenzahlungen spätestens ab dem 85. Lebensjahr ab und bringt einen Teil des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals in diese Rentenversicherung ein.

Die Bank sichert dem Kunden nach § 1 AltZertG zu, dass zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens der Betrag der während der Ansparphase eingezahlten Altersvorsorgebeiträge (eigene Beiträge und Zulagen) einschließlich Zusatzzahlungen und Eingänge aus Kapitalübertragungen zur Verfügung steht.

■ Weitere Informationen gemäß Altersvorsorgeverträge–Zertifizierungsgesetz (AltZertG)

Modellrechnung unter Zugrundelegung verschiedener angenommener jährlicher Wertzuwächse

Das Altersvorsorgevermögen in Euro könnte sich in 10 Jahren wie folgt entwickeln: Der Kunde zahlt zum 1. eines jeden Monats jeweils 100,00 EUR Beitrag. Die staatlichen Förderungen in Form einer eventuell gewährten Zulage oder eines Sonderausgabenabzugs und die Kosten der Fonds wurden nicht einkalkuliert. Anfallende Vertriebskosten, die Kontoführungs- und Depotgebühren und Verwaltungsgebühren wurden berücksichtigt.

Laufzeit in Jahren	Summe Einzahlungen in EUR	Endkapital in EUR bei einer Wertentwicklung von				
		2% p. a.	4% p. a.	6% p. a.	8% p. a.	10% p. a.
1	1.200	1.176	1.189	1.201	1.214	1.226
2	2.400	2.358	2.407	2.456	2.505	2.555
3	3.600	3.545	3.655	3.766	3.880	3.996
4	4.800	4.739	4.933	5.139	5.349	5.569
5	6.000	5.960	6.272	6.598	6.938	7.295
6	7.200	7.199	7.650	8.130	8.636	9.176
7	8.400	8.449	9.069	9.737	10.470	11.260
8	9.600	9.712	10.552	11.474	12.472	13.559
9	10.800	11.031	12.115	13.311	14.624	16.074
10	12.000	12.378	13.733	15.247	16.937	18.828

Wechselt der Kunde nach Ablauf dieser beispielhaften 10-jährigen Beitragszahlungsdauer mit seinem Vertrag zu einem anderen Anbieter, werden ihm von Seiten der Bank für den Anbieterwechsel keine Gebühren berechnet.

Es handelt sich um ein fiktives Berechnungsbeispiel. Die dargestellten beispielhaften Ergebnisse und die ihnen zugrundeliegenden Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Sie können zukünftig höher, aber auch niedriger ausfallen.

Hinweise auf die Höhe der Kosten und Gebühren

Pro Altersvorsorgevertrag fallen derzeit folgende Kosten an:

Ansparphase

1. Abschluss- und Vertriebskosten:

Abschlusskosten:

Vertriebskosten:

keine
0,75% p. a. bei einem Depotvolumen kleiner 5.000,00 EUR
0,5% p. a. ab einem Depotvolumen von 5.000,00 EUR
0,25% p. a. ab einem Depotvolumen von 10.000,00 EUR

Die Vertriebskosten werden monatlich auf Basis der Vermögenswerte jeweils zum Monatsultimo berechnet und kalenderhalbjährlich erhoben. Die von der Bank erhobenen Vertriebskosten kann die Bank an die Fairr.de GmbH, Berlin weiterleiten.

2. Verwaltungskosten:

Die maximalen jährlichen Verwaltungskosten betragen 1,35% des Depotvolumens (= 0,75% + 0,6%) zzgl. 27,00 EUR (= 2,25 EUR x 12) und setzen sich wie folgt zusammen:

Kontoführungs- und Depotgebühr für einen Altersvorsorgevertrag:

monatlich 2,25 EUR

Die Gebühren werden monatlich zum Monatsultimo berechnet und kalenderhalbjährlich erhoben.

Verwaltungsgebühr für einen Altersvorsorgevertrag:

0,75% p. a. bei einem Depotvolumen kleiner 5.000,00 EUR
0,5% p. a. ab einem Depotvolumen von 5.000,00 EUR
0,25% p. a. ab einem Depotvolumen von 10.000,00 EUR

Die Gebühr wird monatlich auf Basis der Vermögenswerte jeweils zum Monatsultimo berechnet und kalenderhalbjährlich erhoben.

Kosten der Fonds:

Die aktuelle Höhe der Fondskosten und etwaige andere den Fonds unmittelbar entnommene Kosten ergeben sich aus dem jeweiligen Verkaufsprospekt des Fonds in der jeweils geltenden Fassung. Von den Investmentgesellschaften kann eine Verwaltungsvergütung von 0,00% bis maximal 0,9% p. a. bezogen auf das stichtagsbezogene Fondsvolumen entnommen werden. Die durchschnittlichen Fondskosten des Gesamtportfolios liegen bei maximal 0,6% p. a. Ausgabeaufschläge werden nicht erhoben. Nähere Einzelheiten werden dem Kunden auf Nachfrage offengelegt.

3. Anlassbezogene Kosten:

Kosten für die Abwicklung eines Versorgungsausgleichs:

80,00 EUR

Auszahlungsphase

1. Verwaltungskosten:

a) bei Auszahlung in Form einer Leibrente:

Einmalige Verwaltungskosten:

Einmalig als Prozentsatz bezogen auf das gebildete Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase.

0,5%

Laufende Verwaltungskosten:

Ratierlich als Prozentsatz bezogen auf die Rentenzahlung.

1,5%

b) bei Auszahlung im Rahmen eines Auszahlungsplans mit unmittelbar anschließender Teilkapitalverrentung:

Die Kostenbelastung bei Auszahlung im Rahmen eines Auszahlungsplans ist bei Vertragsabschluss noch nicht bekannt. Detaillierte Informationen über die in der Auszahlungsphase anfallenden Kosten erfolgen gemäß § 7b AltZertG rechtzeitig vor Beginn der Auszahlungsphase.

Folgende Kostenkomponenten sind möglich:

- einmalig als Prozentsatz des gebildeten Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase,
- ratierlich als Prozentsatz des Kapitals per Stichtag,
- ratierlich als Prozentsatz der Rentenzahlung per Stichtag,
- ratierlich als fester Betrag in EUR.

2. Anlassbezogenen Kosten:

Kosten für die Abwicklung eines Versorgungsausgleichs:

80,00 EUR

Weder die Bank noch die Fairr.de GmbH, Berlin erhalten für den Abschluss einer Rentenversicherung Provisionen.

Alle Preise verstehen sich ggf. inklusive der jeweils geltenden Mehrwertsteuer und passen sich bei einer Änderung der Mehrwertsteuer entsprechend an.

Etwaige in weiteren Geschäftsbedingungen der Bank erwähnte Kosten sind für diesen Altersvorsorgevertrag nicht maßgebend. Alle Kosten sind abschließend in der obigen Kostenstruktur aufgeführt.

Zertifizierung des Altersvorsorgevertrages

Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10 a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Die Zertifizierung erfolgte durch die Zertifizierungsstelle des Bundeszentralamts für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn mit Wirkung zum 28.10.2016. Die Zertifizierungsnummer dieses Altersvorsorgevertrages lautet 006078.

Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsabschluss

1.1

Mit vorliegendem Antrag beantragt der Kunde bei der Max Heinr. Sutor oHG (im Folgenden auch „Bank“), einen Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 1 Abs. 1 AltZertG abzuschließen, das für dessen Abwicklung notwendige Konto und Depot bei der Bank einzurichten und Einzahlungen in Anteilen an Investmentvermögen („Fonds“) anzulegen. Der Altersvorsorgevertrag ist ein Vertrag über eine kapitalgedeckte Altersvorsorge des Kunden und unterliegt nach Maßgabe der Vorschriften des AltZertG bis zu bestimmten Höchstgrenzen der staatlichen Förderung. Es können grundsätzlich nur Einzeldepots geführt werden, d. h. der Altersvorsorgevertrag kann nur einen Depotinhaber haben.

1.2

Der Altersvorsorgevertrag kommt mit Annahme des Antrages unter Vergabe einer Vertragsnummer durch die Bank zustande.

1.3

Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Die Bank unterrichtet den Kunden unverzüglich über die Antragsannahme.

1.4

Derzeitiger Versicherungspartner für die Auszahlung des Altersvorsorgekapitals in der Auszahlungsphase bzw. im Rahmen einer Hinterbliebenenversorgung ist die myLife Lebensversicherung AG, Göttingen (im Folgenden auch „Versicherungspartner“ bzw. „Versicherungsunternehmen“).

2. Ansparphase und Auszahlungsphase

Der Altersvorsorgevertrag gliedert sich in eine Ansparphase und eine Auszahlungsphase.

3. Konto/Depot, Konto-/Depotauszüge

Solange die Bank für den Kunden ein Konto oder Depot führt, übersendet sie nach Ende jeden Kalenderhalbjahres, erstmalig nach Ende des Kalenderhalbjahres, in dem die erste Einzahlung eingegangen ist, dem Kunden für seinen Altersvorsorgevertrag einen Konto-/Depotauszug, aus dem der Investmentanteilsbestand, alle Geld- und Investmentanteilsumsätze, die Geldsalden und der Wert der Investmentanteile zum Stichtag sowie alle sonstigen gesetzlich vorgegebenen Informationen hervorgehen. Die zur Bewertung der Bestände in Investmentanteilen herangezogenen Kurse werden von den Kapitalverwaltungsgesellschaften ermittelt und der Bank in der Regel über zwischengeschaltete Dienstleister zur Verfügung gestellt.

ANSPARPHASE

4. Altersvorsorgebeiträge

4.1

Der Kunde hat die Möglichkeit, Altersvorsorgebeiträge in den Altersvorsorgevertrag einzuzahlen bzw. gem. Ziff. 4.3 einzahlen zu lassen.

4.2

Wird vom Kunden eine Dynamisierung beantragt, erfolgt eine jährliche Erhöhung der Altersvorsorgebeiträge um den gewünschten Prozentsatz. Die Dynamisierung erfolgt zum 1. Januar jeden Jahres, frühestens jedoch nach einer Vertragslaufzeit von 12 Monaten. Zu diesem Zeitpunkt wird der Altersvorsorgebeitrag des letzten Jahres

automatisch um den gewünschten Prozentsatz erhöht. Der Kunde kann einer bei Vertragsbeginn gewählten Dynamisierung jederzeit widersprechen.

4.3

Die Einzahlung von Altersvorsorgewirksamen Leistungen (AVWL) durch den Arbeitgeber ist zulässig.

5. Anlage der Altersvorsorgebeiträge

5.1

Die Altersvorsorgebeiträge (einschließlich Zulagen) und Fondszahlungen (= Steuergutschriften, Liquidationserlöse, Ausschüttungen und sonstige Zahlungen des/der Fonds) sowie gegebenenfalls Zusatzzahlungen und Eingänge aus Kapitalüberträgen werden täglich an Bankarbeitstagen („Abwicklungstag/e“) in Investmentanteile (einschließlich Anteilsbruchteile) (im Folgenden „Anteile“) angelegt. Es gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Verkaufsunterlagen des/der Fonds.

Im Rahmen der Anlage der Altersvorsorgebeiträge werden von der Bank mit geringer werdender Restlaufzeit der Ansparphase Sicherheitsaspekte stärker berücksichtigt.

Eine Zusatzzahlung bedarf der Zustimmung der Bank, sofern der Zeitraum bis zum Beginn der Auszahlungsphase weniger als 12 volle Kalenderjahre beträgt.

Fondszahlungen gelten als Erträge aus Fonds und sind nicht förderungsfähig.

Die Bank erwirbt für den Kunden Investmentanteile zum maßgeblichen Nettoinventarwert (ohne Berechnung eines Ausgabeaufschlags). Die Wiederanlage von Fondszahlungen erfolgt kostenfrei unverzüglich zum Nettoinventarwert. Der Kunde kann beim Altersvorsorgevertrag der Wiederanlage nicht widersprechen. Lauten die Anteile auf eine andere Währung als den Euro, so wechselt die Bank die Einzahlungen zum Euro-Referenzkurs „Geld“ des Tages, der zwei Bankarbeitstage vor dem Tag liegt, an dem die Bank an die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder den Zwischenkommissionär Zahlungen leistet, in die andere Währung um.

5.2

Im Interesse der Wahrung größtmöglicher Renditechancen für den Kunden verzichtet die Bank bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge (einschließlich Zulagen) sowie Zusatzzahlungen auf die Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange.

5.3

Die Fondspalette sowie die Anlagegrundsätze können von der Bank jederzeit geändert werden,

- wenn ihr dies unter Berücksichtigung von Rendite- und Sicherheitsaspekten als zweckmäßig erscheint,
- wenn ein Fonds die Voraussetzungen für den öffentlichen Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr erfüllt, die Ausgabe neuer Anteile einstellt oder aufgelöst wird,
- wenn es der Bank nicht möglich ist, die Investmentanteile regulär zu erwerben oder
- wenn die Bank begründete Bedenken gegen die Anlage weiterer Beträge in diesem Fonds hat.

5.4

Geschäfte zum Erwerb oder zur Veräußerung von Investmentanteilen erfolgen ausschließlich über Kapitalverwaltungsgesellschaften oder Zwischenkommissionäre.

6. Dauer der Ansparphase

Die Ansparphase beginnt mit Aufnahme der Einzahlung von Altersvorsorgebeiträgen und endet – unbeschadet einer Kündigung/Beendigung des Altersvorsorgevertrages nach Ziff. 15 bzw. 18 – mit Beginn der Auszahlungsphase gem. Ziff. 9.1. Die Mindestdauer der Ansparphase beträgt 12 Jahre.

7. Verfügungen über das Altersvorsorgevermögen während der Ansparphase

7.1

Verfügungen (Teilkündigungen) über das ungeforderte Altersvorsorgevermögen während der Ansparphase sind nur zulässig, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- die erstmalige Verfügung kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren seit Vertragsbeginn erfolgen,
- das Kapital darf nicht aus der Übertragung des Kapitals aus einem Altersvorsorgevertrag eines anderen Anbieters stammen,
- pro Kalenderjahr ist nur eine Teilkündigung möglich,
- für das aktuelle und die letzten beiden Kalenderjahre können nur Beträge ausgezahlt werden, die pro Kalenderjahr über dem jeweiligen maximalen jährlichen Sonderausgabenabzug gem. § 10a Abs. 1 EStG (z. Zt. 2.100,00 EUR p. a.) liegen,
- wurde für ein Kalenderjahr die staatliche Förderung beantragt (Zulagen und/oder Sonderausgabenabzug), kann, bezogen auf dieses Kalenderjahr, nur über Altersvorsorgevermögen verfügt werden, das aus vom Kunden eingezahlten Beträgen stammt, die pro Kalenderjahr über dem jeweiligen maximalen jährlichen Sonderausgabenabzug gem. § 10a Abs. 1 EStG (z. Zt. 2.100,00 EUR p. a.) liegen,
- die Mindestsumme einer Teilkündigung ungeförderter Beiträge beträgt 1.000,00 EUR,
- der Zeitraum bis zum Beginn der Auszahlungsphase beträgt mehr als drei Monate.

7.2

Verfügungen (Teilkündigungen) über das geförderte Altersvorsorgevermögen während der Ansparphase sind nur möglich, sofern deren verwaltungstechnische Darstellbarkeit gewährleistet ist.

Ferner bedürfen Verfügungen über das geförderte Altersvorsorgevermögen der Zustimmung der Bank.

7.3

Im Fall einer Teilkündigung verringert sich anteilig die Höhe des Betrages, den die Bank dem Kunden nach Ziff. 9.2 zusagt. Der von der Bank zugesagte Betrag verringert sich im gleichen Verhältnis, wie sich das gebildete Kapital durch den entnommenen Betrag verringert und berechnet sich gem. folgender Formel:

$$Z = A - (E/G \cdot A),$$

Z = zugesagter Betrag nach Entnahme

A = zugesagter Betrag vor Entnahme

E = Betrag der Entnahme

G = Wert des gebildeten Kapitals vor Entnahme.

Im Fall einer Teilkündigung werden die Vertriebskosten und die Verwaltungsgebühr gem. Ziff. 21.1 zeitanteilig auf Basis der im Rahmen dieses Vertrages am Tag der Teilverfügung verwalteten Vermögenswerte berechnet.

7.4

Verfügungen über das geförderte Altersvorsorgevermögen (einschließlich Zulagen) während der Dauer der Ansparphase führen zu einer schädlichen Verwendung gem. Ziff. 20.

Eine Auslieferung von Anteilsscheinen ist beim Altersvorsorgevertrag nicht möglich. Das Recht zur Kündigung des Altersvorsorgevertrages gem. Ziff. 15 und zur Entnahme von Altersvorsorgevermögen gem. Ziff. 18 dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

8. Tod in der Ansparphase

8.1 Bevollmächtigung der Bank

Der Kunde bevollmächtigt die Bank nach seinem der Bank nachgewiesenen Tode alle zur Abwicklung/Erfüllung des Vertrages erforderlichen Weisungen zu erteilen sowie Willenserklärungen und Mitteilungen entgegenzunehmen. Das Eigentum an den sich im Depot befindlichen Investmentanteilen geht zu treuen Händen auf die Bank über. Vom Verbot des Inschlaggeschäfts gem. § 181 BGB ist die Bank befreit. Mit Abschluss des Altersvorsorgevertrages erklärt die Bank die Annahme der Bevollmächtigung.

8.2 Versorgungsberechtigte Angehörige

Versorgungsberechtigte Angehörige sind die Hinterbliebenen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG. Dies sind der überlebende Ehegatte/eingetragene Lebenspartner des Kunden und die Kinder, für die er zum Zeitpunkt des Todes einen Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG hat.

8.3 Hinterbliebenenversorgung in der Ansparphase

Bei Tod des Kunden während der Ansparphase sieht der Altersvorsorgevertrag eine Hinterbliebenenversorgung vor. D. h. das vorhandene Kapital wird verrentet und über den Versicherungspartner an versorgungsberechtigte Angehörige (Ziff. 8.2) ausgezahlt.

Lebt der Kunde zum Todeszeitpunkt in gültiger Ehe bzw. in gültiger eingetragener Lebenspartnerschaft, erfolgt die Rentenzahlung an den Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner (Leibrente).

Statt eine Hinterbliebenenrente in Anspruch zu nehmen, ist der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner berechtigt, das zum Todeszeitpunkt gebildete Kapital auf einen bereits bestehenden oder neu einzurichtenden, auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 1 Abs. 1 AltZertG zu übertragen bzw. eine Einmalauszahlung gem. Ziff. 8.6 (förderschädliche Auszahlung) zu veranlassen.

Ist zum Todeszeitpunkt kein Ehegatte/eingetragener Lebenspartner vorhanden, allerdings mindestens ein versorgungsberechtigtes Kind, erfolgt die Rentenzahlung an dieses Kind (Waisenrente); bei mehreren versorgungsberechtigten Kindern zu gleichen Teilen an jedes Kind. Die Waisenrente wird gezahlt, solange die Voraussetzungen als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt sind. Statt eine Waisenrente in Anspruch zu nehmen, kann der Versorgungsberechtigte eine Einmalauszahlung gem. Ziff. 8.6 (förderschädliche Auszahlung) veranlassen.

Ist kein versorgungsberechtigter Angehöriger (Ziff. 8.2) vorhanden, erfolgt gem. Ziff. 8.6 eine förderschädliche Auszahlung an die Erben.

Bei einer Verrentung können bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst werden.

Eine Kleinbetragsrente gem. § 93 Abs. 3 S. 2 und 3 EStG kann durch eine Einmalzahlung zu Beginn der Rentenzahlungen abgefunden werden.

8.4 Abwicklung/Umsetzung/Erfüllung der Hinterbliebenenversorgung durch die Bank

Im Todesfall werden die vorhandenen Fondsanteile durch die Bank verkauft und der Gegenwert für den Abschluss einer sofort beginnenden Rentenversicherung (Leibrente) verwendet. Die Auszahlung erfolgt in Form einer lebenslangen gleichbleibenden oder steigenden Rente über den Versicherungspartner an den Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner bzw., zeitlich befristet, an versorgungsberechtigte Kinder.

Die Hinterbliebenenversorgung wird ausschließlich aus dem bei Tod des Kunden vorhandenen Altersvorsorgekapital finanziert.

8.5 Anzeige des Todes und Nachweis der Hinterbliebeneneigenschaft

Verstirbt der Kunde, ist die Bank hierüber unverzüglich zu informieren. Die Anzeige hat durch Vorlage der Sterbeurkunde zu erfolgen. Der Nachweis der Hinterbliebeneneigenschaft erfolgt bei Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern ebenfalls durch Vorlage der Sterbeurkunde.

Für versorgungsberechtigte Kinder muss zunächst der Nachweis erbracht werden, dass der Verstorbene Kindergeld für sie bezogen hat oder ihm für dieses Kind/diese Kinder ein Freibetrag zustand. Im Übrigen sind die Voraussetzungen nach § 32 EStG zu erfüllen: der Nachweis hat durch Vorlage der Geburtsurkunde bzw. nach Vollendung des 18. Lebensjahres durch regelmäßige Ausbildungs- oder andere geeignete Nachweise zu erfolgen.

Die entsprechenden Unterlagen sind der Bank innerhalb von 10 Jahren ab dem Todeszeitpunkt einzureichen, ansonsten erlöschen alle Rechte auf Hinterbliebenenversorgung.

Die mit der Erbringung der Nachweise verbundenen Kosten trägt derjenige, der eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht.

8.6 Förderschädliche Auszahlung des Altersvorsorgekapitals

Bei Tod eines sich in der Ansparphase befindlichen Kunden ohne versorgungsberechtigte Angehörige (Ziff. 8.2) bzw. auf Wunsch des versorgungsberechtigten Angehörigen, wird der Gegenwert aus dem Verkauf der sich im Depot des verstorbenen Kunden befindlichen Investmentanteile abzüglich des von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvorsorgevermögen (im Folgenden auch „ZfA“) geforderten Rückzahlungsbetrages in einem einmaligen Betrag an die Erben bzw. den/die versorgungsberechtigten Angehörigen ausgezahlt.

Wenn kein Erbe vorhanden ist, wird das Kapital abzüglich des von der ZfA geforderten Rückzahlungsbetrages an ein Nachlassgericht gegeben.

AUSZAHLUNGSPHASE

9. Auszahlungsbeginn und Beitragszusage

9.1 Beginn der Auszahlungsphase

Nach Ablauf der Ansparphase beginnt die Auszahlungsphase (Auszahlungsbeginn).

Auszahlungsbeginn ist der vertraglich vereinbarte Zeitpunkt. Er ist spätestens der Erste des Monats nach Vollendung des 83. Lebensjahres und in keinem Fall vor Vollendung des 62. Lebensjahres des Kunden.

Der Beginn der Auszahlungsphase kann auf schriftlichen Antrag des Kunden mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 13 Monaten vor dem im Antrag festgelegten bzw. dem mit dem Kunden vereinbarten Auszahlungsbeginn in Kalendermonatsschritten hinausgeschoben werden, längstens allerdings auf den ersten des Monats nach Vollendung des 83. Lebensjahres. Eine Verschiebung des Auszahlungsbeginns ggf. auch mehrfach bedarf der Zustimmung der Bank.

Der Beginn der Auszahlungsphase kann auf schriftlichen Antrag des Kunden mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 13 Monaten vor dem im Antrag festgelegten bzw. mit dem Kunden vereinbarten Beginn in Kalendermonatsschritten vorverlegt werden, sofern der neue Auszahlungszeitpunkt weiterhin nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres liegt. Die Mindestlaufzeit von 12 Jahren in der Ansparphase muss immer erfüllt sein. Eine Vorverlegung des Auszahlungsbeginns ggf. auch mehrfach bedarf der Zustimmung der Bank.

9.2 Beitragszusage

Die Bank sagt zu, dass dem Kunden zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens der Betrag der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge (Beiträge und Zulagen) einschließlich Zusatzzahlungen und Eingänge aus Kapitalübertragungen zur Verfügung steht.

10. Ausgestaltung der Auszahlungsphase

10.1

Sofern keine abweichende Regelung zwischen dem Kunden und der Bank getroffen wurde, wird das Altersvorsorgekapital, das zu Beginn der Auszahlungsphase (Ziff. 9.1) zur Verfügung steht (im Folgenden auch „Verrentungsguthaben“), in der Auszahlungsphase in Form einer lebenslangen gleichbleibenden oder steigenden monatlichen Leibrente im Rahmen einer sofort beginnenden Rentenversicherung über den Versicherungspartner (= Zahlstelle) ausgezahlt. Sofern zwischen Kunde und Bank vereinbart, kann die Auszahlung hiervon abweichend auch in Form lebenslanger gleichbleibender oder steigender monatlicher Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans über die Bank (= Zahlstelle) mit einer unmittelbar anschließenden lebenslangen Teilkapitalverrentung über den Versicherungspartner (= Zahlstelle) spätestens ab dem 85. Lebensjahr erfolgen.

Bei Auszahlung in Form einer lebenslangen Leibrente werden 30 Tage vor Beginn der Auszahlungsphase die gesamten erworbenen Investmentanteile des Altersvorsorgevertrages verkauft. Das Guthaben wird zinslos bis zum Auszahlungsbeginn aufbewahrt. Eine Anlage in Investmentvermögen („Fonds“) erfolgt nicht mehr. Bei Auszahlung im Rahmen eines Auszahlungsplans mit unmittelbar anschließender Teilkapitalverrentung werden die Einzelheiten über

die Ausgestaltung der Auszahlungsphase rechtzeitig vor Auszahlungsbeginn mit dem Kunden vereinbart.

Die gesonderte Auszahlung der in der Auszahlungsphase anfallenden Zinsen und Erträge als variable Teilraten ist zulässig, soweit die Bank diese nicht zur Erfüllung ihrer sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen benötigt. Eine Neuberechnung der Rente erfolgt in diesem Fall nicht.

Bei Auszahlung über den Versicherungspartner sind geringfügige Schwankungen in der Rentenhöhe, sofern diese Schwankungen auf in einzelnen Jahren unterschiedlich hohen Überschussanteilen während der Rentenzahlung beruhen, die für die ab Leistungsbeginn garantierten Rentenleistungen gewährt werden, möglich.

10.2

Die Berechnung der Rentenleistungen erfolgt unabhängig vom Geschlecht des Kunden.

10.3

Der Kunde kann verlangen, dass die Bank zu Beginn der Auszahlungsphase einmalig bis zu 30% des zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitals außerhalb der monatlichen Leistungen an ihn auszahlt.

Dies hat der Kunde der Bank mit einer Frist von 3 Monaten vor Beginn der Auszahlungsphase in Textform mitzuteilen.

10.4

Bei einer Verrentung können bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst werden.

Eine Kleinbetragsrente gem. § 93 Abs. 3 S. 2 und 3 EStG kann durch eine Einmalauszahlung zu Beginn der Auszahlungsphase abgefunden werden. Bei der Berechnung dieses Betrages werden alle bei der Bank bestehenden Verträge des Kunden insgesamt berücksichtigt, auf die geförderte Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden.

11. Sofort beginnende Rentenversicherung (Leibrente)

11.1

Bei Auszahlung im Rahmen einer sofort beginnenden Rentenversicherung (Leibrente) berechnet die Bank zum Auszahlungsbeginn durch den Versicherungspartner mit den dann gültigen Rechnungsgrundlagen (anerkannte Sterbetafel und Rechnungszins) einen dann aktuellen Rentenfaktor.

Darüber hinaus garantiert die Bank durch den Versicherungspartner dem Kunden bei Abschluss des Altersvorsorgevertrages für sein Verrentungsguthaben (Ziff. 10.1) bis zu einem Betrag von 300.000,00 EUR einen Rentenfaktor (garantierter Rentenfaktor). Liegt der bei Abschluss des Altersvorsorgevertrages garantierte Rentenfaktor über dem aktuellen Rentenfaktor zum Auszahlungsbeginn, wird für Beträge bis 300.000,00 EUR immer der höhere, bei Abschluss des Altersvorsorgevertrages garantierte Rentenfaktor zugrunde gelegt.

Der Rentenfaktor gibt die monatliche Rente je 10.000,00 EUR Verrentungsguthaben an (vgl. hierzu auch tabellarische Übersicht auf den Seiten 15–17 dieses Antrages).

Es ist zu beachten, dass die Zusage des garantierten Rentenfaktors nur für Altersvorsorgeverträge gilt, deren Ansparphase maximal 50 Jahre beträgt und deren Auszahlung im Rahmen einer sofort beginnenden Rentenversicherung (Leibrente) erfolgt, die spätestens in dem Kalenderjahr beginnt, in dem der Kunde sein 67. Lebensjahr vollendet (Auszahlungsbeginn). Für Altersvorsorgeverträge, deren Auszahlung im Rahmen einer sofort beginnenden Rentenversicherung erfolgt und deren Ansparphase bei Vertragsabschluss mehr als 50 Jahre beträgt, gilt:

Nach Unterschreiten einer 50-jährigen Restlaufzeit der Ansparphase garantiert die Bank durch den Versicherungspartner dem Kunden auf seinen ausdrücklichen Wunsch in der Regel ebenfalls einen Rentenfaktor zu den dann gültigen Bedingungen. Eine Verpflichtung zur Vergabe eines garantierten Rentenfaktors besteht in diesem Fall allerdings nicht.

Bei einer Verschiebung des bei Vertragsabschluss vereinbarten Auszahlungsbeginns oder einer Änderung der Art der Hinterbliebenenversorgung ist der bei Abschluss des Altersvorsorgevertrages garantierte Rentenfaktor nicht mehr maßgebend, sondern es wird (auf Basis der dann gültigen Rechnungsgrundlagen) ein neuer Rentenfaktor berechnet.

11.2

Im Rahmen des Antrages auf Abschluss eines Altersvorsorgevertrages hat der Kunde beim Versicherungspartner, der myLife Lebensversicherung AG, die Möglichkeit, die Art der Verwendung der in der Auszahlungsphase vom Versicherungsunternehmen erwirtschafteten Überschüsse zu wählen. Die Verwendung der Überschüsse kann vom Kunden bis 3 Monate vor Auszahlungsbeginn jederzeit geändert werden.

Der Kunde kann beim Versicherungspartner, der myLife Lebensversicherung AG, zwischen einer Dynamischen Bonusrente, einer Flexiblen Bonusrente und einem Mischsystem aus beiden Bonusrenten wählen.

11.2.1 Dynamische Bonusrente

Die Überschüsse werden für eine zusätzliche Rente in % der aktuellen garantierten Rente verwendet. Die Dynamische Bonusrente erhöht jährlich, soweit Überschüsse erzielt wurden, die bereits erreichte garantierte Rente. Sie ist lebenslang garantiert und selbst überschussberechtigt. Im Vergleich zu den beiden anderen Überschussystemen bekommt der Kunde hier zu Beginn die niedrigste Monatsrente. Diese kann jedoch niemals fallen.

11.2.2 Flexible Bonusrente

Die Überschüsse werden für eine zusätzliche Rente in % der zum Rentenbeginn garantierten Rente verwendet. Die zusätzliche Rente bleibt für den Kunden, solange sich die Überschussituation nicht ändert, gleich hoch. Im Vergleich zu den beiden anderen Überschussystemen bekommt der Kunde hier zu Beginn die höchste Monatsrente ausgezahlt. Die zusätzliche Rente ist nicht garantiert. Ändert sich die Überschussdeklaration, so ändert sich die zusätzliche Rente ab dem nächsten Versicherungsjahr. Somit kann es vorkommen, dass die zunächst gewährte zusätzliche Rente sinkt oder entfällt und der Kunde nur noch die ursprünglich garantierte Rentenzahlung erhält.

11.2.3 Mischsystem aus beiden Bonusrenten

Die Überschüsse werden teilweise für eine zusätzliche Rente in % der garantierten Rente (Dynamische Bonusrente) und teilweise für eine zusätzliche Rente in % der zum Rentenbeginn garantierten Rente (Flexible Bonusrente) verwendet.

12. Auszahlungsplan mit anschließender Teilkapitalverrentung

12.1

Beim Auszahlungsplan mit anschließender Teilkapitalverrentung erfolgt die Auszahlung zunächst im Rahmen eines Auszahlungsplans über die Bank, spätestens ab Vollendung des 85. Lebensjahres als Rentenzahlung über den Versicherungspartner.

12.2

Ein Anteil des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals wird zu Beginn der Auszahlungsphase in eine Rentenversicherung eingebracht, die dem Kunden spätestens ab Vollendung des 85. Lebensjahres eine gleichbleibende oder steigende lebenslange Leibrente gewährt, deren erste monatliche Rate mindestens so hoch ist wie die letzte monatliche Auszahlung aus dem Auszahlungsplan unter Außerachtlassung variabler Teilraten. Über die Einzelheiten der Ratenzahlungen wird die Bank den Kunden rechtzeitig vor Auszahlungsbeginn informieren.

12.3

Erfolgt die Auszahlung in Form von Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans über die Bank mit anschließender Teilkapitalverrentung durch den Versicherungspartner spätestens ab dem 85. Lebensjahr, besteht beim Versicherungspartner, der myLife Lebensversicherung AG, kein Wahlrecht bezüglich der Art der Verwendung der in der Auszahlungsphase vom Versicherungsunterneh-

men erwirtschafteten Überschüsse. Die im Rahmen der spätestens ab dem 85. Lebensjahr gezahlten Leibrente anfallenden Überschüsse werden immer in Form der Dynamischen Bonusrente verwendet.

13. Nachträgliche Zulagenauszahlung und -rückforderung

13.1 Nachträgliche Zulagenauszahlung

Erfolgt seitens der ZfA nach Beginn der Auszahlungsphase noch eine Zulagenauszahlung, wird die Bank dem Kunden diese als Einmalzahlung auf die der Bank bekannte Bankverbindung überweisen. Die monatliche Rentenleistung bleibt davon unberührt.

13.2 Nachträgliche Zulagenrückforderung

Im Falle einer Zulagenrückforderung durch die ZfA nach Beginn der Auszahlungsphase wird die Rückforderung mit der laufenden Rentenzahlung verrechnet, d. h. die Rentenzahlung wird solange ausgesetzt, bis die Rückforderung ausgeglichen ist bzw. die Rentenzahlung um den entsprechenden Rückforderungsbetrag gekürzt. Nachdem die Forderung getilgt ist, werden die Rentenzahlungen unverändert fortgeführt. Sollte keine Verrechnung des Rückforderungsbetrages mit der Rente möglich sein, ist eine Rückzahlung durch den Kunden erforderlich. Eine Neuberechnung der monatlichen Rentenleistung erfolgt nicht.

14. Tod in der Auszahlungsphase

14.1 Sofort beginnende Rentenversicherung (Leibrente)

14.1.1 Hinterbliebenenversorgung in der Auszahlungsphase

Der Kunde kann bei Abschluss des Vertrages und bis 3 Monate vor dem vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase eine Hinterbliebenenversorgung für den Fall seines Todes während der Auszahlungsphase wählen. Bis 3 Monate vor Auszahlungsbeginn kann der Kunde die einmal getroffene Wahl jederzeit ändern. Die Vereinbarung einer Hinterbliebenenversorgung bedingt eine geringere Altersrente und hat Einfluss auf den für den Vertrag geltenden garantierten Rentenfaktor. Ändert der Kunde seine ursprünglich getroffene Wahl, so finden die zum Zeitpunkt der Änderung geltenden Rentenfaktoren Anwendung.

Die Hinterbliebenenversorgung erfolgt jeweils dadurch, dass das gemäß dem zugrunde zu legenden Kalkulationsweg berechnete Kapital in eine sofort beginnende Rentenversicherung zugunsten des/der Hinterbliebenen eingebracht wird.

Beim Versicherungspartner, der myLife Lebensversicherung AG, kann der Kunde für die Berechnung des einzubringenden Kapitals zwischen den Optionen „10-jährige Rentengarantiezeit“ und „Restkapitalabfindung“ wählen. Entscheidet sich der Kunde für die Option „10-jährige Rentengarantiezeit“, wird bei Tod des Kunden innerhalb der 10-jährigen Rentengarantiezeit der Kapitalwert der noch ausstehenden garantierten Renten in die Rentenversicherung zugunsten des/der Hinterbliebenen eingebracht. Wählt der Kunde die Option „Restkapitalabfindung“, wird bei Tod des Kunden das zum Todeszeitpunkt vorhandene Kapital in die Rentenversicherung zugunsten des/der Hinterbliebenen eingebracht.

14.1.2 Ohne Hinterbliebenenversorgung

Verstirbt der Kunde in der Auszahlungsphase und wurde keine Hinterbliebenenversorgung vereinbart, endet der Altersvorsorgevertrag ohne weitere Leistungen.

14.2 Auszahlungsplan mit anschließender Teilkapitalverrentung

14.2.1 Bevollmächtigung der Bank

Der Kunde bevollmächtigt die Bank nach seinem der Bank nachgewiesenen Tode alle zur Abwicklung/Erfüllung des Vertrages erforderlichen Weisungen zu erteilen sowie Willenserklärungen und Mitteilungen entgegenzunehmen. Das Eigentum an den sich im Depot befindlichen Investmentanteilen geht zu treuen Händen auf die Bank über. Vom Verbot des Insichgeschäfts gem. § 181 BGB ist die Bank befreit. Mit Abschluss des Altersvorsorgevertrages erklärt die Bank die Annahme der Bevollmächtigung.

14.2.2 Hinterbliebenenversorgung in der Auszahlungsphase

Erfolgt die Auszahlung im Rahmen eines Auszahlungsplans sieht der Vertrag bei Tod des Kunden in der Auszahlungsphase eine Hinterbliebenenversorgung vor.

D. h. das zum Todeszeitpunkt vorhandene Kapital oder der Gegenwart aus dem Verkauf vorhandener Fondsanteile wird für den Abschluss einer sofort beginnenden Rentenversicherung (Leibrente) verwendet und an versorgungsberechtigte Angehörige (Ziff. 8.2) ausgezahlt. Der für die Teilkapitalverrentung spätestens ab dem 85. Lebensjahr zu Beginn der Auszahlungsphase an den Versicherungspartner gezahlte Betrag verfällt.

Die Auszahlung erfolgt in Form einer lebenslangen gleichbleibenden oder steigenden Rente über den Versicherungspartner an den Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner bzw., zeitlich befristet, an versorgungsberechtigte Kinder.

Die Hinterbliebenenversorgung wird ausschließlich aus dem bei Tod des Kunden vorhandenen Altersvorsorgekapital finanziert.

Ist kein versorgungsberechtigter Angehöriger (Ziff. 8.2) vorhanden oder machen die Hinterbliebenen von ihrem Wahlrecht nach Ziff. 14.3 Gebrauch, erfolgt gem. Ziff. 14.5 eine förderschädliche Auszahlung an die Erben.

Erfolgt die Rentenzahlung bei Tod des Kunden bereits über die Teilkapitalverrentung beim Versicherungspartner, endet der Altersvorsorgevertrag ohne weitere Leistungen.

14.3 Abwicklung/Umsetzung/Erfüllung der Hinterbliebenenversorgung

Ist der Kunde zum Zeitpunkt seines Todes verheiratet bzw. lebt er in gültiger eingetragener Lebenspartnerschaft, ist der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner Begünstigter einer vereinbarten Hinterbliebenenversorgung (Leibrente).

Statt eine Hinterbliebenenrente in Anspruch zu nehmen, ist der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner berechtigt, das nach der gewählten Option berechnete Kapital auf einen bereits bestehenden oder neu einzurichtenden, auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag zu übertragen bzw. eine Einmalauszahlung gem. Ziff. 14.5 (förderschädliche Auszahlung) zu veranlassen.

Ist zum Todeszeitpunkt kein Ehegatte/eingetragener Lebenspartner vorhanden, allerdings mindestens ein versorgungsberechtigtes Kind, erfolgt die Rentenzahlung an dieses Kind; bei mehreren versorgungsberechtigten Kindern zu gleichen Teilen an jedes Kind (Waisenrente). Die Waisenrente wird gezahlt, solange die Voraussetzungen als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt sind. Darüber hinaus erfolgt keine Hinterbliebenenversorgung.

Statt eine Waisenrente in Anspruch zu nehmen, kann der Versorgungsberechtigte eine Einmalauszahlung gem. Ziff. 14.5 (förderschädliche Auszahlung) veranlassen.

Bei einer Verrentung können bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst werden.

Eine Kleinbetragsrente gem. § 93 Abs. 3 Satz 2 und 3 EStG kann zu Beginn der Rentenzahlung durch eine Einmalzahlung abgefunden werden.

Ist kein versorgungsberechtigter Angehöriger (Ziff. 8.2) vorhanden, erfolgt gem. Ziff. 14.5 eine förderschädliche Auszahlung an die Erben.

14.4 Anzeige des Todes und Nachweis der Hinterbliebeneneigenschaft

Verstirbt der Kunde, ist die Bank hierüber unverzüglich zu informieren.

Die Anzeige hat durch Vorlage der Sterbeurkunde zu erfolgen.

Der Nachweis der Hinterbliebeneneigenschaft erfolgt bei Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern ebenfalls durch Vorlage der Sterbeurkunde.

Für versorgungsberechtigte Kinder muss zunächst der Nachweis erbracht werden, dass der Verstorbene Kindergeld für sie bezogen hat oder ihm für dieses Kind/diese Kinder ein Freibetrag zustand. Im Übrigen sind die Voraussetzungen nach § 32 EStG zu erfüllen: der Nachweis hat durch Vorlage der Geburtsurkunde bzw. nach Vollendung des 18. Lebensjahres durch regelmäßige Ausbildungs- oder andere geeignete Nachweise zu erfolgen.

Ohne die entsprechenden Unterlagen kann keine Leistung gezahlt werden.

Die mit der Erbringung der Nachweise verbundenen Kosten trägt derjenige, der eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht.

14.5 Förderschädliche Auszahlung

Bei Tod eines sich in der Auszahlungsphase befindlichen Kunden ohne versorgungsberechtigte Angehörige (Ziff. 8.2) bzw. auf Wunsch des versorgungsberechtigten Angehörigen, wird das vorhandene Kapital abzüglich des von der ZfA geforderten Rückzahlungsbetrages in einem einmaligen Betrag an die Erben bzw. den/die versorgungsberechtigten Angehörigen ausgezahlt.

Wenn kein Erbe vorhanden ist, wird das Kapital abzüglich des von der ZfA geforderten Rückzahlungsbetrages an ein Nachlassgericht gegeben.

Sonstige Bestimmungen**15. Kündigung/Beendigung des Altersvorsorgevertrages****15.1**

Der Kunde ist berechtigt, den Altersvorsorgevertrag bis zum Beginn der Auszahlungsphase (Ziff. 9.1) mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres bzw. zum Beginn der Auszahlungsphase zu kündigen, um das zu diesem Zeitpunkt gebildete Kapital auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag der Bank oder eines anderen Anbieters von Altersvorsorgeverträgen zu übertragen. Im Fall der Kündigung ist der Kunde verpflichtet, der Bank das Bestehen des anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrages rechtzeitig vor Ablauf der Kündigungsfrist in geeigneter Form nachzuweisen. Im Fall einer Kündigung entfällt die Zusage nach Ziff. 9.2 ohne Weiteres. Dies gilt nicht bei einer Kündigung zwecks Übertragung des zur Verfügung stehenden Kapitals zum Beginn der Auszahlungsphase. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des anderen Anbieters.

15.2

Wenn keine Hinterbliebenenversorgung vereinbart oder kein versorgungsberechtigter Angehöriger (Ziff. 8.2) vorhanden ist, endet der Altersvorsorgevertrag mit dem Tod des Kunden.

Der Tod des Kunden ist der Bank unverzüglich anzuzeigen.

In allen anderen Fällen endet der Vertrag, wenn die Bank alle ihr obliegenden Vertragspflichten erfüllt hat.

15.3

Die ordentliche Kündigung des Altersvorsorgevertrages durch die Bank ist ausgeschlossen.

16. Übernahme des Kapitals aus einem Altersvorsorgevertrag eines anderen Anbieters

Beabsichtigt der Kunde, das bei einem anderen Anbieter im Rahmen eines nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) abgeschlossenen Altersvorsorgevertrages gebildete Kapital auf einen Altersvorsorgevertrag bei der Bank übertragen zu lassen, bedarf die Übertragung der Zustimmung der Bank. Kosten werden von der Bank in diesem Zusammenhang nicht erhoben.

Im Rahmen einer Kapitalübertragung wird das übertragene Altersvorsorgevermögen gem. Ziff. 9.2 zum Auszahlungsbeginn durch die Bank garantiert.

17. Beitragsänderung und Ruhen des Altersvorsorgevertrages

Der Kunde ist bis zum Beginn der Auszahlungsphase (Ziff. 9.1) berechtigt, seine Altersvorsorgebeiträge zu erhöhen bzw. zu reduzieren sowie den Vertrag ruhen zu lassen. Der Kunde hat das Ruhen des Vertrages durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bank 10 Tage vor Beginn der Ruhephase anzuzeigen.

Der Kunde kann die Einzahlungen während der Ansparphase jederzeit wieder aufnehmen.

18. Entnahme von gebildetem Kapital zu Wohnzwecken

Der Kunde ist bis zum Beginn der Auszahlungsphase (Ziff. 9.1) berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bank mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres eine Auszahlung des gebildeten Kapitals für eine Verwendung im Sinne des § 92a des Einkommensteuergesetzes zu verlangen. Der Kunde hat die Verwendung nach Maßgabe und unter Berücksichtigung der Frist des § 92b Abs. 1 EStG bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögens (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu beantragen.

Eine Teilentnahme ist nicht möglich.

Im Fall einer Entnahme von gebildetem Kapital zu eigenen Wohnzwecken endet der Vertrag und wird vollständig aufgelöst.

Bei einer Entnahme zu Beginn der Auszahlungsphase gilt die Beitragsgarantie nach Ziff. 9.2.

19. Abtretungs-, Beleihungs- und Übertragungsverbot

Die Abtretung, Beleihung oder Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus diesem Altersvorsorgevertrag an Dritte ist ausgeschlossen.

20. Schädliche Verwendung

Kündigt der Kunde den Altersvorsorgevertrag ohne das Altersvorsorgevermögen auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag zu übertragen oder verfügt er über das geförderte Altersvorsorgevermögen ganz oder teilweise durch schriftlichen Auftrag, ohne dass die Voraussetzungen der Ziff. 10 oder 18 dieser Bedingungen vorliegen (schädliche Verwendung), zeigt die Bank dies unverzüglich der ZfA an. Erst nach Mitteilung der Höhe des Rückzahlungsbetrages der steuerlichen Förderung durch die ZfA wird die Bank den Verkaufserlös abzüglich des Rückzahlungsbetrages auszahlen. Den Rückzahlungsbetrag wird die Bank an die ZfA abführen.

21. Kosten und Gebühren – Zuwendungen

21.1

ANSPARPHASE:

Abschluss – und Vertriebskosten

Abschlusskosten werden nicht erhoben.

Die Vertriebskosten werden auf Basis des Wertes der im Rahmen dieses Vertrages verwalteten Vermögenswerte jeweils zum Monatsultimo berechnet. Sie betragen aktuell bei einem Depotvolumen kleiner 5.000,00 EUR 0,75 % p.a., ab einem Depotvolumen von 5.000,00 EUR 0,5 % p.a. und ab einem Depotvolumen von 10.000,00 EUR 0,25 % p.a. jeweils inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer des Wertes des verwalteten Vermögens zum jeweiligen Monatsultimo. Im Falle einer (Teil-)Kündigung werden die Vertriebskosten zeitanteilig berechnet (vgl. hierzu auch Ziff. 7.3). Die Erhebung erfolgt kalenderhalbjährlich bzw. bei vollständiger Kündigung zum Zeitpunkt der Kündigung.

Die Vertriebskosten können von der Bank an die Fairr.de GmbH, Berlin weitergeleitet werden.

Verwaltungskosten

Von der Bank werden Gebühren für die Konto- und Depotführung in Höhe von halbj. 13,50 EUR (monatl. 2,25 EUR) erhoben, wobei die Bank die Anteile für Kontoführung und Depotführung nach eigenem Ermessen bestimmen kann. Die Berechnung der Gebühren für die Konto- und Depotführung erfolgt ab Antragsannahme auf Monatsbasis zum Monatsultimo. Die Erhebung erfolgt kalenderhalbjährlich. Für die Verwaltung der Vermögenswerte nach diesem Vertrag erhält die Bank eine Verwaltungsgebühr. Diese wird auf Basis des Wertes der im Rahmen dieses Vertrages verwalteten Vermögenswerte jeweils zum Monatsultimo berechnet. Die Verwaltungsgebühr beträgt aktuell bei einem Depotvolumen kleiner 5.000,00 EUR 0,75 % p.a., ab einem Depotvolumen von 5.000,00 EUR 0,5 % p.a. und ab einem Depotvolumen von 10.000,00 EUR 0,25 % p.a. jeweils inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer des Wertes des verwalteten Vermögens zum jeweiligen Monatsultimo. Im Falle einer (Teil-)Kündigung

werden die Verwaltungskosten zeitanteilig berechnet (vgl. hierzu auch Ziff. 7.3). Die Erhebung erfolgt kalenderhalbjährlich bzw. bei vollständiger Kündigung zum Zeitpunkt der Kündigung.

Die von den Investmentgesellschaften entnommene Verwaltungsvergütung (= Kosten der Fonds) kann zwischen 0,0 % und maximal 0,9 % p.a. bezogen auf das stichtagsbezogenen Fondsvolumen betragen. Die durchschnittlichen Fondskosten des Gesamtportfolios liegen bei maximal 0,6 % p.a.

Die maximalen jährlichen Verwaltungskosten betragen somit 1,35 % des Depotvolumens zzgl. 27,00 EUR.

Anlassbezogene Kosten

Die Kosten für die Abwicklung eines Versorgungsausgleichs betragen 80,00 EUR.

AUSZAHLUNGSPHASE:

Verwaltungskosten bei Auszahlung in Form einer Leibrente

Durch den Abschluss einer Rentenversicherung und die Verwaltung durch die Versicherungsgesellschaft entstehen für den Kunden Verwaltungskosten: einmalig 0,5 % des gebildeten Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase (= fremde Kosten der Rentenversicherung) sowie ratierlich 1,5 % jeder Rentenzahlung (= fremde Kosten der Rentenversicherung). Die Verwaltungskosten wurden bei der Berechnung des garantierten Rentenfaktors (vgl. Ziff. 11.1) bereits einkalkuliert und werden daher nicht gesondert erhoben.

Verwaltungskosten bei Auszahlung im Rahmen eines Auszahlungsplans mit unmittelbar anschließender Teilkapitalverrentung

Für die Verwaltung des Altersvorsorgevertrages durch die Bank bzw. spätestens ab dem 85. Lebensjahr durch den Versicherungspartner kann der Kunde mit Verwaltungskosten belastet werden.

Die Kostenbelastung bei Auszahlung im Rahmen eines Auszahlungsplans ist bei Vertragsabschluss noch nicht bekannt. Detaillierte Informationen über die in der Auszahlungsphase anfallenden Kosten erfolgen gemäß § 7b AltZertG rechtzeitig vor Beginn der Auszahlungsphase.

Folgende Kostenkomponenten sind möglich:

- einmalig als Prozentsatz des gebildeten Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase,
- ratierlich als Prozentsatz des Kapitals per Stichtag,
- ratierlich als Prozentsatz der Rentenzahlung per Stichtag,
- ratierlich als fester Betrag in EUR.

Anlassbezogene Kosten

Die Kosten für die Abwicklung eines Versorgungsausgleichs in der Auszahlungsphase betragen 80,00 EUR.

21.2

Alle Gebühren verstehen sich inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer zum jeweils geltenden Steuersatz, sofern nicht im Einzelnen anders angegeben.

21.3

Etwaige fremde Kosten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer werden dem Kunden nur in Rechnung gestellt, soweit eine Verpflichtung zur Kostentragung ausdrücklich gesetzlich normiert ist und die gesetzlichen Voraussetzungen im konkreten Fall vorliegen.

21.4

Etwaige in weiteren Geschäftsbedingungen der Bank erwähnte Kosten sind für diesen Altersvorsorgevertrag nicht maßgebend. Alle Kosten sind abschließend in Ziff. 21.1 aufgeführt.

21.5

Die Bank wird ermächtigt, anfallende Kosten und etwaige fremde Kosten bei Fälligkeit dem Abwicklungskonto des Kunden zu belasten. bzw. von dem im SEPA-Lastschriftmandat genannten Konto einzuziehen.

Sofern keine abweichende Regelung zwischen dem Kunden und der Bank getroffen wurde, werden alle Kosten dem Abwicklungskonto belastet. Weist das Abwicklungskonto keine ausreichende Deckung auf, ist die Bank ermächtigt, durch anteilige Veräußerung der Vermögenswerte Kontodeckung herbeizuführen.

22. Vermittler

22.1

Sofern der Kunde die Fairr.de GmbH, Berlin (im Folgenden „Vermittler“) beauftragt, ihn im Hinblick auf den Abschluss des Altersvorsorgevertrages zu informieren und/oder zu beraten, erbringt diese dem Kunden gegenüber eine eigenständige Leistung, die nicht der Bank zuzurechnen ist.

22.2

Vermittler arbeiten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

22.3

Die Bank hat Vermittlern keine Vollmachten zu ihrer Vertretung erteilt.

22.4

Es gibt weder Haftungsübernahmen im Sinne des Kreditwesengesetzes noch in anderer Weise durch die Bank.

22.5

Vermittler sind auch nicht bevollmächtigt, von diesem Antrag abweichende Zusagen zu machen oder Leistungen in Aussicht zu stellen oder für die Bank zu quittieren.

22.6

Vermittler sind weiter nicht befugt, Geld (einschließlich Schecks), Edelmetalle oder Anteile des Kunden zur Einzahlung auf den Sparvertrag entgegenzunehmen.

22.7

Neben dem Altersvorsorgevertrag und ggf. den Sparvertragsvarianten der Bank unterbreitete Angebote des Vermittlers sind keine Finanzprodukte der Bank.

22.8

Einreden und Einwendungen gegen solche Angebote berechtigen den Kunden nicht zu Einreden und Einwendungen gegenüber der Bank.

22.9

Jeder Verweis auf Vermittler erfolgt lediglich im Hinblick auf den Abschluss der von der Bank angebotenen Altersvorsorgeverträge und nicht auf andere, von Dritten angebotene Finanzprodukte oder -dienstleistungen.

23. Kommunikation per E-Mail

Mit der Erteilung seines Einverständnisses zur E-Mail-Kommunikation erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die Bank mit dem Kunden per E-Mail kommunizieren kann. Diese Kommunikation erfolgt insbesondere über das Kundenportal der Bank und beinhaltet auch die Erfüllung der Berichtspflichten der Bank und Fälle, in denen aufsichtsrechtliche Regelungen ein solches Einverständnis ausdrücklich verlangen. Die Bank verwendet die ihr vom Kunden auf einem ihrer Formulare oder auf sonstigem Wege mitgeteilte E-Mail-Adresse. Zur werblichen Ansprache durch die Bank darf die E-Mail-Adresse nur mit einem zusätzlichen ausdrücklichen Einverständnis des Kunden verwendet werden. Änderungen seiner E-Mail-Adresse teilt der Kunde der Bank unverzüglich mit.

24. Information über den Vertragsverlauf und Bescheinigung für das Finanzamt

24.1 Jahresinformation über den Vertragsverlauf

Die Bank wird den Kunden einmal im Jahr schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge, das bisher gebildete Kapital, die im abgelaufenen Jahr angefallenen tatsächlichen Kosten, die erwirtschafteten Erträge sowie darüber informieren, ob und wie die Bank ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt.

24.2 Jahresbescheinigung für das Finanzamt

Bei Zustimmung des Kunden erstellt die Bank einmal jährlich eine Bescheinigung über die Höhe der innerhalb des Kalenderjahres geleisteten Altersvorsorgebeiträge.

Als Zeitpunkt der Zahlung gilt der Tag des Zahlungseingangs bei der Bank. Die Bescheinigung wird von der Bank elektronisch direkt an die zuständigen Stellen übermittelt.

24.3 Rentenbezugsmitteilung

Bei Zahlung einer Rente/Abfindung einer Kleinbetragsrente ist die Bank verpflichtet, bis zum 01. März des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Rente/Abfindung gezahlt wurde, der zentralen Stelle (§ 81 EStG) eine Rentenbezugsmitteilung zu übermitteln. Diese Mitteilung beinhaltet festgelegte Daten des Rentenempfängers, wie etwa die Steueridentifikationsnummer, den Rentenbetrag oder den Bezugszeitraum.

25. Kundenidentifizierung

Die Identifizierung des Kunden kann über das Postidentverfahren oder zugelassene Identifikationsdienstleister erfolgen.

26. Mitteilungspflichten des Kunden

Sollte der Kunde in ein Verbraucherinsolvenzverfahren eintreten, wird er die Bank unverzüglich über diesen Umstand informieren. Im Übrigen gilt Klausel 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

27. Änderungen dieser Vertragsbedingungen und Allgemeine Geschäftsbedingungen der Max Heinr. Sutor oHG

27.1

Änderungen dieser Vertragsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

27.2

In Ergänzung der Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie den Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge und den Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Altersvorsorgevertrages maßgeblichen Fassung nicht widersprechen.

Garantierte Rentenfaktoren (gültig bis 31.12.2016)
 (bei Auszahlung im Rahmen einer sofort beginnenden Rentenversicherung (= Leibrente))
 Todesfallleistung im Rentenbezug: Keine

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

Jahrgang	Renteneintrittsalter					
	62	63	64	65	66	67
1948	30,9938	31,7687	32,5889	33,4582	34,3807	35,3622
1949	30,8365	31,6035	32,4151	33,2753	34,188	35,1589
1950	30,6818	31,4409	32,2441	33,0954	33,9985	34,959
1951	30,5295	31,2809	32,076	32,9184	33,812	34,7624
1952	30,3796	31,1235	31,9105	32,7443	33,6287	34,5691
1953	30,232	30,9686	31,7477	32,573	33,4482	34,3788
1954	30,0868	30,8161	31,5874	32,4044	33,2707	34,1917
1955	29,9438	30,666	31,4297	32,2384	33,0959	34,0075
1956	29,803	30,5182	31,2744	32,0751	32,924	33,8262
1957	29,6644	30,3727	31,1215	31,9143	32,7547	33,6478
1958	29,5278	30,2294	30,9709	31,7559	32,588	33,4722
1959	29,3933	30,0882	30,8226	31,6	32,4239	33,2992
1960	29,2607	29,9491	30,6765	31,4464	32,2623	33,129
1961	29,1302	29,8121	30,5327	31,2952	32,1031	32,9613
1962	29,0015	29,6772	30,3909	31,1462	31,9463	32,7961
1963	28,8747	29,5441	30,2512	30,9994	31,7919	32,6334
1964	28,7497	29,413	30,1136	30,8547	31,6397	32,4731
1965	28,6265	29,2838	29,978	30,7121	31,4897	32,3151
1966	28,505	29,1565	29,8443	30,5716	31,3419	32,1595
1967	28,3853	29,0309	29,7125	30,4332	31,1962	32,0061
1968	28,2672	28,9071	29,5825	30,2966	31,0527	31,8549
1969	28,1508	28,785	29,4544	30,162	30,9111	31,7059
1970	28,0359	28,6646	29,328	30,0293	30,7715	31,559
1971	27,9226	28,5458	29,2034	29,8984	30,6339	31,4141
1972	27,8109	28,4287	29,0805	29,7693	30,4982	31,2712
1973	27,7006	28,3131	28,9593	29,642	30,3643	31,1303
1974	27,5918	28,1991	28,8397	29,5164	30,2323	30,9914
1975	27,4845	28,0866	28,7217	29,3925	30,1021	30,8543
1976	27,3785	27,9756	28,6053	29,2703	29,9736	30,7191
1977	27,274	27,8661	28,4904	29,1496	29,8468	30,5857
1978	27,1708	27,758	28,377	29,0306	29,7217	30,454
1979	27,0689	27,6512	28,265	28,9131	29,5982	30,3242
1980	26,9683	27,5459	28,1546	28,7972	29,4764	30,196
1981	26,869	27,4419	28,0455	28,6827	29,3561	30,0695
1982	26,771	27,3392	27,9379	28,5697	29,2374	29,9446
1983	26,6741	27,2378	27,8316	28,4582	29,1203	29,8213
1984	26,5785	27,1377	27,7266	28,348	29,0046	29,6997
1985	26,4841	27,0388	27,623	28,2393	28,8903	29,5795
1986	26,3908	26,9411	27,5206	28,1319	28,7775	29,4609
1987	26,2987	26,8447	27,4195	28,0258	28,6662	29,3438
1988	26,2077	26,7494	27,3197	27,9211	28,5562	29,2282
1989	26,1178	26,6553	27,2211	27,8177	28,4475	29,1139
1990	26,029	26,5623	27,1237	27,7155	28,3403	29,0012
1991	25,9412	26,4705	27,0274	27,6145	28,2343	28,8897
1992	25,8545	26,3797	26,9323	27,5148	28,1296	28,7797
1993	25,7689	26,29	26,8384	27,4163	28,0262	28,671
1994	25,6842	26,2014	26,7456	27,319	27,924	28,5636
1995	25,6005	26,1139	26,6539	27,2228	27,8231	28,4576
1996	25,5178	26,0273	26,5633	27,1278	27,7234	28,3528
1997	25,4361	25,9418	26,4737	27,0339	27,6248	28,2492
1998	25,3553	25,8573	26,3852	26,9411	27,5274	28,1469
1999	25,2754	25,7738	26,2977	26,8495	27,4312	28,0458
2000	25,1965	25,6912	26,2113	26,7588	27,3361	27,9459

Stand: 27.10.2015 (3)

SUTOR FAIRRIESTER 2.0

GARANTIERTE RENTENFAKTOREN

Garantierte Rentenfaktoren (gültig bis 31.12.2016)
 (bei Auszahlung im Rahmen einer sofort beginnenden Rentenversicherung (= Leibrente))
 Todesfallleistung im Rentenbezug: 10-jährige Rentengarantiezeit

SUTORBANK

HAMBURGISCHE PRIVATBANKIERS SEIT 1921

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

Jahrgang	Renteneintrittsalter					
	62	63	64	65	66	67
1948	30,7646	31,5095	32,2948	33,1235	33,9983	34,9234
1949	30,6152	31,3534	32,1316	32,9527	33,8197	34,7365
1950	30,4681	31,1996	31,9707	32,7845	33,6437	34,5524
1951	30,3231	31,0481	31,8123	32,6187	33,4703	34,3709
1952	30,1803	30,8988	31,6561	32,4554	33,2994	34,1921
1953	30,0396	30,7517	31,5023	32,2944	33,131	34,0158
1954	29,9009	30,6067	31,3507	32,1358	32,965	33,842
1955	29,7642	30,4638	31,2013	31,9795	32,8014	33,6707
1956	29,6295	30,323	31,054	31,8254	32,6401	33,5018
1957	29,4967	30,1842	30,9088	31,6734	32,481	33,3353
1958	29,3658	30,0473	30,7656	31,5236	32,3242	33,1711
1959	29,2368	29,9124	30,6245	31,3759	32,1696	33,0092
1960	29,1095	29,7793	30,4853	31,2303	32,0171	32,8494
1961	28,984	29,6481	30,3481	31,0866	31,8667	32,6919
1962	28,8602	29,5187	30,2127	30,945	31,7183	32,5365
1963	28,7381	29,3911	30,0792	30,8052	31,572	32,3832
1964	28,6177	29,2651	29,9474	30,6673	31,4276	32,2319
1965	28,4989	29,1409	29,8175	30,5313	31,2852	32,0826
1966	28,3816	29,0184	29,6893	30,3971	31,1446	31,9354
1967	28,266	28,8974	29,5628	30,2647	31,0059	31,79
1968	28,1518	28,7781	29,4379	30,134	30,8691	31,6465
1969	28,0392	28,6603	29,3147	30,005	30,734	31,5049
1970	27,928	28,5441	29,1931	29,8777	30,6006	31,3652
1971	27,8182	28,4293	29,0731	29,7521	30,469	31,2272
1972	27,7099	28,3161	28,9546	29,628	30,339	31,0909
1973	27,6029	28,2043	28,8376	29,5056	30,2107	30,9564
1974	27,4973	28,0939	28,7221	29,3846	30,0841	30,8236
1975	27,393	27,9848	28,6081	29,2652	29,959	30,6925
1976	27,2901	27,8772	28,4954	29,1473	29,8354	30,563
1977	27,1884	27,7709	28,3842	29,0309	29,7134	30,435
1978	27,0879	27,6659	28,2744	28,9159	29,593	30,3087
1979	26,9887	27,5622	28,1659	28,8023	29,4739	30,1839
1980	26,8907	27,4597	28,0587	28,6901	29,3564	30,0606
1981	26,7939	27,3585	27,9528	28,5793	29,2402	29,9388
1982	26,6983	27,2586	27,8483	28,4698	29,1255	29,8185
1983	26,6038	27,1598	27,7449	28,3616	29,0122	29,6996
1984	26,5104	27,0622	27,6428	28,2547	28,9002	29,5822
1985	26,4182	26,9658	27,542	28,1491	28,7895	29,4661
1986	26,327	26,8705	27,4423	28,0447	28,6801	29,3514
1987	26,2369	26,7763	27,3438	27,9416	28,5721	29,2381
1988	26,1479	26,6832	27,2464	27,8396	28,4653	29,1261
1989	26,0599	26,5913	27,1502	27,7389	28,3597	29,0154
1990	25,9729	26,5003	27,0551	27,6394	28,2554	28,906
1991	25,8869	26,4105	26,9611	27,5409	28,1523	28,7978
1992	25,8019	26,3216	26,8682	27,4437	28,0504	28,6909
1993	25,7179	26,2338	26,7763	27,3475	27,9496	28,5853
1994	25,6348	26,147	26,6855	27,2525	27,85	28,4808
1995	25,5527	26,0612	26,5958	27,1585	27,7516	28,3776
1996	25,4715	25,9763	26,507	27,0656	27,6542	28,2755
1997	25,3912	25,8924	26,4193	26,9738	27,558	28,1746
1998	25,3118	25,8095	26,3325	26,883	27,4629	28,0748
1999	25,2333	25,7275	26,2468	26,7932	27,3688	27,9762
2000	25,1557	25,6464	26,1619	26,7044	27,2758	27,8786

Stand: 27.10.2015 (3)

SUTOR FAIRRIESTER 2.0

GARANTIERTE RENTENFAKTOREN

Garantierte Rentenfaktoren (gültig bis 31.12.2016)
 (bei Auszahlung im Rahmen einer sofort beginnenden Rentenversicherung (= Leibrente))
 Todesfallleistung im Rentenbezug: Restkapitalabfindung

SUTORBANK

HAMBURGISCHE PRIVATBANKIERS SEIT 1921

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

Jahrgang	Renteneintrittsalter					
	62	63	64	65	66	67
1948	27,6595	28,3256	28,6637	29,394	29,7339	30,5358
1949	27,6	27,9201	28,6036	29,3296	29,6734	30,4707
1950	27,5403	27,8634	28,543	28,8678	29,6123	29,9359
1951	27,4802	27,8063	28,4821	28,8103	29,5507	29,8784
1952	27,4198	27,7488	28,4207	28,7523	29,4886	29,8202
1953	27,3592	27,691	28,3589	28,6939	29,426	29,7615
1954	27,0061	27,6328	28,2969	28,635	29,363	29,7022
1955	26,9511	27,5742	27,8943	28,5757	28,8962	29,6423
1956	26,8958	27,5154	27,8383	28,5159	28,8398	29,5819
1957	26,8402	27,4562	27,782	28,4558	28,783	29,521
1958	26,7843	27,3968	27,7253	28,3953	28,7257	29,4597
1959	26,7282	27,3371	27,6682	28,3344	28,6679	29,3978
1960	26,6719	26,9857	27,6108	27,9265	28,6097	29,3355
1961	26,6153	26,9315	27,5531	27,8716	28,5511	28,8693
1962	26,5585	26,8769	27,4951	27,8163	28,4921	28,8135
1963	26,5015	26,8221	27,4368	27,7606	28,4327	28,7573
1964	26,4443	26,767	27,3782	27,7046	28,3729	28,7005
1965	26,137	26,7117	27,3194	27,6482	28,3128	28,6434
1966	26,0846	26,6562	26,9679	27,5916	27,9044	28,5858
1967	26,032	26,6004	26,9143	27,5346	27,8501	28,5279
1968	25,9792	26,5444	26,8605	27,4773	27,7954	28,4695
1969	25,9263	26,4882	26,8064	27,4198	27,7404	28,4109
1970	25,8731	26,4319	26,752	27,3621	27,6851	28,3518
1971	25,8198	26,1238	26,6975	27,3041	27,6294	28,2925
1972	25,7664	26,0721	26,6427	26,9511	27,5734	27,8824
1973	25,7128	26,0202	26,5877	26,8982	27,5172	27,8287
1974	25,6591	25,9682	26,5325	26,845	27,4607	27,7746
1975	25,6053	25,9159	26,4771	26,7916	27,4039	27,7202
1976	25,5514	25,8635	26,4216	26,738	27,3469	27,6655
1977	25,285	25,811	26,1114	26,6841	26,9862	27,6106
1978	25,2352	25,7583	26,0604	26,6301	26,9343	27,5553
1979	25,1852	25,7055	26,0093	26,5759	26,8821	27,4998
1980	25,1352	25,6526	25,9579	26,5215	26,8296	27,444
1981	25,085	25,5996	25,9064	26,4669	26,7769	27,3881
1982	25,0348	25,5465	25,8548	26,4122	26,724	27,3319
1983	24,9845	25,2776	25,803	26,0991	26,6709	26,9682
1984	24,9341	25,2285	25,7512	26,0489	26,6177	26,917
1985	24,8837	25,1794	25,6992	25,9985	26,5643	26,8655
1986	24,8333	25,1301	25,6471	25,9479	26,5107	26,8138
1987	24,7828	25,0807	25,5949	25,8972	26,457	26,7619
1988	24,5456	25,0313	25,5427	25,8464	26,4031	26,7098
1989	24,4987	24,9818	25,2706	25,7954	26,0867	26,6576
1990	24,4517	24,9322	25,2223	25,7444	26,0373	26,6052
1991	24,4047	24,8827	25,1739	25,6933	25,9877	26,5526
1992	24,3577	24,8331	25,1255	25,6421	25,938	26,5
1993	24,3106	24,7834	25,0769	25,5908	25,8881	26,4472
1994	24,2635	24,543	25,0284	25,5395	25,8382	26,3943
1995	24,2164	24,4969	24,9797	25,2638	25,7882	26,0745
1996	24,1693	24,4507	24,9311	25,2164	25,738	26,0259
1997	24,1223	24,4046	24,8824	25,1689	25,6879	25,9773
1998	24,0752	24,3584	24,8337	25,1214	25,6376	25,9285
1999	24,0282	24,3122	24,785	25,0738	25,5874	25,8796
2000	23,8185	24,266	24,541	25,0262	25,3042	25,8307

Stand: 27.10.2015 (3)

SUTOR FAIRRIESTER 2.0

GARANTIERTE RENTENFAKTOREN

Verbraucherinformationen gemäß § 312d Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 246b §§ 1, 2 EGBGB

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

SUTORBANK

HAMBURGISCHE PRIVATBANKIERS SEIT 1921

Vorbemerkung

Bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen ist das Kreditinstitut verpflichtet, den Verbraucher rechtzeitig vor Abschluss des Vertrages nach Maßgabe des Artikels 246b EGBGB zu informieren.

Zu diesem Zweck geben wir Ihnen zum Altersvorsorgevertrag „Sutor fairriester 2.0“ die nachfolgenden Informationen. Diese Informationen gelten bis auf weiteres.

A. Allgemeine Informationen

Name und ladungsfähige Anschrift der Bank

Max Heinr. Sutor oHG, Hermannstraße 46, 20095 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter: HRA 25 379

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE155617009

Gesetzliche Vertretungsberechtigte der Bank

Geschäftsleitung: Thomas Meier, Zweite Sutor Beteiligungs GmbH (Geschäftsführung: Robert Freitag), ladungsfähige Anschrift siehe oben.

Name und ladungsfähige Anschrift des Anlagevermittlers

Fairr.de GmbH, Schönhauser Allee 59, 10437 Berlin

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben von Bankgeschäften aller Art mit Ausnahme des Pfandbriefgeschäfts und der Tätigkeit als zentraler Kontrahent, sowie das Erbringen von Finanzdienstleistungen aller Art mit Ausnahme des Betriebs eines multilateralen Handelssystems.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24–28, 60439 Frankfurt am Main, (Internet: www.bafin.de) sowie Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, (Internet: www.ecb.europa.eu).

Vertragsprache

Die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages wird mit Zustimmung des Kunden in Deutsch erfolgen.

Anwendbares Recht

Für die Aufnahme von Beziehungen vor Abschluss des Vertrages und für den Vertrag gilt jeweils deutsches Recht.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist.

Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de zu richten.

Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten ist in den beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank beschrieben.

B. Informationen zum Altersvorsorgevertrag „Sutor fairriester 2.0“ sowie zu den damit verbundenen Dienstleistungen

Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung

Verwahrung

Die Bank verwahrt im Rahmen des Altersvorsorgevertrages unmittelbar oder mittelbar die Investmentanteile des Kunden an in- und ausländischen Investmentvermögen („Fonds“), die der Kunde im Rahmen dieses Vertrags erwirbt (im Folgenden zusammenfassend „Investmentanteile“). Ferner erbringt die Bank die in den „Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge“ beschriebenen Dienstleistungen.

Verwaltung

Die Bank verwaltet das eingezahlte und in Investmentanteilen angelegte Vermögen des Kunden nach Maßgabe der Vertragsbedingungen. Ferner erbringt die Bank die in den Vertragsbedingungen beschriebenen Dienstleistungen. Der Kunde kann über einzelne Vermögenswerte nicht verfügen.

Zustandekommen des Vertrages

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des Vertrages ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular an die Bank übermittelt und dieses ihr zugeht. Der Vertrag kommt zustande, wenn die Bank den Antrag des Kunden annimmt. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Die Bank wird dem Kunden die Annahme gleichwohl bestätigen.

Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Der Altersvorsorgevertrag gliedert sich in eine Ansparphase und eine Auszahlungsphase. Diese Systematik des Altersvorsorgevertrages ist auf Seite 6 im Einzelnen beschrieben. In der Ansparphase zahlt der Kunde den vereinbarten Altersvorsorgebeitrag einmalig, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich an die Bank. Die Häufigkeit der Zahlungen wird im Antragsformular vereinbart. Der Erwerb von Investmentanteilen erfolgt erst, nachdem Einzahlungen und/oder Zulagen bei der Bank eingegangen sind und die Bank die entsprechende Anlageentscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen hat. Einzelheiten sind in Ziffer 5 der „Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge“ geregelt. In der Auszahlungsphase erbringt die Bank die mit dem Kunden vereinbarten Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag. Einzelheiten sind in den Ziffern 9–14 der „Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge“ geregelt. Die weiteren Dienstleistungen der Bank im Rahmen des Altersvorsorgevertrages werden in den „Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge“ ebenfalls im Einzelnen beschrieben. Die im Rahmen des Altersvorsorgevertrages zu zahlenden Gebühren berechnet die Bank monatlich zum Monatsultimo und belastet diese kalenderhalbjährlich dem vereinbarten Konto.

Mindestdauer der Ansparphase

Der Zeitraum vom Beginn der Ansparphase bis zum Beginn der Auszahlungsphase beträgt mindestens 12 volle Kalenderjahre.

Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Investmentanteilen

Der Preis eines Investmentanteils unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat; es handelt sich dabei um das Risiko von Kursänderungen der Vermögensgegenstände des jeweiligen Fonds (einschließlich des Bonitätsrisikos (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) der Emittenten dieser Vermögensgegenstände) sowie von Wechselkurschwankungen. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen zu den Risiken und Preisschwankungen von Investmentanteilen enthält der jeweilige Verkaufsprospekt.

Preise, Kosten und Gebühren

Zum Zeitpunkt der Antragstellung steht der Preis für die Investmentanteile noch nicht fest. Dieser besteht aus dem (börsen-)täglich errechneten Nettoinventarwert. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Verkaufsprospekt.

Die Vertriebskosten werden auf Basis des Wertes der im Rahmen dieses Vertrages verwalteten Vermögenswerte jeweils zum Monatsultimo berechnet. Sie betragen aktuell bei einem Depotvolumen kleiner 5.000,00 EUR 0,75% p.a., ab einem Depotvolumen von 5.000,00 EUR 0,5% p.a. und ab einem Depotvolumen von 10.000,00 EUR 0,25% p.a. jeweils inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer des Wertes des verwalteten Vermögens zum jeweiligen Monatsultimo. Im Falle einer (Teil-)Kündigung werden die Vertriebskosten zeitanteilig berechnet (vgl. hierzu auch Ziff. 7.3). Die Erhebung erfolgt kalenderhalbjährlich bzw. bei vollständiger Kündigung zum Zeitpunkt der Kündigung. Die Vertriebskosten können von der Bank an die Fairr.de GmbH, Berlin weitergeleitet werden. Während der Ansparphase erhält die Bank für die Verwaltung der Vermögenswerte eine Verwaltungsgebühr. Diese wird auf Basis des Wertes der im Rahmen des Altersvorsorgevertrages verwalteten Vermögenswerte jeweils zum Monatsultimo berechnet. Die Höhe der Verwaltungsgebühr beträgt aktuell: 0,75% p.a. bei einem Depotvolumen kleiner 5.000,00 EUR, 0,5% p.a. ab einem Depotvolumen von 5.000,00 EUR und 0,25% p.a. ab einem Depotvolumen von 10.000,00 EUR jeweils inkl. gesetzlicher MwSt. des Wertes des verwalteten Vermögens zum jeweiligen Monatsultimo. Im Falle einer (Teil-)Kündigung werden die Verwaltungskosten zeitanteilig berechnet (vgl. hierzu auch Ziff. 7.3). Die Erhebung erfolgt kalenderhalbjährlich bzw. bei vollständiger Kündigung zum Zeitpunkt der Kündigung. Darüber hinaus werden von der Bank Gebühren für die Konto- und Depotführung in Höhe von kalenderhalbjährlich 13,50 EUR (monatlich 2,25 EUR) erhoben.

Von den Investmentgesellschaften kann eine Verwaltungsvergütung von 0,00% bis maximal 0,9% p.a. bezogen auf das stichtagsbezogene Fondsvolumen entnommen werden. Die durchschnittlichen Fondskosten des Gesamtportfolios liegen bei maximal 0,6% p.a. Einzelheiten bzgl. der Fondskosten und etwaiger anderer den Fonds unmittelbar entnommener Kosten entnehmen Sie bitte dem Verkaufsprospekt.

Die Kosten für die Abwicklung eines Versorgungsausgleichs betragen 80,00 EUR.

Alle Preise verstehen sich ggf. inklusive der jeweils geltenden Mehrwertsteuer und passen sich bei einer Änderung der Mehrwertsteuer entsprechend an.

Kosten in der Auszahlungsphase:

Verwaltungskosten bei Auszahlung in Form einer Leibrente: Durch den Abschluss einer Rentenversicherung und die Verwaltung durch die Versicherungsgesellschaft entstehen für den Kunden Verwaltungskosten: einmalig 0,5% des gebildeten Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase (= fremde Kosten der Rentenversicherung) sowie ratierlich 1,5% jeder Rentenzahlung (= fremde Kosten der Rentenversicherung). Die Verwaltungskosten wurden bei der Berechnung des garantierten Rentenfaktors bereits einkalkuliert und werden daher nicht gesondert erhoben.

Verwaltungskosten bei Auszahlung im Rahmen eines Auszahlungsplans mit unmittelbar anschließender Teilkapitalverrentung: Für die Verwaltung des Altersvorsorgevertrages durch die Bank bzw. spätestens ab dem 85. Lebensjahr durch den Versicherungspartner kann der Kunde mit Verwaltungskosten belastet werden. Die Kosten-

belastung bei Auszahlung im Rahmen eines Auszahlungsplans ist bei Vertragsabschluss noch nicht bekannt. Detaillierte Informationen über die in der Auszahlungsphase anfallenden Kosten erfolgen gemäß § 7b AltZertG rechtzeitig vor Beginn der Auszahlungsphase. Folgende Kostenkomponenten sind möglich: einmalig als Prozentsatz des gebildeten Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase, ratierlich als Prozentsatz des Kapitals per Stichtag, ratierlich als Prozentsatz der Rentenzahlung per Stichtag, ratierlich als fester Betrag in EUR.

Die Kosten für die Abwicklung eines Versorgungsausgleichs in der Auszahlungsphase betragen 80,00 EUR.

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porto) hat der Kunde selbst zu tragen.

Etwaige in weiteren Geschäftsbedingungen der Bank erwähnte Kosten sind für diesen Altersvorsorgevertrag nicht maßgebend. Alle Kosten sind abschließend in Ziffer 21.1 der „Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge“ aufgeführt.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Der Kunde ist berechtigt, den Altersvorsorgevertrag bis zum Beginn der Auszahlungsphase mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen, um das zu diesem Zeitpunkt gebildete Kapital auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag der Bank oder eines anderen Anbieters von Altersvorsorgeverträgen zu übertragen. Im Fall einer Kündigung entfällt die Beitragszusage gemäß AltZertG ohne Weiteres. Dies gilt nicht bei einer Kündigung zwecks Übertragung des gebildeten Kapitals zum Beginn der Auszahlungsphase. Kündigt der Kunde den Altersvorsorgevertrag ohne das Altersvorsorgevermögen auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag zu übertragen oder verfügt er über das geförderte Altersvorsorgevermögen ganz oder teilweise durch schriftlichen Auftrag, ohne dass die Voraussetzungen der Auszahlungsphase oder Entnahme zu Wohnzwecken vorliegen (schädliche Verwendung), zeigt die Bank dies unverzüglich der Zentralen Zulagenstelle für Altersvorsorgevermögen an. Eine Teilkündigung des Altersvorsorgevertrages während der Ansparphase ist nur zulässig, sofern die in Ziffer 7.1 bzw. 7.2 der „Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge“ genannten Bedingungen erfüllt sind. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Mit Abschluss dieses Vertrages hat der Kunde ein Widerrufsrecht; die Belehrung über das Widerrufsrecht ist auf Seite 5 des Antragsformulars angebracht.

Weitere Informationen

Außerdem erhält der Kunde die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank (S. 20–24 des Antragsformulars), die „Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge“ (S. 8–14 des Antragsformulars) und die beiliegenden „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ (S. 25–27 des Antragsformulars) sowie die „Bedingungen für das Kundenportal der Sutor Bank“ (S. 33–34 des Antragsformulars), wobei letztere nur vereinbart werden, wenn der Kunde einen Zugang zum Kundenportal beantragt hat.

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (zum Beispiel Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdienstvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditansprüchen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Antragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen.

Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

- (1) **Vor Rechnungsabschluss**
Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.
- (2) **Nach Rechnungsabschluss**
Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.
- (3) **Information des Kunden; Zinsberechnung**
Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

- (1) **Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung**
Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.
- (2) **Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks**
Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹⁾ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlung meldet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

- (1) **Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten**
Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.
- (2) **Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden**
Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- (3) **Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank**
Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung

von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

- (4) **Wechselkurs**
Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflicht des Kunden

- (1) **Mitteilung von Änderungen**
Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.
- (2) **Klarheit von Aufträgen**
Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN²⁾ und BIC³⁾ sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.
- (3) **Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags**
Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.
- (4) **Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank**
Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.
- (5) **Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen**
Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

- (1) **Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern**
Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist. Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen

1) Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

2) International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

3) Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, soweit der Preisaushang und das Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (zum Beispiel Geschäftskunden), ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes und aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nicht anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depoführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt. Die vorstehende Vereinbarung gilt gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn die Bank Entgelte für Hauptleistungen ändern will, die vom Verbraucher im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbaren.

(6) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in einer EWR-Währung

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁴⁾ (EWR) in einer EWR-Währung⁵⁾ richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

4) Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.
5) Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britische Pfund Sterling, Bulgarische Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnische Zloty, Rumänische Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarische Forint.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderung des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000,- Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussscheine/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

- (4) **Zins- und Gewinnanteilscheine**
Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

- (1) **Sicherungsübereignung**
Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.
- (2) **Sicherungsabtretung**
Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).
- (3) **Zweckgebundene Einzugspapiere**
Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.
- (4) **Gesicherte Ansprüche der Bank**
Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

- (1) **Deckungsgrenze**
Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.
- (2) **Freigabe**
Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).
- (3) **Sonderevereinbarungen**
Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

- (1) **Wahlrecht der Bank**
Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.
- (2) **Erlögschrift nach dem Umsatzsteuerrecht**
Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

- (1) **Jederzeitiges Kündigungsrecht**
Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.
- (2) **Kündigung aus wichtigem Grund**
Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.
- (3) **Gesetzliche Kündigungsrechte**
Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank

- (1) **Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist**
Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrages (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.
- (2) **Kündigung unbefristeter Kredite**
Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.
Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.
- (3) **Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist**
Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
– wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder
– wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
– wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.
Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.
- (4) **Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug**
Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.
- (5) **Kündigung eines Basiskontovertrages**
Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf der Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Schutz der Einlagen

20. Einlagensicherungsfonds

(1) Schutzzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2014 30%, bis zum 31. Dezember 2019 20%, bis zum 31. Dezember 2024 15% und ab dem 1. Januar 2025 8,75% des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden. Sofern es sich bei der Bank um eine Zweigniederlassung eines Instituts aus einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes handelt, erbringt der Einlagensicherungsfonds Entschädigungsleistungen nur, wenn und soweit die Guthaben die Sicherungsgrenze der Heimatlandeinlagensicherung übersteigen. Der Umfang der Heimatlandeinlagensicherung kann im Internet auf der Webseite der jeweils zuständigen Sicherungseinrichtung abgefragt werden, deren Adresse dem Kunden auf Verlangen von der Bank mitgeteilt wird.

(2) Ausnahmen vom Einlegerschutz

Nicht geschützt sind Forderungen, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

(3) Ergänzende Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfanges wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Ombudsmannverfahren

21. Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist.

Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de zu richten.

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

SUTORBANK

HAMBURGISCHE PRIVATBANKIERS SEIT 1921

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

Geschäfte in Wertpapieren

Nr. 1. Formen des Wertpapiergeschäfts

- (1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte**
Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.
- (2) Kommissionsgeschäfte**
Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.
- (3) Festpreisgeschäfte**
Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

Nr. 2. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

Nr. 3. Usancen/Unterrichtung/Preis

- (1) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen**
Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.
- (2) Unterrichtung**
Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.
- (3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Aufwendungen**
Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Nr. 4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

Nr. 5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

Nr. 6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

- (1) Preislich unlimitierte Aufträge**
Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs

möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

(2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

Nr. 7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

Nr. 8. Erlöschen laufender Aufträge

- (1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln**
Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.
- (2) Kursaussetzung**
Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.
- (3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen**
Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.
- (4) Benachrichtigung**
Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

Nr. 9. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

Nr. 10. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

Nr. 11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifenbandverwahrung).

Nr. 12. Anschaffung im Ausland

(1) Anschaffungsvereinbarung

- Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt, oder
 - sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder
 - sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(4) Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

(5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

Nr. 13. Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

Nr. 14. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

(1) Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

(2) Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

(3) Auslösung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslösung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslösung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslösung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslöszwecke zuordnen oder in einer internen Auslösung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslösung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslösung gewährleistet ist.

(4) Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Nr. 15. Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

(1) Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

(2) Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

Nr. 16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

Nr. 17. Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

Nr. 18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

(1) Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

(2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

Nr. 19. Haftung

(1) Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

(2) Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

Nr. 20. Sonstiges**(1) Auskunftsersuchen**

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechts-

ordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

(2) Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

I. Mögliche Interessenkonflikte und ihre Handhabung

Interessenkonflikte lassen sich bei der Vielzahl der Wertpapierdienstleistungen, welche die Bank für ihre Kunden erbringt, nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informieren wir Sie daher nachfolgend über unsere weitreichenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten.

Solche Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen der Bank, anderen Unternehmen unserer Gruppe, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern, Personen, die mit uns verbunden sind, und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden.

Interessenkonflikte können sich dabei insbesondere ergeben:

- bei dem Erhalt und der Gewährung von Zuwendungen (beispielsweise Vertriebsfolgeprovisionen oder geldwerten Vorteilen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen für Sie;
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern;
- bei Gewährung von Zuwendungen an unsere Mitarbeiter;
- aus anderen Geschäftstätigkeiten unseres Hauses, insbesondere dem Interesse der Bank an Eigenhandelsgewinnen;
- aus Beziehungen unseres Hauses mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Kooperationen;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen.

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen die Auftragsausführung für unsere Kunden beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses.

II. Compliance-Stelle

In unserem Hause ist unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Stelle tätig, die die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten obliegt.

Im Einzelnen ergreifen wir unter anderem folgende Maßnahmen:

- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung;

- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichen und/oder räumliche Trennung;
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient;
- Führung einer Sperrliste, die unter anderem dazu dient, möglichen Interessenkonflikten durch Geschäftsverbote zu begegnen;
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können;
- Schulungen unserer Mitarbeiter;
- Es ist den Mitarbeitern der Bank im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit untersagt, Geschenke, Einladungen oder Dienstleistungen von Dritten anzunehmen, es sei denn, die Annahme entspricht dem Gebot der Höflichkeit, die Zuwendung ist nicht unverhältnismäßig, übersteigt in ihrem Wert einen Betrag von € 50,00 nicht und die Gefahr einer unsachgemäßen Beeinflussung ist ausgeschlossen.

Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen, werden wir gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss offen legen.

Auf folgende Punkte möchten wir Sie insbesondere hinweisen: Beim Vertrieb von Wertpapieren erhalten wir in der Regel Zuwendungen von Fondsgesellschaften und/oder Zwischenkommissionären sowie Emittenten. Hierzu gehören umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen, die von Fondsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren an uns bzw. an Zwischenkommissionäre gezahlt werden.

Darüber hinaus vereinnahmen wir Ausgabeaufschläge selbst, soweit wir sie beim Verkauf von Investmentanteilen oder anderen Wertpapieren erheben. Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen dient der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten. Den Erhalt oder die Gewährung von Zuwendungen legen wir unseren Kunden offen. Einzelheiten werden wir Ihnen auf Nachfrage mitteilen.

An unabhängige Berater/Vermittler, die uns mit oder ohne Bezug zu einem konkreten Geschäft Kunden oder einzelne Geschäfte zuführen, zahlen wir zum Teil Provisionen, die auch erfolgsbezogenen Charakter haben können. Auf Wunsch werden wir Ihnen weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung stellen.

Informationen über die Ausführung von Kundenaufträgen bei Sparverträgen

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

I. Die Bank führt für Sie ausschließlich Aufträge über den Kauf und Verkauf inländischer und ausländischer Investmentanteile, die zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland berechtigt sind, aus. Dabei werden die Anteile über die Verwahrstelle oder über einen Zwischenkommissionär bezogen bzw. zurückgegeben.

II. Die Bank weist darauf hin, dass ein Erwerb von inländischen und ausländischen Investmentanteilen, die zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland berechtigt sind, auch über eine Wertpapierbörse erfolgen kann. Dabei fallen als Kosten gewöhnlich der so genannte Spread (Differenz zwischen Geld- und Briefkurs), eine Maklercourtage und Bankprovisionen an. Die Bank bietet einen Erwerb von Investmentanteilen über Wertpapierbörsen nicht an.

III. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist die Bank bei Investmentspar-/Wertpapiersparverträgen und Investmentdepots dazu verpflichtet, von Ihnen Informationen über Ihre Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Hinblick auf die von Ihnen gewünschte Anlage einzuholen. Auf Basis dieser Angaben wird die Bank eine Prüfung dahingehend durchführen, ob Sie aufgrund Ihrer Kenntnisse und/oder Erfahrungen die Risiken der beabsichtigten Anlage angemessen beurteilen können (Angemessenheitsprüfung). Sollte die Prüfung ergeben, dass Sie für die gewünschte Anlage über keine ausreichenden Kennt-

nisse und/oder Erfahrungen verfügen bzw. Sie hierzu keine ausreichenden Angaben gemacht haben, werden wir das von Ihnen in Auftrag gegebene Wertpapiergeschäft dennoch wunschgemäß durchführen.

Handelt es sich bei Ihrer Anlage um ein Investmentdepot mit Vermögensverwaltung, ist die Bank zur Einholung von Informationen von Ihnen zu Ihren Kenntnissen und/oder Erfahrungen, zu Ihren Anlagezielen und zu Ihren finanziellen Verhältnissen verpflichtet.

Anhand dieser Informationen wird die Bank die Prüfung vornehmen, ob Ihre Anlage Ihren Anlagezielen entspricht, die aus der Anlage erwachsenden Risiken für Sie finanziell tragbar sind (Geeignetheitsprüfung) und Sie die aus Ihrer Anlage erwachsenden Risiken verstehen können. Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass die von Ihnen gewählte Anlage für Sie nicht geeignet ist, wird die Bank mit Ihnen Kontakt aufnehmen, da Ihr Antrag in diesem Fall nicht angenommen werden kann.

IV. Diese Bestimmungen ergänzen die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank und gehen diesen insoweit vor.

V. Im Rahmen der Vermögensverwaltung können Einzelorders mehrerer Depots zu einem Sammelauftrag zusammengefasst werden. Die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung gelten entsprechend.

Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

SUTORBANK

HAMBURGISCHE PRIVATBANKIERS SEIT 1921

Max Heinr. Sutor oHG
Hermannstraße 46
20095 Hamburg
Telefon: 040 82223163 – Fax: 040 80801319
E-Mail: info@sutorbank.de – Internet: www.sutorbank.de

Das Bankhaus Max Heinr. Sutor oHG (im Folgenden auch „Bank“) bietet Ihnen Geschäfte in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten an, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren im eigenen Namen für fremde Rechnung oder für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere, der Verwahrung dieser Wertpapiere und Finanzinstrumente sowie der Vermögensverwaltung, Anlageberatung und beratungsfreies Geschäft.

Die maßgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung ist Deutsch. Das Bankhaus Max Heinr. Sutor oHG wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24–28, 60439 Frankfurt am Main (www.bafin.de), als auch von der Europäischen Zentralbank (EZB), Sonnenmannstr. 20, 60314 Frankfurt am Main (www.ecb.europa.eu) beaufsichtigt.

Die Kunden der Bank werden als Privatkunden eingestuft und haben damit das höchste Schutzniveau.

Aufträge sind persönlich, schriftlich oder telefonisch zu erteilen. Über die Ausführung Ihrer Wertpapieraufträge werden Sie schnellstmöglich durch Übersendung einer Wertpapierabrechnung informiert. Falls die Bank aufgrund eines Sparplanes für Sie einmalig oder regelmäßig Aufträge in Investmentanteilen ausführt, werden Sie alle sechs Monate durch Übersendung eines Depotauszuges über die Einzelheiten der Ausführung dieser Aufträge informiert. Auf Wunsch erhalten Sie darüber hinaus Informationen über den Stand Ihres Auftrages.

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2014 30%, bis zum 31. Dezember 2019 20%, bis zum 31. Dezember 2024 15% und ab dem 1. Januar 2025 8,75% des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage,

die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Inländische Wertpapiere werden regelmäßig bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main) verwahrt werden, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Die Bank unterhält unter anderem Beziehungen zu ausländischen Lagerstellen. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel am Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land Ihre Wertpapiere verwahrt werden sowie die entsprechende Verwahrart, wird Ihnen auf der Wertpapierabrechnung oder dem Depotauszug mitgeteilt. An den Wertpapieren, die wie zuvor beschrieben verwahrt werden, erhalten Sie Eigentum beziehungsweise eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Nr. 11 und 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte). Dadurch sind sie nach der Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf Ihre Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haftet die Bank bei der Verwahrung Ihrer Wertpapiere nach Nr. 19 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

Bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, können die Verkaufsunterlagen beim Emittenten angefordert werden und stehen in der Regel auch auf der Internetseite des Emittenten zur Verfügung. Eine Druckversion kann beim Emittenten angefordert werden.

Die Bank bietet ausschließlich provisionsbasierte Anlageberatungen an. Honoraranlageberatung wird nicht erbracht. Kunden werden informiert, wenn Zuwendungen von Dritten angenommen und behalten werden dürfen.

Die Bank berechnet Kosten und Nebenkosten entsprechend dem Preisverzeichnis bzw. den Bestimmungen des jeweiligen Antragsformulars und den dazugehörigen Vertragsbedingungen.

Neben den genannten Kosten ist es möglich, dass Ihnen aus Geschäften im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen weitere Kosten und Steuern entstehen, die nicht über die Bank gezahlt oder in Rechnung gestellt werden.

Informationen über die Vermögensanlage in Investmentanteilen

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

SUTORBANK

HAMBURGISCHE PRIVATBANKIERS SEIT 1921

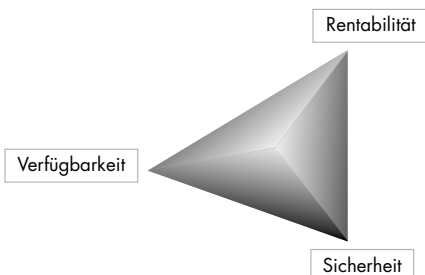
Kriterien der Anlageentscheidung

Zielalternativen jeder Art von Geld- und Vermögensanlage bilden die drei Kriterien des „magischen Dreiecks“ der Geldanlage: **Rentabilität** (Ertrag der Anlage), **Sicherheit** der Anlage und **Verfügbarkeit** (Möglichkeit, die Anlage in Bargeld zurückzuwandeln). Keine Anlageform erfüllt alle drei Kriterien in gleichem Maße.

Zum einen besteht ein Spannungsverhältnis zwischen der Rentabilität und der Sicherheit einer Vermögensanlage. Zur Erreichung eines möglichst hohen Grades an Sicherheit muss regelmäßig eine niedrigere Rendite in Kauf genommen werden. Andersherum bieten spekulative Anlagen zwar höhere Ertragschancen, bergen gleichzeitig aber auch höhere Verlustrisiken. Mit steigender Sicherheit sinkt tendenziell die Rendite.

Zum anderen gibt es einen Zielkonflikt zwischen der Verfügbarkeit und der Rentabilität einer Vermögensanlage, da kurzfristig verfügbare Anlagen oftmals niedrigere Renditen erzielen als langfristige Investitionen.

Die Bestimmung, wie sich die drei Kriterien zueinander verhalten sollen, bildet die Grundlage für die persönliche Entscheidung jedes Anlegers über die Form seiner Geldanlage und dementsprechend auch über die Art des bevorzugten Investmenttyps.



Grundgedanke der Fondsanlage

Im Wertpapierbereich stellen Investmentvermögen (Fonds) für den privaten Anleger seit Gründung des ersten Investmentvermögens 1868 eine gute Möglichkeit dar, bereits mit kleinen Beträgen und nach dem Prinzip der Risikomischung bei fachmännischer Verwaltung gleichzeitig in mehrere Anlageinstrumente zu investieren.

Investmentvermögen sind dabei eine interessante Alternative zu der direkten Anlage in Aktien, Schuldverschreibungen, Immobilien, Bankguthaben etc. Eine **Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG)** sammelt das Geld der Kapitalanleger, bündelt es in einem **Investmentvermögen** und investiert es in unterschiedliche Finanzinstrumente. Durch die Streuung der Investition wird das Anlagerisiko reduziert. Das Geld wird nach vorher festgelegten Anlagezielen und Risikokriterien in Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, am Geldmarkt, in Derivaten, Bankguthaben und/oder in Immobilien angelegt.

Rahmenbedingungen

Es gelten die Regelungen des **Kapitalanlagegesetzes (KAGB)**. Angeboten werden Investmentvermögen in Deutschland von inländischen und ausländischen Gesellschaften. Deutschen Kapitalverwaltungsgesellschaften erteilt die **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)** die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb und überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Ausländische Verwaltungsgesellschaften unterliegen speziellen Vertriebsvorschriften des KAGB und haben der BaFin ihre Vertriebsabsichten schriftlich angezeigt. Diese überwacht die Einhaltung der organisatorischen und rechtlichen Bestimmungen.

Die Aufgabe der Kapitalverwaltungsgesellschaft besteht darin, das Fondsvermögen nach Maßgabe der gesetzlich und vertraglich festgelegten Anlagestrategie anzulegen. Das **Fondsvermögen/Sondervermögen** setzt sich zusammen aus den erworbenen Wertpapieren, den Geldmarktinstrumenten, Investmentanteilen sowie den sonstigen Vermögenswerten und muss zum Schutz des Anlegers getrennt vom eigenen Vermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie von weiteren Sondervermögen der Gesellschaft verwaltet werden. Es haftet nicht für Schulden der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie anderer Investmentfonds. Die Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens erfolgt seitens einer unabhängigen **Verwahrstelle**, zu deren weiteren Aufgaben die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen, die börsentägliche Berechnung der Anteilspreise sowie die Überwachung der Einhaltung der Anlagestrategie durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft gehören.

Mit dem Kauf von **Investmentanteilen** wird der Anleger anteilig Miteigentümer am Investmentvermögen. Der **Anteilspreis** bemisst sich nach dem Wert des gesamten Fondsvermögens (**Nettoinventarwert**) dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile und wird bei Publikumsfonds börsentäglich von der Verwahrstelle ermittelt. Er entspricht in der Regel dem **Rücknahmepreis**. Der **Ausgabepreis**, zu dem der Anleger einen Fondsanteil erwerben kann, ergibt sich aus diesem Anteilspreis zusätzlich eines eventuellen Ausgabeaufschlags, der zur Deckung der Vertriebskosten dient.

Der **Erwerb** und die **Rückgabe** von Anteilscheinen können direkt über die Kapitalverwaltungsgesellschaft, über die Verwahrstelle, die Vertriebs- oder

Zahlstellen gemäß Verkaufsprospekt sowie zunehmend über die Börse erfolgen. Dieses ist den jeweiligen Anlagebedingungen zu entnehmen.

Publizitätspflichten

Kapitalverwaltungsgesellschaften müssen einmal jährlich für jedes von ihnen verwaltete Investmentvermögen einen Jahresbericht und halbjährlich einen Halbjahresbericht erstellen. Zu jedem Investmentvermögen müssen die **wesentlichen Anlegerinformationen** sowie ein **Verkaufsprospekt** mit den **Anlagebedingungen** vorliegen, die über die Anlagegrundsätze, die Risiken sowie die **Kosten** informieren.

Arten von Investmentvermögen (Fonds)

Investmentvermögen gibt es in zahlreichen Ausprägungsformen mit sehr unterschiedlichen Anlageschwerpunkten und Anlagekonzepten. Die Anlagebedingungen sind im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegt und beinhalten Mindestrichtlinien in Bezug auf die Anlagepolitik des Investmentvermögens sowie spezifische Vorgaben über zulässige Anlagewerte und -schwerpunkte. Nachfolgend werden Ihnen einige wichtige Fondsarten vorgestellt:

Publikumsfonds werden in der Regel für eine beliebige Anzahl von Anlegern aufgelegt und öffentlich angeboten und können grundsätzlich von jedem privaten und institutionellen Interessenten erworben werden.

Spezialfonds dagegen werden für einzelne, meist institutionelle Kunden konstruiert und können von Privatanlegern nicht erworben werden.

Offene Investmentvermögen (Open-end-Fonds) geben laufend Anteilscheine aus und verwenden den Erlös zum Erwerb weiterer Anlagewerte. Das Sondervermögen kann beliebig erweitert werden. Die Anteilscheine können in der Regel an jedem Börsentag gehandelt werden. Es besteht eine Pflicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft, den vertraglichen Bedingungen entsprechend, ausgegebene Anteilscheine zum Rücknahmepreis zurückzunehmen. Bei außergewöhnlichen Umständen können Kapitalverwaltungsgesellschaften die Rücknahme von Anteilen jedoch vorübergehend aussetzen.

Geschlossene Investmentvermögen (Closed-end-Fonds) geben einmalig eine bestimmte, feststehende Zahl von Zertifikaten aus. Der Anleger hat keinen Anspruch auf vorzeitige Rücknahme des Anteils, diese können nur an Dritte, gegebenenfalls über eine Börse, verkauft werden.

Investitionen deutscher Privatanleger erfolgen am häufigsten in **offenen Publikumsfonds**, so dass diese den Schwerpunkt nachfolgender Informationen bilden:

Anlageschwerpunkte offener Publikumsfonds

Aktiefonds sind Investmentvermögen, die nach dem Grundsatz der Risikostreuung ausschließlich oder überwiegend in Aktien anlegen. Von den Anlagegrundsätzen und dem Anlageschwerpunkt des jeweiligen Fonds ist die Aktienauswahl abhängig. Aktienfonds können beispielsweise global in internationalen Aktien anlegen oder in Aktien aus speziellen geographischen (Regionen, Länder) oder wirtschaftlichen (Branchen) Bereichen investieren. Auch die Abbildung eines bestimmten Aktienindexes ist möglich.

Rentenfonds investieren größtenteils oder ausschließlich in verzinsliche Wertpapiere, wie z. B. Bundesanleihen und Staats- oder Unternehmensanleihen mit unterschiedlichsten Laufzeiten, Währungen und Zinssätzen. Die einzelnen Rentenfonds unterscheiden sich nach Laufzeit, Emittenten sowie Regionen, in die sie investieren.

Gemischte Fonds investieren in Aktien, Anleihen, derivative Instrumente und zum Teil auch in Geldmarktpapiere und weisen somit ein breites Anlagespektrum aus. Aktien, Anleihen, Derivate und Geldmarktpapiere können je nach Marktentwicklung und Börsentrend unterschiedlich gewichtet werden. Die höheren Kurschancen bei Aktien werden mit der größeren Sicherheit von Anleihen kombiniert.

Geldmarktfonds legen das Vermögen in festverzinsliche Wertpapiere mit sehr kurzen Restlaufzeiten, in variabel verzinsliche Wertpapiere, in Bankguthaben und in Tages- sowie Festgeldern bis zu einem Jahr an. Ziel ist es, eine dem aktuellen Geldmarkt, d. h. einem anerkannten Referenzzinssatz entsprechende Verzinsung zu erwirtschaften. Die Sicherheit der Anlagegelder steht dabei im Vordergrund, während das Kursrisiko reduziert ist.

Garantie- und Kapitalschutzfonds versprechen den (teilweisen) Erhalt des eingesetzten Kapitals und bieten gleichzeitig Chancen auf Wertsteigerungen. Anleger partizipieren größtenteils an der Entwicklung eines bestimmten Marktes – vielfach dem Verlauf eines bestimmten Aktienindexes. Ein negativer Verlauf wird nicht oder nur zum geringen Teil an den Anleger weitergegeben. Diese Absicherung verursacht Kosten, die zu Lasten des Fondsvermögens gehen. Es gibt also eine um die Absicherungskosten reduzierte Wertentwicklung und gleichzeitig eine vollständige oder teilweise Absicherung nach unten.

Total oder Absolute Return Fonds verfolgen jeweils sehr unterschiedliche Strategien. Grundidee ist es, einen absoluten Gewinn bzw. eine fortwährend positive Entwicklung des Anteilspreises sowohl bei steigenden als auch sinkenden Märkten zu erzielen. Anders als bei Garantie- und Kapitalschutz-

fonds wird kein Versprechen gegeben, dass das eingesetzte Kapital ganz oder größtenteils erhalten bleibt.

Hedgefonds (Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken) bedienen sich bei der Anlage des Fondsvermögens vorwiegend spekulativer Börsengeschäftsmöglichkeiten, die ursprünglich zu Absicherungszwecken entwickelt wurden (Swaps, Optionen, Futures, Leerverkäufe). Sie verfolgen vielfältige Strategien mit dem Ziel hoher absoluter Renditen, meist unter Einsatz von Derivaten und weisen einen spekulativen Fondscharakter mit teilweise sehr hohem Risiko aus. Öffentlich angeboten werden Hedgefonds in Deutschland nur in der Form des Dachfonds; zur Risikoreduzierung wird das Kapital hierbei in mehreren einzelnen Hedgefonds mit unterschiedlichen Anlageschwerpunkten angelegt.

Immobilienfonds investieren die Anlagegelder vorwiegend in gewerblich genutzte Objekte (Bürohäuser, Einkaufszentren etc.) guter bis bester Lagen, in Grundstücke und Grundstücks-Gesellschaften, in Erbbaurechte sowie zu einem geringen Teil auch in größere Wohnbauprojekte. Daneben werden liquide Finanzanlagen wie Wertpapiere und Bankguthaben zur Gewährleistung anstehender Zahlungsverpflichtungen des Fonds und zur Rücknahme von Anteilen gehalten (siehe auch „Spezielle Risiken bei offenen Immobilienfonds“ – „c) Aussetzung der Anteilsrücknahme“).

Indexfonds bilden einen bestimmten Index, z. B. den DAX, vollständig oder in hoher Übereinstimmung nach, so dass das Anlageergebnis im Wesentlichen die Entwicklung des Indexes widerspiegelt.

Dachfonds legen die ihnen zufließenden Mittel nicht in einzelnen Wertpapieren, sondern in Investmentanteilen anderer Kapitalverwaltungsgesellschaften an und erreichen somit eine breite Risikostreuung. Das Dachfonds-Management beobachtet und analysiert nicht die einzelnen Wertpapiere, sondern die Märkte und die Qualität der Investmentvermögen, die in diese Märkte investieren und richtet die eigenen Investitionen entsprechend aus. Man spricht deshalb auch von einer standardisierten Vermögensverwaltung vor allem für kleine Anlagebeträge.

Exchange Traded Funds (ETF) sind börsengehandelte Investmentvermögen, die in der Regel nicht aktiv von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft gemanagt werden, sondern die passiv die Wertentwicklung bestimmter Indizes möglichst genau abbilden. Ein Index kann der eines Landes, einer Branche oder gar ein globaler Index sein. Mittlerweile können ETF jegliche Anlageklassen (Aktien, Anleihen, Rohstoffe, Währungen usw.) nachbilden.

Die Nachbildung der zugrundeliegenden Zielindizes erreichen ETF entweder durch eine physische oder synthetische Replikation (=Nachbildung). Bei der **physischen Replikation** kauft der ETF die im zugrundeliegenden Index enthaltenen Wertpapiere exakt nach Art und Gewichtung oder dem Rendite-Risiko-Profil des Index entsprechende Wertpapiere nach. Veränderungen in der Zusammensetzung der Indizes werden vom ETF direkt nachvollzogen. Bei der **synthetischen Replikation** erfolgt die Indexnachbildung über ein Tauschgeschäft (=Swap). Hier geht der ETF eine Swap-Vereinbarung mit einem Kreditinstitut (Kontrahent) ein, bei der die Zahlungsströme der Vermögenswerte des ETF gegen die Garantie der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Index durch das Kreditinstitut getauscht werden.

Die Investitionen der oben beschriebenen Investmentvermögen können dabei z. B. ausschließlich in einem bestimmten Land (**Länderfonds**), einer bestimmten geographischen Region (**Regionenfonds**) oder weltweit (**Internationaler Fonds**) erfolgen, sich auf ganz bestimmte Märkte, Instrumente oder Kombinationen daraus konzentrieren (**Spezialitätenfonds**), ausschließlich in Werte bestimmter Industriezweige oder Wirtschaftssektoren erfolgen (**Branchenfonds**) oder mit einer vorher festgelegten Laufzeit versehen werden (**Laufzeitfonds**). Die Währung der Sondervermögen kann sowohl auf EURO als auch auf eine Fremdwährung lauten.

Die erwirtschafteten Erträge der o.g. Investmentvermögen (Zinsen, Dividenden, Mieteinnahmen, Kursgewinne etc.) können sowohl nach Beendigung des Geschäftsjahres an die Anteilseigner ausgeschüttet werden (**Ausschüttende Investmentvermögen**) als auch im Fondsvermögen verbleiben (**Thesaurierende Investmentvermögen**). Bei ausschüttenden Investmentvermögen vermindert sich der Anteilspreis am Tag der Ausschüttung um den ausgeschütteten Betrag. Bei thesaurierenden Investmentvermögen werden mit den einbehaltenen Erträgen in der Regel weitere Wertpapiere gekauft.

Neben den genannten Fondstypen gibt es eine Vielzahl weiterer Fondskategorien, die sich durch Weiterentwicklungen und Innovationen in der Investmentbranche gebildet haben. **Die konkrete Anlagestrategie jedes einzelnen Investmentvermögens wird in den jeweiligen Verkaufsprospekten und Anlagebedingungen verbindlich festgelegt.**

Mit der Anlage in Wertpapieren generell sowie speziell mit Investmentvermögen verbundene Risiken

Unter **Kursrisiko** versteht man die möglichen Wertschwankungen einzelner Vermögensanlagen. Üblicherweise orientiert sich der Kurs z. B. einer Aktie an der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens sowie an den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen.

Neben handfesten Faktoren bestimmen auch Meinungen und Gerüchte die Kursentwicklung an der Börse. Obwohl sich objektive Faktoren der Unternehmensentwicklung nicht verändert haben, können solche Stimmungslagen den Kurs eines Wertpapiers und somit den Ertrag der Vermögensanlage stark beeinflussen (**Psychologisches Marktrisiko**).

Das Maß für die Schwankungsbreite eines Wertpapierkurses innerhalb eines bestimmten Zeitraums wird auch als **Volatilität** bezeichnet. Je höher die Volatilität ist, umso stärker schlägt der Kurs nach oben und unten aus und desto riskanter aber auch chancenreicher ist eine Investition in diese Kapitalanlage.

Wird eine Vermögensanlage in Fremdwährung gewählt, so hängt der Ertrag bzw. die Wertentwicklung dieser Anlage stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung zum EURO ab. Die Änderung des Wechselkurses kann den Ertrag und den Wert des Investments daher vergrößern oder vermindern (**Währungs- bzw. Wechselkursrisiko**).

Bei Vermögensanlagen mit Auslandsbezug (z. B. ausländischer Schuldner) besteht – abhängig vom jeweiligen Land – das zusätzliche Risiko, dass durch politische oder devisenrechtliche Maßnahmen/Beschränkungen eine Realisierung des Investments verhindert oder erschwert wird (**Transferrisiko**). Bei Fremdwährungsgeschäften können derartige Maßnahmen auch dazu führen, dass die Fremdwährung nicht mehr frei konvertierbar ist. Kann ein ausländischer Emittent seine Verpflichtungen aufgrund von Beschränkungen seines Sitzlandes nicht erfüllen, spricht man vom **Länderrisiko**.

Die Möglichkeit, ein Wertpapier jederzeit zu marktgerechten Preisen verkaufen zu können, wird **Handelbarkeit (=Liquidität)** genannt. Ein liquider Markt zeichnet sich dadurch aus, dass ein Anleger seine Wertpapiere verkaufen kann, ohne dass schon ein durchschnittlich großer Verkaufsauftrag (gemessen am marktüblichen Umsatzvolumen) zu spürbaren Kursschwankungen führt und nicht oder nur auf einem deutlich niedrigeren Kursniveau abgewickelt werden kann (**Liquiditätsrisiko**).

Unter **Bonitätsrisiko** versteht man das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten eines Wertpapiers, d.h. eine mögliche Unfähigkeit zur termingerechten oder endgültigen Erfüllung seiner Verpflichtungen, wie Dividendenzahlung, Zinszahlung, Tilgung etc. Es wird auch **Schuldner- oder Emittentenrisiko** genannt. Ein Hinweis zur Beurteilung der Bonität eines Schuldners kann das sogenannte Rating (=Bonitätsbeurteilung des Schuldners durch eine unabhängige Rating-Agentur) sein.

Das **Zinsrisiko** ergibt sich aus der Möglichkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinsniveaus.

Der **Kauf von Wertpapieren auf Kredit** stellt ein erhöhtes Risiko dar, da der aufgenommene Kredit unabhängig vom Erfolg des Investments zurückgeführt werden muss und die Kreditkosten darüber hinaus den Ertrag schmälern.

Das **Inflationsrisiko** bezeichnet die Unsicherheit über die reale Höhe der zukünftigen Auszahlungen (Geldentwertung).

Ein **Konjunkturrisiko** entsteht dann, wenn die Konjunktorentwicklung bei der Anlageentscheidung unzureichend berücksichtigt wird. Sinkende Konjunkturaussichten können sich in den Wertpapierkursen niederschlagen.

Steuerliche Risiken können sowohl auf den Kapitalmärkten durch Änderungen des Steuerrechts der jeweiligen Länder als auch durch die steuerliche Situation beim Anleger entstehen (insbesondere Kapitalerträge und Erträge aus privaten Veräußerungsgeschäften).

Gelten die bisher aufgeführten Risiken nicht nur für Investmentvermögen, sondern in viel stärkerem Umfang auch für Einzelinvestments, sind abschließend noch einige typische Risiken für Investmentvermögen zu beachten, die den Wert Ihrer Vermögensanlage nachhaltig beeinträchtigen können:

Unübersichtlichkeit

Aufgrund der Vielzahl der hierzulande angebotenen Investmentvermögen gilt es für den Anleger, sich einen Überblick über die Produkte und Anlageschwerpunkte zu verschaffen und diejenigen Investmentvermögen auszuwählen, die seinen persönlichen Vorstellungen und Anlagezielen entsprechen.

Fondsmanagement

Das Management ist für den Anlageerfolg eines Investmentvermögens entscheidend. Qualität, fachliche Kompetenz und Kontinuität sind für den Erfolg eines Investmentvermögens, verglichen mit dem jeweiligen Markt bzw. gegenüber der Konkurrenz, ausschlaggebend. Wertentwicklung und Schwankung der Anteilswerte können auch bei Investmentvermögen mit gleichem Anlageschwerpunkt weit auseinander liegen. Fehlentscheidungen des Fondsmanagements wirken sich dementsprechend negativ auf die Wertentwicklung aus.

Fondsvolumen

Die Größe des Fondsvolumens kann die Wertentwicklung eines Investmentvermögens in starkem Maße beeinflussen. In kleinen bzw. engen Märkten kann der Einstieg mit großen Summen die Kurse verzerren, die schnelle Umschichtung bzw. der Ausstieg aus schwankungsstarken und engen Märkten kann bei einem hohen Fondsvolumen schwieriger sein.

Fondsschließung/Fondsfusion

Sollte der Geschäftsbetrieb eines Investmentvermögens z. B. bei volumenschwachen Investmentvermögen nicht mehr wirtschaftlich sein, sieht das KAGB ausdrücklich die Möglichkeit der Fondsschließung oder Zusammenlegung mit anderen Investmentvermögen vor. In diesem Fall werden die Anteile entweder an die Anteilseigner ausgezahlt oder kostenfrei in ein anderes Investmentvermögen investiert.

Illiquidität

Die Handelbarkeit von Investmentanteilen kann beschränkt bzw. an bestimmte Kriterien gebunden sein. Das Liquiditätsrisiko besteht unter Umständen darin, dass eine Rückgabe von Anteilen zum gewünschten Zeitpunkt nicht möglich ist. Die Beschränkung der Handelbarkeit kann durch die Aussetzung der Anteilsrücknahme (siehe hierzu „Aussetzung der Anteilsrücknahme“) gegeben sein, aber auch speziell durch die Art des Investmentvermögens wie z. B. bei Hedgefonds und Immobilienfonds (siehe hierzu „Spezielle Risiken bei Hedgefonds“ bzw. „Spezielle Risiken bei offenen Immobilienfonds“) bedingt sein.

Performancelisten

Listen, in denen Investmentvermögen nach der besten Wertentwicklung für einen oder mehrere Zeiträume geordnet werden, können von den Anlegern falsch interpretiert werden. Die Performanceangaben beziehen sich dabei immer auf die Vergangenheit und selbst bei einer sehr langfristig zurückreichenden Betrachtung kann aus diesen Angaben niemals auf eine künftige Wertentwicklung geschlossen werden.

Anlagerisiko

Die Risiken von Investmentvermögen sind einerseits von den Anlageschwerpunkten und andererseits von den Anlagezeiträumen abhängig. Kursänderungen der je nach Anlageschwerpunkt im Investmentvermögen enthaltenen Wertpapiere spiegeln sich in den Anteilspreisen wider. Chancen und Risiken hängen nicht zuletzt davon ab, wie weit das Anlagespektrum eines Investmentvermögens gefasst ist. Hierbei gilt: Je spezieller das Investmentvermögen, desto höher das Risiko.

Ein so genanntes „**Klumpenrisiko**“ entsteht dann, wenn der Anteilskäufer beim Erwerb mehrerer Investmentvermögen nicht darauf achtet, welche Anlageinstrumente in den einzelnen Investmentvermögen enthalten sind und es zu einer **Risikoballung** kommt. Die erhoffte Risikostreuung, die der Erwerb verschiedener Investmentvermögen mit sich bringen soll, ist in diesem Fall nicht mehr gegeben.

Ausgabekosten

Abschlussgebühren/Vertriebskosten, Ausgabeaufschläge und interne Kosten für die Verwaltung des Investmentvermögens ergeben möglicherweise Gesamtkosten, die sich insbesondere dann nachteilig im Vergleich zur Direktanlage auswirken, wenn die Investmentanteile nur kurze Zeit gehalten werden.

Aussetzung der Anteilsrücknahme

Die Rücknahme von Anteilsscheinen darf von der Kapitalverwaltungsgesellschaft ausgesetzt und erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber erforderlich erscheinen lassen. Danach muss entschieden werden, ob der herkömmliche Geschäftsbetrieb wieder aufgenommen wird oder ob es zu einer Abwicklung des Investmentvermögens kommt. Darüber hinaus kann auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht das Aussetzen der Rücknahme der Anteile anordnen, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine Anteile ausgegeben werden.

Spezielle Risiken bei Hedgefonds

Hedgefonds unterliegen im Vergleich zu herkömmlichen Investmentvermögen geringeren Anforderungen an Publizität und Rechenschaftslegung. Das Fondsvermögen wird häufig nicht börsentäglich bewertet, deutsche Hedgefonds sind nur zu einer vierteljährlichen Anteilswertermittlung verpflichtet. Der Verwalter eines Hedgefonds kann in der Regel die gesamte Bandbreite an Finanzinstrumenten einsetzen. Er kann z. B. Optionen, Futures oder Swaps nutzen, Leerverkäufe von Wertpapieren tätigen oder Kredite zur Erzielung von Hebeleffekten aufnehmen. Je größer der eingesetzte Hebel, desto stärker die Wertschwankungen des investierten Kapitals. Entwickelt sich der Markt wider Erwarten entgegen der Anlagestrategie, entsteht ein erhöhtes Verlustrisiko, das bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

Spezielle Risiken bei offenen Immobilienfonds

Offene Immobilienfonds sind den Preisschwankungen an Immobilienmärkten ausgesetzt, welche neben dem Risiko der Ertragsseinbußen durch Leerstände der Objekte sowie dem Risiko gesunkener Mietpreise zu Wertverlusten der Anlage führen können.

a) Ausgabe von Anteilen

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Ausgabe von Anteilen vorübergehend auszusetzen, wenn eine Verletzung der Anlagegrenzen nach den gesetzlichen oder vertraglichen Liquiditätsvorschriften bzw. Anlagebedingungen droht.

b) Rückgabe von Anteilen

Der Freibetrag zur Rückgabe von Anteilen an die Kapitalverwaltungsgesellschaft ohne Einhaltung von Mindesthalte- und Rückgabefristen je

Anleger in Höhe von 30.000 EUR Gegenwert pro Kalenderhalbjahr kann nur für Investmentanteile in Anspruch genommen werden, die bis zum 31.12.2012 erworben wurden.

Darüber hinausgehende Anteilsrückgaben sind unter Einhaltung einer Rückgabefrist von 12 Monaten unwiderruflich zu kündigen, wobei keine Mindesthaltefrist eingehalten werden muss.

Für Investmentanteile, die zwischen dem 01.01.2013 und dem 21.07.2013 erworben wurden, gelten innerhalb des Freibetrags identische Rückgabebedingungen. Über den Freibetrag hinausgehende Anteilsrückgaben sind unter Einhaltung einer Rückgabefrist von 12 Monaten unwiderruflich zu kündigen. Zusätzlich muss eine Mindesthaltefrist von 24 Monaten eingehalten werden.

Bei Anteilen, die seit dem 22.07.2013 erworben werden, ist grundsätzlich eine Mindesthaltefrist von 24 Monaten einzuhalten, ein Freibetrag ist nicht vorgesehen. Bei einer Anteilsrückgabe ist eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung mit einer Frist von 12 Monaten abzugeben – die Kündigung kann schon während der Mindesthaltefrist abgegeben werden.

Investmentanteile können – sofern die o. g. gesetzlichen Fristen beachtet werden – börsentäglich zurückgegeben werden. In den Anlagebedingungen können die Kapitalverwaltungsgesellschaften jedoch vereinbaren, Investmentanteile nur zu bestimmten Rücknahmetermi- nen, mindestens aber einmal jährlich, zurückzunehmen.

c) Aussetzung der Anteilsrücknahme

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile verweigern und aussetzen, wenn die liquiden Mittel zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung nicht ausreichen. 36 Monate nach der Aussetzung der Rücknahme kann jeder Anleger die Auszahlung seines Anteils am Sondervermögen gegen Rückgabe der Investmentanteile verlangen. Ist dies auch dann nicht möglich, so erlischt das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verwaltung des Sondervermögens. Dies gilt auch, wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft zum dritten Mal binnen fünf Jahren die Rücknahme von Anteilen aussetzt.

Spezielle Risiken bei Exchange Traded Funds (ETF)

Die Risiken der Geldanlage in ETF sind weitestgehend abhängig von der gewählten Replikationsmethode des ETF (siehe auch „Anlageschwerpunkte offener Publikumsfonds“ – „Exchange Traded Funds (ETF)“).

Bei ETF mit physischer Replikation können z. B. regelmäßige Neugewichtungen aufgrund der Änderung der Zusammensetzung der zugrundeliegenden Zielindizes erforderlich sein. Die damit verbundenen Transaktionskosten können die Wertentwicklung negativ beeinflussen.

Bei der synthetischen Replikation besteht das Risiko, dass der Swap-Kontrahent (das Kreditinstitut) seinen aus dem Tauschgeschäft bestehenden Zahlungsverpflichtungen bei einer Insolvenz nicht mehr nachkommen kann (Kontrahentenrisiko). Dieses Risiko ist jedoch gesetzlich begrenzt, da der Wert des Tauschgeschäftes jedes Kontrahenten maximal 10 % des Nettoinventarwerts des ETF betragen darf.

Vermögensverwaltung mit Investmentvermögen

Im Rahmen einer fondsbasierten Vermögensverwaltung werden die Gelder der Anleger nach dem Risikoprofil und den Grundsätzen einer vereinbarten Anlagestrategie durch den Vermögensverwalter angelegt.

Die Portfolios können aktiv und passiv gemanagte Investmentvermögen in Euro oder anderen Währungen beinhalten.

Der Aktienanteil beeinflusst das Risikoprofil des Portfolios, d. h. je größer der Aktienanteil, desto höher ist in der Regel die Volatilität und damit das Anlagerisiko.

Die Vermögensverwaltungs-Portfolios unterscheiden sich hinsichtlich der Aktienfonds-, Rentenfonds- und Liquiditätsquote. Portfolios mit einem hohen Aktien- bzw. Aktienfondsanteil unterliegen in der Regel im Vergleich zu Portfolios mit hohem Renten- bzw. Rentenfondsanteil größeren Wertschwankungen.

Durch die größeren Wertschwankungen eines Portfolios besteht für den Anleger auf der einen Seite die Chance, eine hohe Rendite mit seiner Anlage zu erzielen, aber auf der anderen Seite auch das Risiko, einen Verlust hinnehmen zu müssen, wenn er zu einem bestimmten Zeitpunkt seine Anlage veräußern muss.

Die Schwankungsintensität und damit das Risiko der Anlage steigt in der Regel von den konservativen Strategien (mit hohem Rentenanteil), über ausgewogene Strategien (mit ausgewogenem Aktien-/Rentenanteil) zu den dynamischen Strategien (mit hohem Aktienanteil) an.

Entsprechend der Risikoneigung und Renditeerwartung kann in ein passendes Portfolio investiert werden.

Zur Verdeutlichung des Zusammenhangs zwischen Risiko und Rendite einer Kapitalanlage stellt die Sutor Bank auf ihren Internetseiten einen Vergleich von unterschiedlichen Portfoliostrategien mit deren Risiko-Rendite-Verhältnissen zur Verfügung.

Bedingungen für das Kundenportal der Sutor Bank

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

Die Max Heinr. Sutor oHG, Hermannstr. 46, 20095 Hamburg, Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRA 25379, vertreten durch Thomas Meier und die Zweite Sutor Beteiligungs GmbH (im Folgenden auch „Bank“) bietet ihren Kunden ein Kundenportal an, um ihnen eine aktuelle Abfrage von Vertragsdaten und Dokumenten zu ermöglichen.

1. Leistungsgegenstand

Der Kunde (im Folgenden auch „Nutzer“) erhält einen Zugang zum Kundenportal der Bank. Der Nutzer kann auf Informationen über sein Konto und Depot zugreifen sowie der Bank elektronische Nachrichten wie z. B. Adressänderungen, Beitragsänderungen etc. zukommen lassen. Online Banking findet nicht statt. Insbesondere können online keine Zahlungsaufträge und Verkaufsaufträge durchgeführt werden. Dem Nutzer wird ein elektronisches Postfach zur Verfügung gestellt, über das er Dokumente abrufen kann. Hiervon ausgenommen sind Schriftstücke, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände die postalische Zustellung notwendig machen wie etwa bei Steuerbescheinigungen. Die Online-Nutzung bezieht sich auf alle derzeit und zukünftig bei der Bank geführten Konten und Depots.

2. Teilnahmeberechtigung

2.1
Teilnahmeberechtigt ist jeder Kunde. Bei minderjährigen Kunden ist die Anmeldung vom gesetzlichen Vertreter vorzunehmen. Juristische Personen können einen Zugang, lautend auf den Namen der Firma, beantragen. Auch bei Depots und Konten für Minderjährige sowie Gemeinschaftsdepots/-konten ist die Einrichtung lediglich eines Zugangs zum Kundenportal vorgesehen. Bevollmächtigte können aus technischen Gründen vorerst nicht zugelassen werden. Der Zugang zum Kundenportal ist zu beantragen. Gleichzeitig ist der E-Mail-Kommunikation zuzustimmen. Die Annahme des Antrags durch die Bank erfolgt durch die Übersendung einer Zugangsnummer nebst Aktivierungskennwort und Freischaltung der Konten/Depots im Kundenportal.

2.2
Der Kunde akzeptiert beim Anmeldevorgang die Bedingungen für das Kundenportal, soweit diese sich geändert haben.

3. Zugangsdaten

Zugangsdaten sind eine Zugangsnummer und ein Kennwort.

4. Zugangsvoraussetzungen

Um sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer des Kundenportals ausweisen zu können, erhält der Kunde für den Zugang zum Kundenportal mit getrennter Post sowohl eine Benutzeridentifikation in Form einer Zugangsnummer als auch ein Aktivierungskennwort an die hinterlegte Wohn-/Firmenanschrift. Der Nutzer wird nach erstmaliger Anmeldung aufgefordert, das Aktivierungskennwort in sein persönliches Kennwort zu ändern. Anschließend ist eine jederzeitige Änderung des persönlichen Kennworts möglich – das bisherige Kennwort verliert dann seine Gültigkeit.

5. Zugang zum Kundenportal

Die Anmeldung des Nutzers im Kundenportal erfolgt durch Eingabe der Zugangsnummer in Verbindung mit dem persönlichen Kennwort. Der Zugang des Nutzers wird nur gewährt, wenn die Prüfung der Daten eine Zugangsberechtigung ergibt und keine Nutzungssperre vorliegt.

6. Verfügbarkeit des Kundenportals

Die Bank gewährleistet eine kalenderjährliche Verfügbarkeit des Dienstes von 97% eines Kalenderjahres, es sei denn, dass die Verfügbarkeit des Kundenportals durch von der Bank nicht zu vertretene Störungen der Netzwerk- oder Telekommunikationsverbindungen und/oder höhere Gewalt oder sonstige vergleichbare Umstände beeinträchtigt und/oder zeitweise unterbrochen wird.

7. Sorgfaltspflichten des Nutzers

7.1 Sicherheit des Kundenportals / Technische Verbindung zum Kundenportal
Der Nutzer hat die Sicherheitshinweise der Bank zum Online-Zugang (zu finden unter <https://www.sutorbank.de/sicherheitshinweise>) sowie die darin genannten Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software zu beachten.
Der Nutzer muss sicherstellen, dass die technische Verbindung zum Kundenportal nur über die von der Bank mitgeteilten Zugangskanäle (z. B. <https://meine.sutorbank.de>) hergestellt wird.

7.2 Geheimhaltung von Zugangsnummer und Kennwort
Der Nutzer verpflichtet sich, seine Zugangsdaten geheim zu halten und nur über die von der Bank mitgeteilten Zugangskanäle (z. B. <https://meine.sutorbank.de>) an diese zu übermitteln.
Sollte der Nutzer sich nicht an die Geheimhaltungspflichten von Zugangsnummer und Kennwort halten, besteht die Gefahr, dass eine andere Person in den Besitz der Daten gelangt und missbräuchlich Zugang zum Kundenportal erhält.

Um einen solchen Missbrauch zu vermeiden, hat der Nutzer zu gewährleisten, dass

- die Zugangsnummer und das Kennwort nicht gespeichert werden,
- ihn niemand bei der Eingabe der Zugangsnummer und des Kennworts in das Kundenportal ausspäht,
- die Eingaben nicht außerhalb der vereinbarten Internetseite erfolgen, sowie die Zugangsdaten nicht außerhalb des Kundenportals der Bank weitergegeben werden,
- die Schreiben mit der Zugangsnummer und dem Aktivierungskennwort nicht zusammen verwahrt werden.

8. Bearbeitung von Aufträgen

Die über das Kundenportal erteilten Aufträge werden an Bankarbeitstagen Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr bearbeitet. Geht der Auftrag später als zu den genannten Uhrzeiten ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Bankarbeitstag, so gilt der Auftrag am darauffolgenden Bankarbeitstag als zugegangen. Die Bearbeitung beginnt dann erst an diesem Tag.

Die Aufträge werden bearbeitet, wenn:

- der Kunde sich mit seinen Zugangsdaten autorisiert hat,
- der Kunde zu der Mitteilung berechtigt ist,
- alle erforderlichen Angaben und Informationen vorliegen und etwaige Sonderbedingungen eingehalten werden.

Liegen die Ausführungsbedingungen nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und den Nutzer über die Nichtausführung und ggf. über die Gründe informieren.

9. Aktualisierung von Daten und Dokumenten

Die Aktualisierung der im Kundenportal angezeigten Daten und Dokumente erfolgt einmal täglich in der Nacht. Der aktuelle Stand wird durch die Datumsangabe der letzten Aktualisierung angezeigt.

10. Sperranzeige des Nutzers und Informationspflicht

Stellt der Nutzer den Verlust oder den Diebstahl seiner Zugangsdaten fest oder besteht zumindest der Verdacht dazu, hat der Nutzer die Pflicht, die Bank hierüber unverzüglich zu informieren (Sperranzeige). Das gleiche gilt für den Fall des Verdachts, dass eine andere Person die Zugangsdaten erlangt hat oder diese missbraucht. Die Sperranzeige kann telefonisch unter der Telefonnummer 040-82223163, per Fax an 040-80801319, per E-Mail an sperranzeige@sutorbank.de oder per Post an Max Heinr. Sutor oHG, Hermannstraße 46, 20095 Hamburg erfolgen. Die Bearbeitung der Sperranzeige findet zu den Geschäftszeiten statt. Der Nutzer hat jede Entwendung oder jeden Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

11. Nutzungssperre

11.1 Sperre durch den Nutzer
Die Bank sperrt im Auftrag des Nutzers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nr. 10, den Online-Zugang zum Kundenportal des Nutzers. Für den Zeitraum der Sperre des Portalzugangs werden weiterhin die Daten in das Kundenportal übertragen sowie sämtliche Dokumente in das elektronische Postfach eingestellt (siehe auch Ziffer 13).

11.2 Sperre durch die Bank
Die Bank hat das Recht, den Zugang zum Kundenportal für einen Nutzer zu sperren.
Eine Sperre des Kundenportals kann aus folgenden Gründen durch die Bank vorgenommen werden:

- Wenn die Bank den Vertrag zur Nutzung des Kundenportals aus wichtigem Grund kündigt.
- Sobald sachliche Gründe vorliegen, die die Sicherheit des Authentifizierungsprozesses beeinträchtigen können.
- Sofern der Verdacht einer nicht autorisierten bzw. betrügerischen Nutzung des Zugangs besteht.

Die Bank wird den Nutzer im Falle einer Sperre, unter Angabe des Grundes, möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre, unterrichten. Für den Zeitraum der Sperre des Portalzugangs werden weiterhin die Daten in

das Kundenportal übertragen sowie sämtliche Dokumente in das elektronische Postfach eingestellt (siehe auch Ziff. 13).

11.3 Entsperrung

Sobald keine Gründe mehr für eine weitere Sperrung vorliegen, kann der Nutzer zur Wiederherstellung des Zugangs zum Kundenportal schriftlich die Entsperrung und ein neues Aktivierungskennwort beantragen.

12. Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

In keinem Fall haftet die Bank für direkte oder indirekte Schäden, Folgeschäden oder sonstige Schäden, die aus der Bereitstellung oder dem Ausbleiben der Bereitstellung (Nutzungsausfall) von Informationen entstanden sind. Insbesondere übernimmt die Bank keine Haftung für Ereignisse, auf die sie keinen Einfluss hat (höhere Gewalt). Die Bank haftet auch nicht für die zum Zwecke der Schadenzufügung vorgenommene Verwendung oder Bedienung von Computern, Computersystemen, Computer-Softwareprogrammen, Computerviren oder -prozessabläufen oder anderen elektronischen Systemen durch Dritte. Die im Kundenportal der Bank enthaltenen Informationen wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Die Bank haftet nicht für Bedienungsfehler der Nutzer. Die bereitgestellten Informationen werden in der Regel täglich aktualisiert. Ein Anspruch auf aktuelle Daten kann vom Nutzer hieraus jedoch nicht erhoben werden, insbesondere, wenn technische Umstände eine Aktualisierung verhindern.

In allen übrigen Fällen haftet die Bank nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens oder im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für den bei Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für Personenschäden oder die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

13. Nutzung des elektronischen Postfachs

13.1 Bereitstellung von Dokumenten

Gemäß den Informations- und Rechnungslegungspflichten der Bank werden dem Nutzer grundsätzlich sämtliche Dokumente, die im Rahmen seiner Konto-/Depotführung und ggf. Vermögensverwaltung von der Bank erstellt werden, über das elektronische Postfach im Kundenportal bereitgestellt und können vom Nutzer angesehen, heruntergeladen, ausgedruckt und archiviert werden. Hiervon ausgenommen sind Dokumente, die aufgrund rechtlicher Vorgaben nur im Original zugestellt werden dürfen, wie z. B. Steuerbescheinigungen.

13.2 Verzicht auf Erhalt der Dokumente in Papierform

Der Nutzer bestimmt das elektronische Postfach als Vorrichtung zum Empfang rechtsverbindlicher Dokumente und verzichtet mit dem Zugang zum Kundenportal auf die Zusendung seiner Dokumente in Papierform.

13.3 Mitteilung per Briefpost

Die Bank behält sich das Recht vor, dem Nutzer bestimmte Dokumente gegebenenfalls gebührenpflichtig gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis für Investmentdepots und Sparverträge per Briefpost zuzusenden, sobald gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände dies erfordern.

13.4 Benachrichtigung per E-Mail über neue Dokumente

Der Nutzer wird über den Eingang neuer Dokumente in seinem elektronischen Postfach per E-Mail informiert.

Die Benachrichtigungsoption per E-Mail kann vom Nutzer jederzeit deaktiviert werden.

Ebenso kann der Nutzer seine für diesen Zweck hinterlegte E-Mail Adresse im Kundenportal ändern. Wir verweisen auf unsere Hinweise zur E-Mail Sicherheit, zu finden unter <https://www.sutorbank.de/sicherheitshinweise>. Durch die Benachrichtigungsfunktion wird der Nutzer nicht von seiner Pflicht befreit, seine Dokumente im elektronischen Postfach regelmäßig abzurufen.

13.5 Voraussetzung für die Dokumentenabfrage

Um die Dokumente im elektronischen Postfach ordnungsgemäß abrufen zu können, verpflichtet sich der Nutzer zur Verwendung einer hierfür geeigneten Software (z. B. Adobe Acrobat Reader).

13.6 Speicherung, Haftung, Fristen

– Die durch den Nutzer ausgedruckten Dokumente stellen lediglich Zweitschriften dar und gelten in Beweisfällen (z. B. gegenüber den Finanzbehörden) nicht als Originaldokumente.

– Soweit der Nutzer sie nicht vorher abgerufen hat, gelten die Dokumente am Tag nach der Bereitstellung im Kundenportal als zugegangen.

– Die Dokumente werden von der Bank nur einmal in das elektronische Postfach übermittelt und dort unbegrenzt ohne automatische Löschung bereitgestellt. Für die Speicherung und Aufbewahrung der Dokumente ist der Nutzer erst nach der Kündigung seines Zugangs zum Kundenportal bzw. bei Beendigung der Vertragsbeziehung selbst verantwortlich.

– Für die Übereinstimmung des Dokumentenausdruckes mit der Bildschirmansicht übernimmt die Bank keine Haftung. Der Nutzer hat gemäß Ziffer 13.5 selbst dafür Sorge zu tragen, dass von ihm eine geeignete Software verwendet wird, damit die Daten korrekt auf dem Ausdruck übermittelt werden können. Entstehen dem Nutzer durch den Verzicht von Dokumenten in Papierform Nachteile (z. B. bei Nachweispflichten gegenüber Dritten), haftet die Bank hierfür nicht.

13.7 Kontroll- und Mitwirkungspflicht des Nutzers

Der Nutzer verpflichtet sich mit dem Zugang zum Kundenportal zur regelmäßigen Kontrolle des Posteingangs. Neu eingestellte Dokumente sind zeitnah abzurufen und auf Korrektheit zu prüfen.

14. Kündigung

14.1

Die Nutzung des Kundenportals kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch den Nutzer gekündigt werden. Der Widerruf der Einwilligung zur E-Mail-Kommunikation gilt gleichsam als Kündigung des Zugangs zum Kundenportal. Die Kündigung bedarf der Textform. Nach Wirksamwerden der Kündigung werden dem Nutzer die zur Verfügung zu stellenden Dokumente gebührenpflichtig gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis für Investmentdepots und Sparverträge per Briefpost zugesandt. Der Nutzer hat bis zum Wirksamwerden der Kündigung für den weiteren Abruf, den Ausdruck bzw. die Archivierung seiner Dokumente zu sorgen.

14.2

Hat der Kunde sämtliche Bankverträge mit der Bank gekündigt, bleibt der Zugang zum Kundenportal für weitere 14 Monate bestehen, so dass etwaige Jahresdepotauszüge noch über das Kundenportal abgerufen werden können.

14.3

Die Bank kann die Nutzung des Kundenportals jederzeit mit einer Frist von 6 Wochen kündigen. Liegt ein wichtiger Grund vor, ist die Bank zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt.

15. Datenschutzhinweise

Alle im Rahmen des Kundenportals der Bank anfallenden personenbezogenen Daten werden nur von der Bank und von ihr beauftragten Dritten zum Zwecke der Vertragsdurchführung erhoben, verarbeitet und genutzt. Es gelten die Datenschutzhinweise der Bank, zu finden unter <https://www.sutorbank.de/datenschutz>.

16. E-Mail Sicherheit

Der Versand und der Empfang von E-Mails dienen der Beschleunigung der Kommunikation. Auf dem Weg vom Absender zum Empfänger können E-Mails mitgelesen, verfälscht, nicht oder verspätet zugestellt werden. Aus diesen Gründen können Verträge und Willenserklärungen per E-Mail nicht wirksam abgeschlossen bzw. gegenüber der Bank abgegeben werden.

17. Geltung

Auch nach Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige gelten für die Abwicklung und in dem Abwicklungsverhältnis entsprechenden Umfang die Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden, die dem wirtschaftlich gewollten Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung im Rahmen des Gesamtvertrages möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt bei einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

Dauerzulageantrag

Vollmacht zur Beantragung der Altersvorsorgezulage

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg | www.sutorbank.de

DAUERZULAGEANTRAG

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!)
 (Die in einem Kreis gesetzten Zahlen verweisen auf die entsprechenden Abschnitte in den Erläuterungen!)

Antragsteller(in) <input checked="" type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	
Muster Name/Titel/Zusatz, ggf. Geburtsname	Max Vorname(n)*
Mittelweg 177 Straße, Hausnr.	20148 Hamburg PLZ Ort
Hamburg Geburtsort	10.09.1983 Geburtsdatum
deutsch Staatsangehörigkeit	Hamburg Zuständiges Finanzamt ②
	und 67624305982 Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) ③
	65170892M007 Sozialversicherungs-/Zulagenummer ④

Art der Zulageberechtigung (bitte ankreuzen)

Ich bin zur Zeit **unmittelbar** ⑤ zulageberechtigt. Unmittelbar zulageberechtigt sind Personen, die im entsprechenden Beitragsjahr – zumindest zeitweise – in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren, z.B. Arbeitnehmer in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis oder Kindererziehende.

Abweichend hiervon bin ich zur Zeit **mittelbar** ⑥ zulageberechtigt. **Füllen Sie in diesem Fall bitte auch unbedingt die Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner aus.**

Ich gehöre zur Zeit dem nachfolgend aufgeführten Personenkreis ⑥ an und habe daneben keine rentenversicherungspflichtigen Einnahmen. Eine Einwilligung zur Übermittlung der für das Zulageverfahren benötigten Daten habe ich gegenüber meiner zuständigen Stelle (z.B. dem Dienstherrn) abgegeben.

- Beamte, Richter und Berufssoldaten
- sonstige Beschäftigte, die wegen gewährleisteteter Versorgungsansparungen den Beamten gleichgestellt sind
- Minister, Senatoren und Parlamentarische Staatssekretäre
- beurlaubte Beamte mit Anspruch auf Versorgung für die Dauer der Beschäftigung.

Ich erwirtschafte positive **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft** ⑦. Dadurch ergibt sich, dass eine Teilnahme am Dauerzulageverfahren **nicht** möglich ist.

Ehegatte/Ehegattin/Lebenspartner/Lebenspartnerin Herr Frau
(nur auszufüllen, wenn der Antragsteller mittelbar zulageberechtigt ist, die Kinderzulage durch Zustimmung der Ehefrau/des Lebenspartners auf den Antragsteller übertragen wird oder Kindergeldberechtigter und Antragsteller nicht identisch sind)

Name/Titel/Zusatz, ggf. Geburtsname	Vorname(n)*	Geburtsdatum
Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) ③
		Sozialversicherungs-/Zulagenummer ④

Aktuelle Vertragsdaten
Die Zulage soll in voller Höhe meinem bei der Max Heinr. Sutor oHG (im Folgenden auch „Sutor Bank“) geführten Altersvorsorgevertrag zugeordnet werden ②.

Kinderzulage
Für folgende unten aufgeführte Kinder beantrage ich die Kinderzulage zugunsten meines Altersvorsorgevertrages bei der Sutor Bank. Sofern der Ehemann/der Lebenspartner als Antragsteller die Kinderzulage für die genannten Kinder beantragt, sind die Angaben der Ehefrau/des Lebenspartners und deren Zustimmung zur Übertragung **zwingend** erforderlich.

	Kind 1	Kind 2	Kind 3	Kind 4
Name/Titel/Zusatz, ggf. Geburtsname				
Vorname(n) (alle, lt. amtl. Ausweis – Rufname bitte unterstreichen)				
Geburtsdatum				
Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) ③ vom Kind				
Zuständige Familienkasse (z.B. Arbeitsagentur Köln, Kindergeld auszahlender Arbeitgeber)				
Kindergeld-/Personalnummer				
Name, Vorname des Kindergeldberechtigten (nur auszufüllen, wenn nicht identisch mit dem/der Zulageberechtigten)				
Anspruchszeitraum ab/seit (Monat/Jahr)				

Hinweis: Wir werden die Kinderzulage für die folgenden Beitragsjahre beantragen, bis wir von Ihnen eine andere Weisung erhalten.

Zuordnung der Kinderzulage

Bei **leiblichen Eltern, Adoptiveltern oder Pflegeeltern**, die im Beitragsjahr miteinander **verheiratet** sind/eine **Lebenspartnerschaft** nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz führen, nicht dauernd getrennt leben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist, steht die Kinderzulage – unabhängig von der Festsetzung des Kindergeldes – der **Mutter/dem Lebenspartner**, dem das Kindergeld ausgezahlt wird, zu. Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage vom Vater/anderen Lebenspartner in Anspruch genommen werden.

Zustimmung der Ehefrau/des Lebenspartners, dem das Kindergeld ausgezahlt wird (nur bei Übertragung der Kinderzulage auf den Ehemann / anderen Lebenspartner erforderlich). Ich stimme zu, dass mein von mir nicht dauernd getrennt lebender Ehemann/Lebenspartner für

Kind 1 Kind 2 Kind 3 Kind 4

die Kinderzulage erhält. Der Widerruf muss **spätestens am 31. Dezember des Beitragsjahres**, für das die Zustimmung nicht mehr gelten soll, bei der Max Heinr. Sutor oHG vorliegen.

Ort, Datum _____ Unterschrift der Ehefrau/des Lebenspartners _____

Bevollmächtigung zur automatischen Beantragung der Altersvorsorgezulage (Dauerzulageantrag) ①

Ich bevollmächtige hiermit die Max Heinr. Sutor oHG, bis auf Widerruf für alle Beitragsjahre (sofern die Frist nicht abgelaufen ist und noch keine Zulage beantragt wurde) in meinem Namen bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) den Antrag auf Altersvorsorgezulage zu stellen. Änderungen meiner persönlichen Verhältnisse, die zu einer Erhöhung (z. B. durch Geburt eines Kindes), zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs führen, werde ich der Max Heinr. Sutor oHG unverzüglich mitteilen (Ausnahme: Änderung beitragspflichtiger Einnahmen). Ein Widerruf der Vollmacht ist bis zum Ablauf des Beitragsjahres, für das die Max Heinr. Sutor oHG keinen Antrag auf Zulage stellen soll, gegenüber der Max Heinr. Sutor oHG zu erklären.

Ferner willige ich hiermit bis auf Widerruf auch für zukünftige Beitragsjahre ein, dass die Max Heinr. Sutor oHG die in meinen Altersvorsorgevertrag eingezahlten Altersvorsorgebeiträge an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zwecks Weiterleitung an die Finanzbehörde auf dem elektronischen Wege übermittelt (Sonderausgabenabzug gem. § 10a Abs. 5 EStG). Mir ist bekannt, dass die Übermittlung der Altersvorsorgebeiträge an die ZfA nicht erfolgen kann, wenn die dafür erforderliche/n Einwilligung/Daten (z.B. persönliche Identifikationsnummer) fehlen oder unvollständig sind.

Ort, Datum _____ Unterschrift des Antragstellers und/oder des/der gesetzlichen Vertreter/s

* alle, lt. amtl. Ausweis – Rufname bitte unterstreichen

Erläuterungen zum Dauerzulageantrag

(Die in einen Kreis gesetzten Zahlen beziehen sich auf die entsprechenden Zahlen im Dauerzulageantrag.)

Bitte senden Sie den Antrag auf Altersvorsorgezulage ausgefüllt und unterschrieben zurück an die

Max Heincr. Sutor oHG, Hermannstr. 46, 20095 Hamburg.

Die Max Heincr. Sutor oHG teilt Ihnen im Rahmen der jährlich zu erstellenden Bescheinigung nach § 92 Einkommensteuergesetz (EStG) die Höhe der gutgeschriebenen Zulagen mit. Sollten Sie Einwendungen gegen die Höhe der gezahlten Zulage geltend machen wollen, können Sie innerhalb eines Jahres nach Erteilung dieser Bescheinigung einen Festsetzungsantrag stellen und Ihre Einwendungen vorbringen. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Max Heincr. Sutor oHG, die den Festsetzungsantrag an die ZfA weiterleitet. Dann erhalten Sie einen Festsetzungsbescheid von der ZfA.

Sowohl unmittelbar als auch mittelbar zulageberechtigte Ehegatten müssen jeweils einen eigenen Zulageantrag stellen. Dies gilt entsprechend bei Lebenspartnern, die eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz führen (im Übrigen als „Lebenspartner“ bezeichnet).

- ① Durch die **Bevollmächtigung** erreichen Sie, dass die Max Heincr. Sutor oHG Ihnen zukünftig nicht jährlich ein Antragsformular übersendet, das Sie ausfüllen und zurücksenden müssen. Die Zulage wird, sofern die Frist nicht abgelaufen ist und noch keine Zulage beantragt wurde, solange in Ihrem Namen von der Max Heincr. Sutor oHG bei der ZfA beantragt, bis Sie Ihre Vollmacht widerrufen.
Sie sind **verpflichtet**, die Max Heincr. Sutor oHG unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Änderung der Verhältnisse eintritt, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs führt (z.B. Änderung der beitragspflichtigen Einnahmen – nur wenn Angaben gemacht wurden / des tatsächlichen Arbeitsentgelts / der Entgeltersatzleistung / Beendigung der Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis – vgl. Hinweis ⑤, ⑥ und ⑦ –, Wegfall des Kindergeldes, Anzahl der Kinder, Zuordnung der Kinder, Zuordnung bei mehreren Verträgen).
- ② **Zuständiges Finanzamt** ist das Finanzamt, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben. Bitte geben Sie dieses Finanzamt an, wenn Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben. Anderenfalls können die Felder unausgefüllt bleiben. In Ausnahmefällen, in denen nicht das Finanzamt des Wohnortes zuständig ist (z. B. bei Wohnsitz im Ausland), geben Sie bitte das inländische Finanzamt an, bei dem Sie Ihre letzte Einkommensteuererklärung abgeben bzw. abgegeben haben.
- ③ Wurde vom Finanzamt noch keine **Steuernummer** vergeben, tragen Sie im Feld Steuernummer eine „0“ ein. Bitte geben Sie die Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilte elfstellige steuerliche **Identifikationsnummer** an.
- ④ Die **Sozialversicherungsnummer** können Sie Ihrem Sozialversicherungsausweis und / oder Ihrem Nachweis zur Sozialversicherung entnehmen (Ihr Arbeitgeber / Ihre Personalstelle kann Ihnen hierüber nähere Auskünfte erteilen). Haben Sie keine Sozialversicherungsnummer und gehören Sie auch nicht zum rentenversicherungspflichtigen Personenkreis, gilt Folgendes: Beamte und ihnen gleichgestellte Personen beantragen eine **Zulagenummer** über ihren Dienstherrn bzw. Arbeitgeber oder die die Versorgung anordnende Stelle. Alle anderen Personen erhalten von der ZfA aufgrund ihrer persönlichen Antragsdaten eine Zulagenummer.
- ⑤ **Unmittelbar zulageberechtigt** sind Personen, die im entsprechenden Beitragsjahr – zumindest zeitweise – in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren, z.B. Arbeitnehmer in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis oder Kindererziehende.
- ⑥ Zu den **unmittelbar Zulageberechtigten** gehören z.B. auch
 - Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (z.B. neben den versicherungspflichtigen Landwirten auch deren versicherungspflichtige Ehegatten/Lebenspartner sowie ehemalige Landwirte, die unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mithelfender Familienangehöriger versicherungspflichtig sind),
 - Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung sowie
 - Beamte, Richter, Berufssoldaten und denen gleichgestellte Personen sowie Empfänger von Versorgungsbezügen wegen Dienstunfähigkeit, wenn sie eine **Einwilligung** zur Übermittlung der für die Zulageberechnung erforderlichen Daten an die ZfA **fristgemäß** gegenüber der zuständigen Stelle (z.B. Dienstherrn, die Versorgung anordnende Stelle) abgegeben haben sowie
 - geringfügige Beschäftigte, die nicht von der Versicherungspflicht befreit wurden.
- ⑦ Ist nur ein Ehegatte unmittelbar zulageberechtigt, ist der andere Ehegatte/Lebenspartner mittelbar zulageberechtigt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - beide Ehegatten hatten im entsprechenden Beitragsjahr – zumindest zeitweise – ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU-Staat) oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist (EWR-Staat),
 - beide Ehegatten/Lebenspartner haben nicht während des entsprechenden gesamten Beitragsjahres dauernd getrennt gelebt,
 - beide Ehegatten/Lebenspartner haben jeweils einen auf ihren Namen lautenden nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Vertrag abgeschlossen und
 - der andere Ehegatte/Lebenspartner hat einen Beitrag von min. 60 Euro auf seinen Altersvorsorgevertrag eingezahlt (ab dem Beitragsjahr 2012) und
 - die Auszahlungsphase dieses Vertrags hat noch nicht begonnen.Für den unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten/Lebenspartner muss kein zertifizierter Altersvorsorgevertrag abgeschlossen sein, wenn er stattdessen über eine förderbare betriebliche Altersversorgung i. S. d. § 82 Absatz 2 EStG verfügt. Weitere Voraussetzung für die Zahlung der vollen Zulage ist, dass der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte/Lebenspartner den Mindesteigenbeitrag für das Beitragsjahr geleistet hat. Gleichzeitig ist es erforderlich, dass er oder sein bevollmächtigter Anbieter einen Antrag auf Altersvorsorgezulage für das entsprechende Beitragsjahr stellt und/oder dass er den Sonderausgabenabzug für diesen Beitrag in der entsprechenden Einkommensteuererklärung beantragt hat und die sich daraus ergebende Steuerermäßigung den Zulageanspruch übersteigt.
- ⑧ Maßgebend sind die positiven Einkünfte aus **Land- und Forstwirtschaft** (§ 13 EStG), wie sie sich aus dem Einkommensteuerbescheid des dem Vorjahr vorangegangenen Jahres ergeben.
- ⑨ Sofern Altersvorsorgebeiträge zu Gunsten mehrerer Verträge gezahlt worden sind, müssen Sie bestimmen, auf welchen der Verträge die Altersvorsorgezulage geleistet werden soll. Die Zulage kann für den unmittelbar Zulageberechtigten auf höchstens zwei Verträge verteilt werden. In Ihrem Fall wird – bis auf Widerruf – die Zulage in voller Höhe Ihrem bei der Sutor Bank geführten Altersvorsorgevertrag zugeordnet. Sind Sie **mittelbar** zulageberechtigt, können Sie die Zulage nur **einem** Vertrag zuordnen. Haben Sie Beiträge nachgezahlt, so werden diese Beiträge für die Berechnung der Altersvorsorgezulage der Beitragsjahre berücksichtigt, für die sie nachgezahlt wurden.

Die maximale Altersvorsorgezulage steht Ihnen nur bei Zahlung des Mindesteigenbeitrages zu. Grundlage für dessen Berechnung sind z. B. bei einem Rentenversicherungspflichtigen die **beitragspflichtigen Vorjahreseinnahmen** im Sinne der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung. Bei versicherungspflichtigen **Selbständigen** ist im Regelfall die Bezugsgröße als fiktives Arbeitseinkommen zu Grunde zu legen. In jedem Fall können die beitragspflichtigen Einnahmen der vom Rentenversicherungsträger erteilten Bescheinigung entnommen werden. Sind einkommensgerechte Beiträge gezahlt worden, sind die Einkünfte aus dieser Tätigkeit entsprechend dem Einkommensteuerbescheid des Vorjahres (Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Einkünfte aus selbständiger Arbeit) maßgebend.